

# Organisation der Landespflege

EMPFEHLUNGEN  
des Deutschen Rates für Landespflege

Heft 15 – 1971

der Schriftenreihe des DEUTSCHEN RATES FÜR LANDESPFLEGE

Für den Inhalt verantwortlich: Prof. Dr. Gerhard Olschowy  
im Auftrage des Deutschen Rates für Landespflege  
Druck: Buch- und Verlagsdruckerei Ludw. Leopold KG, 53 Bonn, Friedrichstraße 1

## INHALTSÜBERSICHT

1. Graf Lennart Bernadotte: Vorwort . . . . .	5
2. Empfehlungen des Deutschen Rates für Landespflege für eine künftige Verwaltung auf dem Gebiet der Landespflege in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	7
3. W. Mrass: Denkschrift über die derzeitige Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege in der Bundesrepublik Deutschland und Vorschläge für eine künftige Entwicklung . . . . .	11
4. Empfehlungen des Deutschen Rates für Landespflege für den Ausbau der akademischen Ausbildung auf dem Gebiet der Landespflege . . . . .	54
5. Stellungnahme des Deutschen Rates für Landespflege zum Sofortprogramm für Umweltschutz der Bundesregierung . . . . .	56
6. Verzeichnis der Ratsmitglieder . . . . .	58
7. Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte . . . . .	59

## Vorwort

Die Gefahren, denen die natürliche Umwelt und der Mensch mittelbar oder unmittelbar durch die technischen und zivilisatorische Eingriffe in den Naturhaushalt ausgesetzt sind sind nachweislich schon von Jahrzehnten erkannt worden. Das Wissen um diese Gefahren beschränkte sich bis vor kurzem jedoch auf einen kleinen Kreis von Fachleuten, deren Versuche, die große Öffentlichkeit auf diese Vorgänge aufmerksam zu machen, bislang ohne durchschlagenden Erfolg geblieben sind. Erst das Europäische Naturschutzjahr und die Botschaft von Präsident Nixon über die Lage der Nation vom 21. Januar 1970, die mit wesentlichen Teilen den Umweltproblemen gewidmet war, haben in dieser Hinsicht eine gewisse Wandlung gebracht. Seitdem sind auch Bestrebungen zu erkennen, die darauf abzielen, die Belange des Umweltschutzes mehr und mehr in den politischen und administrativen Entscheidungsprozeß zu integrieren.

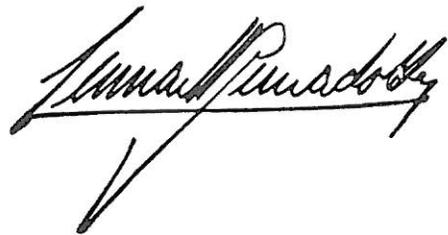
Das vorliegende Heft der Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege enthält Beiträge zu dem ökologischen Bereich des Umweltschutzes. In der „Denkschrift über die derzeitige Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege in der Bundesrepublik Deutschland“ hat Dr. M r a s s eine Übersicht über die Situation dieses Bereiches gegeben und Vorschläge für eine Weiterentwicklung erarbeitet. Die vom Rat aufgestellten „Empfehlungen für eine künftige Verwaltung auf dem Gebiet der Landespflege in der Bundesrepublik Deutschland“ und seine

„Empfehlungen für den Ausbau der akademischen Ausbildung auf dem Gebiet der Landespflege“ werten die Ergebnisse dieser Arbeit aus.

Die Stellungnahme des Deutschen Rates für Landespflege zum Sofortprogramm für Umweltschutz der Bundesregierung ist in dieses Heft aufgenommen worden, weil hier noch einmal die Bedeutung eines ökologischen Umweltschutzes als notwendige Ergänzung zum technologischen Bereich hervorgehoben wird.

Mit dieser Veröffentlichung sollen die genannten Beiträge einem weiteren Kreis von Interessenten zugänglich gemacht werden und damit zur Information und Meinungsbildung auf dem Gebiet der Landespflege beitragen.

Der Sprecher des Deutschen Rates für Landespflege



(Graf Lennart Bernadotte)

Der Sprecher

An den Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. h. c. Willy Brandt

53 Bonn  
Bundeskanzleramt

Betr.:

## Künftige Organisation für Landschaftspflege und Naturschutz (Landespflege)

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Deutsche Rat für Landespflege hatte im Jahre 1967 den Wiss. Oberrat Dr. W. M r a s s beauftragt, eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Organisation für die Sachgebiete Landschaftspflege und Naturschutz in der Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen. Dr. M r a s s legte als Ergebnis dieser Arbeit dem Rat eine „Denkschrift über die derzeitige Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege in der Bundesrepublik Deutschland und Vorschläge für eine künftige Entwicklung“ vor. Sie wurde den Ratsmitgliedern vorgetragen und von ihnen sorgfältig erörtert. Die Denkschrift wurde einer Gruppe von Sachverständigen mit der Bitte zugeleitet, aufbauend auf der Bestandsaufnahme Vorschläge für eine künftige Organisation der Verwaltung auf dem Gebiet der Landespflege zu entwickeln. Dieser Arbeitsgruppe gehörten an:

Prof. Dr. W. H a b e r ,  
– Vorsitzender der Arbeitsgruppe –  
Dir. d. Inst. f. Landschaftspflege der TU München, Weihenstephan, Mitglied des Forschungsausschusses „Raum und Landespflege“ (RuL) der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

Prof. Dr. K. B u c h w a l d ,  
Dir. d. Inst. f. Landschaftspflege und Naturschutz der TU Hannover, Mitglied des Forschungsausschusses RuL der ARL

Reg.-Dir. Dr. G a e d e ,  
Oberste Naturschutzbehörde im Kultusministerium Niedersachsen, Hannover

Prof. Dr. K. H a s e l ,  
Dir. d. Inst. f. Forstpolitik, Holzmarktlehre, Forstgeschichte und Naturschutz der Georg-August-Universität Göttingen, Mitglied des Forschungsausschusses RuL der ARL

H. K l a u s c h ,  
Gartenbaudirektor der Stadt Essen, Mitglied des Forschungsausschusses RuL der ARL

Dr. H. L a a g e ,  
Gartenbaudirektor der Stadt Hannover, Mitglied des Forschungsausschusses RuL der ARL

Prof. Dr. H. L a n g e r ,  
Inst. f. Landschaftspflege und Naturschutz der TU Hannover, Mitglied des Forschungsausschusses RuL der ARL

Prof. Dr. W. L e n d h o l t ,  
Dir. d. Inst. f. Grünplanung u. Gartenarchitektur der TU Hannover, Mitglied des Forschungsausschusses RuL der ARL

Wiss. Oberrat Dr. W. M r a s s ,  
Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege, Bonn-Bad Godesberg

Prof. Dr. G. O l s c h o w y ,  
Ltd. Dir. d. Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege, Bonn-Bad Godesberg, Mitglied des Forschungsausschusses RuL der ARL

Prof. W. P f l u g ,  
Lehrstuhl für Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung der TH Aachen, Mitglied des Forschungsausschusses RuL der ARL

R. P i e s t ,  
Referent im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn, Mitglied des Forschungsausschusses RuL der ARL

Das Arbeitsergebnis dieser Sachverständigengruppe wurde von den Ratsmitgliedern am 8./9. Oktober 1970 auf einer Vollsitzung in Wilsede erörtert und anschließend von einem kleinen Ausschuß nochmals überarbeitet. Nach Zustimmung durch die Ratsmitglieder unterbreitet der Deutsche Rat für Landespflege die als Anlage beigefügten

„Empfehlungen für eine künftige Verwaltung auf dem Gebiet der Landespflege in der Bundesrepublik Deutschland“

mit der Bitte, sie für Ihren Bereich auszuwerten und bei dem notwendigen Aufbau einer funktionsfähigen Landespflegeverwaltung zu berücksichtigen. Die Empfehlungen sollen ein Beitrag sein, die in der Bundesrepublik Deutschland durch das bislang als Landesrecht geltende Reichsnaturschutzgesetz in ihren Grundzügen noch erhaltene Rechtseinheit auch für die Zukunft sicherzustellen. Das setzt voraus, daß diese Vorschläge in künftigen Bundes- und Landesgesetzen für Landschaftspflege und Naturschutz (Landespflegegesetz) einfließen und damit verwirklicht werden können.

Die Ministerpräsidenten, die Länderparlamente und die Obersten Naturschutzbehörden der Länder haben diese Empfehlungen ebenfalls erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Sprecher

Lennart Bernadotte

(Graf Lennart Bernadotte)

Ein Schreiben gleichen Inhalts ist dem Bundestagspräsident, den Ministerpräsidenten der Länder, den Landtagspräsidenten, den beteiligten Ressorts der Bundesregierung und den Obersten Naturschutzbehörden der Länder zugeleitet worden.

## Empfehlungen für eine künftige Verwaltung auf dem Gebiet der Landespflege in der Bundesrepublik Deutschland

### Gliederung

- A. Einführende Bemerkungen
- B. Gliederung und Aufgaben der Landespflege-Verwaltung
  1. Gliederungsprinzip
  2. Vertikal gegliederte Landespflege-Verwaltung mit Aufgabenkatalog
    - 2.1 Behörden für Landespflege
      - 2.11 Bundesbehörde für Landespflege
      - 2.12 Oberste Behörde für Landespflege (Bundesland)
      - 2.13 Höhere Behörde für Landespflege (Regierungsbezirk)
      - 2.14 Untere Behörde für Landespflege
    - 2.2 Beiräte für Landespflege
    - 2.3 Anstalten für Landespflege
      - 2.31 Bundesanstalt für Landespflege
      - 2.32 Landesanstalten für Landespflege
  3. Wahrnehmung der Landespflege in anderen Verwaltungen (horizontale Ergänzung der Landespflege-Verwaltung)
- C. Stellung innerhalb der Verwaltung, personelle und sachliche Ausstattung
  1. Behörden und Referate für Landespflege
  2. Beiräte für Landespflege
  3. Bundes- und Landesanstalten für Landespflege

### A. Einführende Bemerkungen

1. Die folgende Empfehlung für eine künftige Verwaltung auf dem Gebiet der Landespflege ist als Rahmenvorschlag zu betrachten, die in den verschiedenen Bundesländern zwar Einzellösungen zuläßt, jedoch eine weitgehende Einheitlichkeit in der Grundstruktur des Verwaltungsaufbaues über das ganze Bundesgebiet wahren soll.

2. Die Gefahren der zunehmenden Verschmutzung und Denaturierung der Umwelt haben breite Schichten der Öffentlichkeit alarmiert. Der Ruf nach Erhaltung, Schaffung oder Wiederherstellung einer gesunden, menschenwürdigen Umwelt wird immer stärker und verlangt von Parlamenten, Regierungen und Verwaltungen wirksame Maßnahmen des Umweltschutzes und der Umweltpflege als Vorsorge für die menschlichen Existenzgrundlagen.

3. Zu Umweltschutz und -pflege gehört als landschafts-ökologisch-planerischer Bereich die Landespflege mit ihren Teilgebieten Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung. Einzelmaßnahmen des Umweltschutzes, wie Wasser- und Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung und Lärmbekämpfung, sind eng mit der Landespflege verzahnt und optimal nur durchführbar, wenn sie im ökologischen Wirkungsgefüge der Landschaft als natürlicher Lebensgrundlage und Umwelt des Menschen gesehen und betrieben werden.

4. Während für die erwähnten Teilbereiche des Umweltschutzes bereits Fachverwaltungen bestehen und weiter

ausgebaut werden, gibt es für die Landespflege als Ganzes bisher keinen voll zuständigen staatlichen Verwaltungszweig, der zugleich enge Beziehungen zu diesen Fachverwaltungen herstellt. Der Komplex der landespflegerischen Aufgaben wird nur jeweils in Teilen, insgesamt aber unzureichend und ungenügend koordiniert wahrgenommen. Dies gilt vor allem für die staatliche Naturschutz-Verwaltung, die der Aufgabenbreite aber weder personell noch materiell gewachsen ist, für die Gartenämter in größeren Städten und für einzelne landschaftsorientierte Fachverwaltungen, wie Landwirtschafts-, Flurbereinigungs-, Forst-, Wasserwirtschafts- und Straßenbauverwaltung. Die Schaffung einer die Teilgebiete der Landespflege zusammenfassenden Verwaltung, die zugleich die Aufgaben und Maßnahmen der Landespflege mit den vorgenannten Fachverwaltungen abstimmt, ist daher für eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Umweltentwicklung unbedingt notwendig.

5. Es braucht jedoch keine neue Verwaltungsorganisation eingerichtet zu werden. Vielmehr ist die bestehende Naturschutz-Verwaltung als Kern einer künftigen Landespflegeverwaltung an die gewandelten und wachsenden Erfordernisse anzupassen und auszubauen. In den kreisfreien Städten übernehmen die Gartenämter die Funktion der Landespflegeverwaltung; sie sind entsprechend auszustatten. Die Naturschutz-Verwaltung ist aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes eingerichtet worden und ist eine seit Jahrzehnten in diesem Fachbereich erfahrene und eingeführte Verwaltung; sie ist deshalb als Ausgangspunkt für die Landespflegeverwaltung besonders gut geeignet.

6. Die Schaffung einer – gesetzlich zu verankernden – Landespflege-Verwaltung reicht jedoch für die weitere Entwicklung und Förderung der Ziele der Landespflege nicht aus. Zu ihrer gesellschaftspolitischen Vertretung müssen in allen Parlamenten – von den Gemeinderäten bis zum Bundestag – Ausschüsse für Umweltfragen gebildet werden, die auch die Landespflege betreuen und fördern. Auf der anderen Seite ist gesetzlich zu sichern, daß ausgewählte privatrechtliche Spitzenvereinigungen der Landespflege die Widerspruchs- und Klagebefugnis gegenüber Maßnahmen der Behörden sowie angemessene staatliche Finanzhilfe für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten.

### B. Gliederung und Aufgaben der Landespflege-Verwaltung

#### 1. Gliederungsprinzip

Die bestehende vertikale Gliederung der staatlichen Naturschutz-Verwaltung soll bei ihrem Ausbau zu einer Landespflege-Verwaltung in den Grundzügen beibehalten werden (siehe B 2). Da jedoch andere Ressorts der staatlichen Verwaltung mit ihrer Tätigkeit z. T. erheblich in die Struktur und den Naturhaushalt der Landschaft eingreifen, müssen auch dort die Belange der Landespflege wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sollen in diesen Ressorts auf allen Verwaltungsebenen Fachreferenten für Landespflege eingesetzt werden. Damit wird die vertikal gegliederte Landespflege-Verwaltung horizontal ergänzt (siehe B 3) und die Eigeninitiative der Ressorts in der Landespflege gewährleistet.

## 2. Vertikal gegliederte Landespflege-Verwaltung mit Aufgabenkatalog

Die vertikale Gliederung umfaßt auf allen Verwaltungsebenen Behörden für Landespflege, Beiräte für Landespflege und Anstalten für Landespflege (letztere nur auf Bundes- und Landesebene).

### 2.1 Behörden für Landespflege

Die künftigen Behörden für Landespflege sollen folgende Bezeichnungen erhalten:

- Bundesbehörden für Landespflege (Bund)
- Oberste Behörde für Landespflege (Bundesland)
- Höhere Behörde für Landespflege (Regierungsbezirk)
- Untere Behörde für Landespflege (Landkreis und kreisfreie Stadt).

Die Errichtung einer Bundesbehörde für Landespflege setzt voraus, daß die Kompetenz des Bundes für Naturschutz und Landschaftspflege von der Rahmengesetzgebung nach Art. 75 GG in die konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 74 GG übertragen wird.

#### 2.11 Bundesbehörde für Landespflege

Einer Bundesbehörde für Landespflege würden vor allem folgende Aufgaben zukommen:

- a) Fortentwicklung der nationalen Rechtsgrundlagen der Landespflege
- b) Mitarbeit in der Entwicklung des internationalen Rechtes im Bereich der Landespflege
- c) Angleichung der Bundesgesetze an internationale Rechtsnormen und Konventionen im Hinblick auf die Landespflege (besonders im Rahmen der EWG); Vorbereitung und Gewähr der Einhaltung von Konventionen
- d) Mitwirkung bei der Harmonisierung der Landespflege (Verwaltung, Ausbildung, Forschung) im Bereich der EWG
- e) Wahrnehmung der rechtlichen und politischen Belange der Landespflege gegenüber dem Ausland (in bi- und multilateralen Abmachungen)
- f) Überwachung der Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen der Landespflege (gleich, ob diese in Spezialgesetzen für Landespflege oder in anderen Fachgesetzen enthalten sind) in Bund und Ländern
- g) Förderung der Landespflege in Bund und Ländern
- h) Beteiligung an raumwirksamen Planungen und Maßnahmen des Bundes
- i) Zusammenarbeit mit den Fachreferenten für Landespflege in den Bundesministerien und sonstigen Dienststellen des Bundes
- j) Zusammenarbeit mit den für den technischen und hygienischen Bereich des Umweltschutzes zuständigen Bundesbehörden
- k) Zusammenarbeit mit den Obersten Behörden für Landespflege in den Bundesländern
- l) Ausweisung und Förderung von Nationalparks in Abstimmung mit den Bundesländern
- m) Zusammenarbeit mit den Bundesländern in der Ausweisung und Förderung von Naturparks und großräumigen Erholungsgebieten
- n) Förderung von privatrechtlichen Vereinigungen der Landespflege auf Bundesebene.

#### 2.12 Oberste Behörde für Landespflege (Bundesland)

Die auf der Landesebene tätige Oberste Behörde für Landespflege hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Ausführung aller gesetzlichen Bestimmungen der Landespflege (entsprechend Nr. 2.11 f.) und Hinwirken auf ihre Fortentwicklung auf Landesebene
- b) Landespflegerische Programmierung und Planung für das Gebiet des Bundeslandes auf landschaftsökologischer Grundlage, insbesondere als Beitrag zur Landesplanung und anderen Fachplanungen
- c) Zusammenarbeit mit den Obersten Behörden für Landespflege der anderen Bundesländer
- d) Enge Zusammenarbeit mit der Landesplanung und Mitwirkung bei Fachplanungen, einschließlich städtebaulicher Planungen, auf Landesebene
- e) Zusammenarbeit mit den Fachreferenten der Landespflege in den verschiedenen Landesministerien und sonstigen Dienststellen des Bundeslandes
- f) Förderung von Maßnahmen der Landespflege im Bundesland durch Mittel des Landeshaushaltes und Verwaltung der zur Verfügung gestellten Bundesmittel
- g) Genehmigung der Löschung von Naturschutzgebieten
- h) Zustimmung zur Ausweisung von Naturparks und entsprechenden großräumigen Erholungsgebieten; Koordination dieser Einrichtungen auf Landesebene
- i) Zusammenarbeit mit den für die technischen und hygienischen Bereiche des Umweltschutzes zuständigen Ministerien, sonstigen Dienststellen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Bundesland
- j) Förderung von privatrechtlichen Vereinigungen der Landespflege auf Landesebene.

#### 2.13 Höhere Behörde für Landespflege (Regierungsbezirk)

In den Ländern ohne Regierungsbezirke werden die nachstehenden Aufgaben der Höheren Behörde für Landespflege von der Obersten Behörde des Landes übernommen:

- a) Mitarbeit bei der Aufstellung und Verwirklichung der landespflegerischen Ziele der Landesplanung und der Obersten Behörde für Landespflege
  - b) Auswertung von landschaftsökologischen Grundlagenuntersuchungen für die Landschaftsplanung sowie für die Bezirks- und Regionalplanung
  - c) Vergabe von Aufträgen zur Erarbeitung von Landschaftsrahmenplänen und Aufstellung solcher Pläne
  - d) Koordinierende Abstimmung der Tätigkeit der Fachreferenten für Landespflege in den verschiedenen Fachbehörden, Dienststellen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Regierungsbezirk
  - e) Ausweisung von Naturschutzgebieten und Erlass der entsprechenden Verordnungen; Führung des Naturschutzbuches; Genehmigung der Löschung von Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern
  - f) Planung und Betreuung von Naturparks und Erholungsgebieten sowie Mitwirkung bei ihrem Ausbau
  - g) Förderung der Aufgaben der Grünordnung in Gemeinden ohne Gartenämter.
- Vermerk: Die unter b), e), f) und g) genannten Aufgaben sind im Zusammenwirken mit anderen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

#### 2.14 Untere Behörde für Landespflege

(Landkreis und Kreisfreie Stadt; in kreisfreien Städten sollen die Gartenämter die Funktionen der Unteren Behörde übernehmen.)

Die Untere Behörde hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Ziele der Landespflege bei örtlichen Planungen (Bauleitplanung, Nahbereichsplanung)
- b) Vergabe oder Ausarbeitung von Landschaftsrahmenplänen (auch als Teil von Kreisentwicklungsplänen o. ä.)
- c) Vergabe oder Ausarbeitung von Landschaftsplänen (auch als Teil von Flächennutzungsplänen) für die Gemeinden und deren Durchführung in kreisfreien Städten
- d) Vergabe oder Ausarbeitung von Grünordnungsplänen (auch als Teil von Bebauungsplänen) für die Gemeinden und deren Durchführung in kreisfreien Städten
- e) Betreuung der Gemeinden bei der Vergabe von Planungsaufträgen und bei der Realisierung von Planungen
- f) Unterstützung der Gemeinden bei der Verwirklichung der aus der überörtlichen Planung sich ergebenden landespflegerischen Aufgaben
- g) Betreuung der Gemeinden bei der Ausführung landespflegerischer Maßnahmen sowie der Pflege und Unterhaltung landespflegerischer Anlagen auf den Gemarkungsflächen und in den Ortslagen unter Einsatz technischer Einrichtungen
- h) Betreuung landespflegerisch wertvoller Gebiete mit überörtlicher Bedeutung, z. B. geschützte Flächen und Objekte, soweit erforderlich im Benehmen mit der Höheren Behörde für Landespflege
- i) Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern und Führung der entsprechenden Bücher.

## 2.2 Beiräte für Landespflege

2.21 Der bisherige Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege, auf dessen Funktion eines weisungsungebundenen Beraters nicht verzichtet werden kann, und die bisherige Stelle für Naturschutz und Landschaftspflege bei der jeweiligen Naturschutzbehörde sollen auf jeder Ebene durch einen Beirat für Landespflege ersetzt werden. Seine Mitglieder sollen aus dem Bereich der Landespflege und den von ihr berührten Fachsparten und Organisationen gewählt und berufen werden (vgl. C 2). Er ist demnach ein fachpolitisch wirkendes Gremium.

2.22 Die Aufgaben der Beiräte sind vor allem:

- a) Fachpolitische Beratung der Behörde für Landespflege und Unterstützung der Ziele und Maßnahmen der Landespflege auf jeder Ebene
- b) Erörterung mit der Behörde von wesentlichen, in Struktur und Naturhaushalt der Landschaft eingreifenden Planungen und Maßnahmen der Verwaltungen; hierzu ist gesetzlich festzulegen, in welchen Fällen die Beiräte anzuhören bzw. zu beteiligen sind
- c) Selbständige Stellungnahmen gegenüber der Behörde zu allen Vorgängen, die die Landespflege betreffen; zu diesem Zweck müssen die Beiräte das Recht erhalten, bei der Behörde Anträge zu stellen.

Die unterschiedlichen Aufgaben der Beiräte in den verschiedenen Ebenen ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog der Behörden nach Ziff. A 2. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung

- auf Bundesebene in Fragen der Gesetzgebung, der landespflegerischen Programme als Beitrag zur Raumordnung und der internationalen Vereinbarungen;
- auf Landesebene in Fragen der Gesetzgebung, der Landespflegeprogramme als Beitrag zur Landesplanung und der Löschung von Naturschutzgebieten;

- auf Bezirksebene in Fragen der Bezirksplanung, der Koordinierung landespflegerischer Planungen und Maßnahmen sowie der Ausweisung von Naturschutzgebieten und der Löschung von Landschaftsschutzgebieten;
- auf der Kreisebene in Fragen der Kreisplanung, der Ausführung landespflegerischer Maßnahmen, der Ausweisung und Löschung von Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern.

## 2.3 Anstalten für Landespflege

Zur Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Planungen und Maßnahmen der Landespflege von grundsätzlicher und überregionaler Bedeutung auf Bundesebene sowie zur Beratung der Bundesorgane dient die Bundesanstalt für Landespflege. Die bestehende Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege ist für diese Aufgabe auszubauen.

Den gleichen Aufgaben regionaler Art auf Landesebene und der Beratung der Landesorgane dienen Landesanstalten, die den Obersten Behörden für Landespflege nachzuordnen sind.

Die Aufgaben dieser Anstalten sind im einzelnen:

### 2.31 Bundesanstalt für Landespflege:

- a) Fachliche Beratung der Bundesorgane
- b) Fachliche Beteiligung an der Ausarbeitung von Raumordnungs- und Umweltschutzprogrammen sowie anderen die Landespflege berührende Programme der Bundesregierung
- c) Landschaftsökologische Grundlagenuntersuchungen für raumwirksame Maßnahmen des Bundes
- d) Landschaftsökologische Untersuchungen und Forschungen grundsätzlicher und überregionaler Art
- e) Pflege fachlicher internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit
- f) Dokumentation, Information (unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung) und Fortbildung auf dem Gebiet der Landespflege
- g) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit den Landesanstalten für Landespflege
- h) Zusammenarbeit mit fachlich verwandten Bundesanstalten, Hochschulinstituten und anderen Forschungseinrichtungen.

### 2.32 Landesanstalten für Landespflege:

- a) Untersuchungen für besondere Vorhaben und Maßnahmen zur Lösung akuter Probleme der Landespflege
- b) Erforschung der Schutzgebiete aller Kategorien, soweit sie für die Landespflege von Bedeutung sind
- c) Erforschung der Grundlagen des Arten- und Biotopschutzes
- d) Erarbeitung der landschaftsökologischen Grundlagen als Beitrag für Landesentwicklungsprogramme und -pläne
- e) Erarbeitung von Gutachten für besondere Projekte und von Beispielsplanungen
- f) Information der Öffentlichkeit und Dokumentation über Probleme der Landespflege
- g) Wissenschaftliche Fortbildung aller in der Landespflege tätigen Dienstkräfte
- h) Zusammenarbeit mit fachlich verwandten Landesanstalten, der Bundesanstalt für Landespflege, Hochschulinstituten und anderen Forschungseinrichtungen.

### 3. Wahrnehmung der Landespflege in anderen Verwaltungen (horizontale Ergänzung der Landespflege-Verwaltung)

Wie unter Nr. 1 begründet, sollen außerhalb der Behörden für Landespflege in folgenden, mit landespflegerischen Teilaufgaben oder mit Eingriffen in die Landschaft befaßten Ressorts, und ggf. auch deren nachgeordneten Ämtern, auf allen Verwaltungsebenen eigene Fachreferenten für Landespflege eingesetzt werden:

- Raumordnung und Landesplanung, Bezirks-, Regional- und Kreisplanung
- Umweltschutz (Wasser, Luft, Abfall, Lärm)
- Landwirtschaft
- Flurbereinigung
- Forstwirtschaft
- Verkehrswesen
- Wasserbau und Wasserwirtschaft
- Stadtplanung
- Staatl. Hochbauverwaltung (Finanzbauämter)
- Fremdenverkehr und Erholungswesen
- Bergbau
- Verteidigung
- Entwicklungshilfe.

Auch in Körperschaften des öffentlichen Rechtes, wie Planungsverbände, Landesentwicklungs- und Siedlungsgesellschaften, einschlägige Zweckverbände etc., sollen, soweit erforderlich, eigene Referenten für Landespflege eingesetzt werden.

Die Fachreferenten für Landespflege in diesen Ressorts bzw. Körperschaften sind für ressortgebundene landespflegerische Planungen und Maßnahmen zuständig, arbeiten aber dabei mit der jeweiligen Landespflegebehörde zusammen.

### C. Stellung innerhalb der Verwaltung, personelle und sachliche Ausstattung

#### 1. Behörden und Referate für Landespflege

1.1 Auf Bundesebene soll für die Landespflege innerhalb eines Ressorts der Bundesregierung eine eigene Abteilung eingerichtet werden. Die Landespflege soll als koordinierende Disziplin unabhängig von einer Verwaltungseinheit sein, die die Landschaft nutzt oder in sie eingreift. Sie muß in enger Verbindung zu den anderen Bereichen der Umweltpflege stehen.

Auf Landesebene soll entsprechend verfahren werden.

1.2 Auf den übrigen Verwaltungsebenen (und sofern nicht gem. Ziff. 1.1 vorgegangen werden kann) sollen die

selbständigen Referate bzw. Dezernate für Landespflege dem jeweiligen Behördenleiter unmittelbar unterstellt werden.

1.3 In allen Behörden und Referaten bzw. Dezernaten für Landespflege sollen stets hauptamtliche Fachkräfte (des höheren Dienstes, des technischen und Verwaltungsdienstes sowie Hilfskräfte) in angemessener Zahl und mit angemessener sachlicher Ausstattung eingesetzt werden (auf Kreis- und Bezirksebene auch für das Gebiet der Grünordnung).

#### 2. Beiräte für Landespflege

2.1 Die Beiräte für Landespflege auf allen Ebenen sind aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften einzurichten.

2.2 Die Mitglieder des Beirates der Bundesbehörde für Landespflege werden auf Vorschlag des zuständigen Ressorts vom Bundeskanzler auf Zeit berufen. Dem Beirat sollen angehören der Bundesbeauftragte für den Naturschutz, der Leiter der Bundesanstalt für Landespflege und der Sprecher des Deutschen Rates für Landespflege.

Die Mitglieder des Beirates der Obersten Behörde für Landespflege werden auf Vorschlag des zuständigen Ressorts vom Ministerpräsidenten des Bundeslandes auf Zeit berufen. Diesem Beirat soll der Leiter der Landesanstalt für Landespflege angehören.

Die Mitglieder der übrigen Beiräte werden von der zuständigen Behörde vorgeschlagen und von der nächsthöheren Behörde auf Zeit berufen. Wiederberufung ist möglich.

2.3 Die Beiräte geben sich Geschäftsordnungen und wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und Geschäftsführer. Ausscheidende Mitglieder werden durch Wahl ergänzt.

2.4 Die Kosten der Tätigkeit der Beiräte müssen im Haushalt der jeweiligen Behörde verankert werden. Auslagen, insbesondere Reisekosten, müssen erstattet werden. Eine Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden und den Geschäftsführer ist sicherzustellen.

#### 3. Bundes- und Landesanstalten für Landespflege

3.1 Die Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege ist um das Sachgebiet Grünordnung zu erweitern und in ihrer personellen, sachlichen und räumlichen Ausstattung den ihr gestellten neuen Aufgaben und Erfordernissen einer Bundesanstalt für Landespflege anzupassen.

3.2 Die Landesanstalten für Landespflege sind entsprechend ihren Aufgaben (siehe B 2.32) mit den erforderlichen Planstellen für Wissenschaftler verschiedener landschaftsbezogener Fachrichtungen und für technisches und Verwaltungspersonal sowie Hilfskräfte, dazu sachlich und räumlich angemessen auszustatten.

# Denkschrift über die derzeitige Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege in der Bundesrepublik Deutschland und Vorschläge für eine künftige Entwicklung

— erarbeitet im Auftrage des Deutschen Rates für Landespflege —

## 1. Einleitung

Die Ursachen für die derzeitige Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege liegen weiter zurück als das Reichsnaturschutzgesetz von 1935. Auf diese Sachverhalte wird im Rahmen der Arbeit nicht weiter eingegangen. Bemerkenswert ist ferner, daß auch nach dem Erlaß des Reichsnaturschutzgesetzes die Auseinandersetzungen um die bestmögliche Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege nicht zum Stillstand kamen, ja, sie sind bis in die Gegenwart hinein fortgesetzt worden.

Die vorliegende Arbeit ist ein Teil einer umfangreichen Untersuchung zu dem genannten Thema, die als Dissertation an der Fakultät für Gartenbau und Landeskultur der Technischen Universität Hannover eingereicht wurde.

## 2. Die derzeitige Situation

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. Oktober 1958 gilt das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 nicht als Bundesrecht fort. Mit dem Übergang der Kulturhoheit an die Bundesländer wurde in jedem Bundesland eine Oberste Naturschutzbehörde eingerichtet. Sie ist aber nicht mehr in allen Ländern Oberste Forstbehörde, wie nach 1935 das Reichsforstamt, sondern auf nachstehende Ministerien bzw. Senatoren verteilt:

### 2.1 Die Entwicklung auf Bundesebene

Der geschichtlichen Entwicklung folgend, wurde das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) mit der Wahrnehmung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Aufgabenbereich des Bundes betraut. Dies zeigt sich u. a. auch in seiner Benennung als Aufsichtsbehörde der Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege und als Vorsitzender des Kuratoriums zur Förderung von Naturparks. Die Aufgaben Naturschutz und Landschaftspflege sind im Ministerium selbst in verschiedenen Abteilungen untergebracht: Naturschutz:

Abt. V Forst- und Holzwirtschaft

Ref. V A 2 Allgemeine Angelegenheiten der Forstwirtschaft, Naturschutz

Landschaftspflege:

Abt. II Landwirtschaftliche Erzeugung

Ref. II A 5 Gartenbau, Landschaftspflege <sup>1)</sup>

Dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachgeordnet ist die Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege, Bad Godesberg, mit ihren Abteilungen Vegetationskunde, Naturschutz, Landschaftspflege und Dokumentation. Ihre Aufgaben sind: vegetationskundliche und landschaftsökologische Forschungen und Untersuchungen, Erstellung von Gutachten, Fortentwicklung der Methodik der Vegetationskartierung, Beratung der Behörden des Bundes und der Länder in Fragen der Vegetationskunde, des Naturschutzes und der Land-

der Landschaftspflege in Raumordnung und Landesplanung, schaftspflege, Wahrung der Belange des Naturschutzes und in der Bauleit- und Fachplanung, Wahrnehmung der deutschen Interessen in der internationalen Zusammenarbeit auf den genannten Fachgebieten, Pflege des Erfahrungsaustausches, dokumentarische Beratung für Wissenschaft und Praxis, Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Druckschriften, Filme, Vorträge und Fachseminare. Bestimmte Interessengebiete der Landschaftspflege, z. B. Reinhaltung von Luft und Wasser sowie Lärmbekämpfung, werden vom Bundesinnenministerium <sup>2)</sup> wahrgenommen.

Daneben bestehen auf Bundesebene eine Reihe von Forschungsanstalten oder Organisationen, die sich zum Teil oder ganz mit Fragen der Landschaftspflege und des Naturschutzes befassen. Hierzu gehören:

Bundesanstalt für Gewässerkunde, Koblenz;

Bundesanstalt für Straßenwesen, Köln-Raderthal, Referat Ingenieurbiologie;

Forschungsgesellschaft für das Deutsche Straßenwesen, Arbeitsausschuß Landschaftsgestaltung;

Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover, Forschungsausschuß Landespflege;

Zentralverband des Deutschen Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, Arbeitsgemeinschaft für Landschaftsentwicklung;

Beirat für Raumordnung beim Bundesminister des Innern, Bonn, Arbeitsgruppe „Fragen der Landespflege in der Raumordnung“;

Deutscher Naturschutzring, e. V., München;

Deutsche Naturschutzaktion, Krefeld;

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Auftraggeber für Naturschutz und Landschaftspflege, Bad Godesberg;

Verein Naturschutzpark, e. V., Stuttgart;

Deutscher Rat für Landespflege, Bad Godesberg;

Deutscher Bund für Vogelschutz;

Arbeitskreis der Landschaftsanwälte;

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierschutz, Moers;

Deutscher Arbeitsring für Lärmbekämpfung, e. V., Bonn-Bad Godesberg;

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bundesverband, e. V., Bonn;

Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine, e. V., Stuttgart-N;

Vereinigung Deutscher Gewässerschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Auf internationaler Ebene vertritt das BML die Bundesrepublik in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, und zwar bei der

IUCN (Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen)

und beim

Europarat (Komitee für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen).

Wiss. Oberrat Dr. W. Mrass,  
Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege  
53 Bonn-Bad Godesberg, Heerstraße 110

<sup>1)</sup> Inzwischen: Abt. V Forst- und Holzwirtschaft, Landeskultur Ref. V 1 Landschaftskultur

<sup>2)</sup> Der ländliche Wasserbau fällt in den Aufgabenbereich des Bundesernährungsministeriums

Ferner ist noch der Verein zur Förderung des World Wildlife, e. V. „Aktion Natur in Gefahr“, Bonn, zu nennen.

Insgesamt werden auf Bundesebene Naturschutz und Landschaftspflege in zahlreichen verschiedenen Gremien vertreten. Im Vergleich mit den Vorkriegsjahren und den ersten Jahren nach 1945 ist eine erfreuliche Zunahme von Stellen zu verzeichnen, wenn auch noch manche Wünsche hinsichtlich der personellen und materiellen Ausstattung offen geblieben sind.

## 2.2 Die Entwicklung der Landschaftspflege außerhalb der staatlichen Organisation für Naturschutz und Landschaftspflege

Die Tabelle 2 zeigt am Beispiel von Nordrhein-Westfalen — und das gilt auch für alle übrigen Bundesländer — daß eigentlich erst nach dem Jahre 1955 eine verstärkte Aufnahme landschaftspflegerisch geschulter Fachkräfte in die verschiedenen Fachverwaltungen stattfand. Ein Vergleich der mit Landschaftspflegern ausgestatteten Fachbehörden aus den Jahren 1945—1955 mit denen aus den Jahren 1956 bis 1965 läßt eine beachtliche Aufwärtsentwicklung erkennen und darf wohl auch als Ausdruck einer wachsenden Einsicht in die Notwendigkeit, landschaftspflegerische Belange wahrzunehmen, gewertet werden. Tabelle 3 zeigt dagegen, seit wann in den einzelnen Bundesländern das 1. Referat für Landschaftspflege besteht. Diese positive Bilanz bedarf aber einer kritischen Beurteilung. Zunächst muß die im Grunde begrüßenswerte Einrichtung landschaftspflegerischer Fachreferate in bezug zur jeweiligen Planungsbehörde innerhalb eines Bundeslandes und danach im Rahmen des Bundesgebietes gesehen werden. Erst aus dieser Sicht ergeben sich beurteilungsfähige Relationen. Da die Organisation der Planungsbehörden und Fachverwaltungen länderspezifisch unterschiedlich geregelt sind, ergeben sich daraus sehr erhebliche Vergleichsschwierigkeiten.

Um den notwendigen tieferen Einblick in die jeweilige Situation von Landschaftspflege und Naturschutz in den einzelnen Ländern zu erhalten, wurden Fragebögen an alle in die Landschaft eingreifenden Stellen versandt. Durch Nachbefragungen wurden, soweit erforderlich, ergänzende Auskünfte eingeholt. Bei dieser Erhebung sollten folgende Fragen geklärt werden:

1. Zu welchem Ministerium gehört die jeweilige Behörde, Stelle usw?
2. Wie bezeichnet sie sich, ist es eine Abteilung, ein Referat, ein Sachgebiet oder was sonst?
3. Welche berufliche Vorbildung besitzen die jeweiligen akademisch gebildeten Stelleninhaber?
4. Welches sind die Aufgaben und Zuständigkeiten der jeweiligen Stellen?
5. Wie hoch ist der Etat, falls dieser bezeichnet werden kann?
6. In welche Besoldungsstufe gehört der Leiter der jeweiligen Stelle?
7. Seit wann besteht die Einrichtung?
8. In Spalte „Bemerkungen“ werden erwähnenswert erscheinende Eintragungen vorgenommen.

Diese Gliederung soll vor allem klären, wie die Landschaftspflege in die einzelnen Verwaltungen eingefügt ist, welche Fachleute Landschaftspflege betreiben und wie die Stellenleiter in die Verwaltungshierarchie eingegliedert sind. Gerade die Beantwortung der ersten und letzten Frage kann den Grad der Selbständigkeit der Einrichtung für Landschaftspflege und ihres Leiters verdeutlichen. Wo es zum Verständnis geboten erschien, sind den Tabellen Organisationsschemata einzelner Behörden, Ämter oder Stellen angefügt worden. Ein Beispiel hierfür sind die Tabellen 4 und 5.

Was ergibt die Auswertung der Tabellen der einzelnen Länder? Zunächst muß gesagt werden, daß eine Ordnung nach Dezernaten, Abteilungen, Referaten, Sachgebieten usw. keinen so klaren Überblick ergibt, wie es nach dem Inhalt des Begriffes scheinen mag. Dafür ein Beispiel. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat Abteilungen, wobei die Abt. IV die Oberste Baubehörde ist. Die Oberste Baubehörde gliedert sich wieder in Gruppen.

Das Sachgebiet Landschaftspflege führt aber wegen seiner geringen personellen Ausstattung die Bezeichnung Sachgebiet für Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung. Es ist aber trotzdem selbständig und wie eine Gruppe dem Leiter der Obersten Baubehörde direkt unterstellt. Insgesamt besitzen rd. 70 % der Einrichtungen für Landschaftspflege innerhalb von Behörden und außerhalb der staatlichen Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege den Status eines Sachgebietes oder sind noch darunter eingestuft (Tab. 6). Diese Position spiegelt sich auch in der Besoldung der Leiter wider. Um falschen Vorstellungen vorzubeugen, beziehen sich diese Angaben aber nur auf den „Fachreferenten“, nicht auf den evtl. fachfremden Leiter, der noch weitere Sachgebiete betreut. Hier ergibt sich ein entsprechendes Bild. Nur rd. 23 % der Leiter stehen in einem Beamtenverhältnis mit einer Vergütung nach A 13 und höher, wobei nur 2mal A 14 überschritten wird (Stand 1965). Der größere Teil der akademisch ausgebildeten Fachkräfte arbeitet zudem in einem Angestelltenverhältnis. Zieht man die Größe der Verwaltungen in die Betrachtungen ein, so zeigt sich, daß der Landschaftspflege eine kleine und untergeordnete Rolle zukommt. Ein Vergleich mit den Leitern der Stadtgartenämter fällt zu deren Gunsten aus, wobei allerdings andere Organisationsformen vorliegen. Eine Zusammenstellung der in der Landschaftspflege und im staatlichen Naturschutz hauptamtlich und dafür ausschließlich Tätigen nach ihrer fachlichen Ausbildung zeigt Tabelle 7.

Am stärksten sind die Gruppen der Diplommärtner (46 %), der Biologen (24 %) und der Forstwirte (19 %) vertreten. Bis auf Baden-Württemberg stellen die Diplommärtner in den Ländern die stärkste Gruppe. In Baden-Württemberg dominieren eindeutig die Biologen, während es in Niedersachsen die Diplommärtner sind.

In diese Betrachtung wurden die Diplommärtner nicht einbezogen, die als Kreisplaner, bei Bezirksplanungsbehörden oder Planungsverbänden tätig sind, da sie nicht ausschließlich mit Fragen der Landschaftspflege befaßt sind. Befragungen in diesen Bereichen zeigten, wie sich der Diplommärtner hier immer mehr als qualifizierter Mitarbeiter durchzusetzen beginnt.

## 2.3 Der Stand der heutigen staatlichen Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege

In Tabelle 4 ist am Beispiel von Nordrhein-Westfalen die personelle und finanzielle Ausstattung der einzelnen Naturschutzbehörden und der zugeordneten Stellen dargestellt worden. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern sind erheblich. Die alten Forderungen nach der Hauptamtlichkeit der Landes- und Bezirksbeauftragten sind noch nicht in allen Ländern erfüllt. Einen Überblick gibt die Tabelle 8.

In Rheinland-Pfalz ist der Landesbeauftragte noch ehrenamtlich tätig, während der Landesbeauftragte von Schleswig-Holstein für diese seine Tätigkeit an drei Tagen vom Schuldienst befreit ist. Demgegenüber sind z. B. die Landesbeauftragten von Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Hamburg hauptamtlich in der Stelle eines Direktors tätig, denen in der Landesstelle weitere hauptamtliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Diese Landesstellen sind dabei, in ihrer Ausstattung den Anschluß an die alte Reichsstelle für Naturschutz zu finden, allerdings mit

einem wesentlich kleineren Zuständigkeitsgebiet, für das trotzdem weitere hauptamtliche Mitarbeiter notwendig erscheinen. Dieser Vergleich zeigt bereits die Zunahme der vom Naturschutz zu leistenden Arbeiten, so daß sich die Frage stellte, ob dies mit den überkommenen Organisationen noch geleistet werden kann. Hauptamtliche Bezirksbeauftragte gibt es erst in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen. Sie stehen in der Regel im Rang eines Oberregierungsrates, wobei den Bezirksbeauftragten in Baden-Württemberg noch weitere hauptamtliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Die Ursachen für den unzureichenden Ausbau der staatlichen Organisation des Naturschutzes können bei den Vertretern des Naturschutzes gesucht und gefunden werden. Es kann aber auch gefragt werden, ob nicht die vielfach geringe Bereitschaft der Fachbehörden zu einer Zusammenarbeit ein Grund dafür ist, warum sich der staatliche Naturschutz, und hier auch die Landschaftspflege, nicht entfalten konnten.

#### Die höheren Naturschutzbehörden

Nicht allein die Obersten Naturschutzbehörden ressortierten in verschiedenen Ministerien (vgl. Tab. 1), sondern auch bei den Bezirksregierungen gehören die Höheren Naturschutzbehörden zur verschiedenen Abteilungen der Inneren Verwaltung. Unterschiede treten nicht allein von Bundesland zu Bundesland auf, sondern auch innerhalb einzelner Bundesländer. Eine kurze Aufzählung der zuständigen Abteilungen in den einzelnen Bundesländern, zu denen die Höheren Naturschutzbehörden gehören, ist weiter unten wiedergegeben. Die verschiedenen Fachgebiete, die mit Naturschutz und Landschaftspflege in Referaten oder Sachgebieten zusammengefaßt sind, sollen hier nicht mehr dargestellt werden. Auf diese Gegebenheiten sei lediglich verwiesen.

#### Die Eingliederung der Höheren Naturschutzbehörden in die Verwaltungen der Bezirksregierungen

(Stand 1968)

##### Bayern

Abt. Allgemeine Verwaltung

##### Baden-Württemberg

Abt. I Ref. Kulturelle Angelegenheiten

##### Rheinland-Pfalz

Abt. III Wirtschafts- und Bauverwaltung

##### Saarland

Abt. IV Volksbildung

##### Hessen

Abt. IV Forstverwaltung

Abt. III Wirtschaft, Verkehr, Bauwesen, Landwirtschaft

##### Nordrhein-Westfalen

Dezernat 21 Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshoheitsangelegenheiten, Enteignung

##### Niedersachsen

Abt. IV Schulen

##### Schleswig-Holstein

Abt. Forsten und Holzwirtschaft

##### Berlin

Senator für Bauwesen

Abt. III Grünflächen und Gartenbau

##### Hamburg

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Kulturbehörde

##### Bremen

Senator des Innern

### 3. Organisatorische Besonderheiten des Naturschutzes

#### 3.1 Die Naturschutzorganisation in den Stadtstaaten

Mit dem Übergang der Obersten Naturschutzbehörde an die Länder erhielten auch die Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin eine Oberste Naturschutzbehörde. Die besondere Situation der Stadtstaaten erforderte eine rechtliche und organisatorische Anpassung. Zunächst wurden in den §§ 1 u. 5 RNG die Worte „in der freien Natur“ gestrichen. Damit ist das RNG auch innerhalb bebauter Flächen voll verwendbar. Wenn man die bauliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ohne Berlin berücksichtigt, nach der sich in der Zeit von 1935/38–1966 die besiedelte Fläche mehr als verdoppelt hat (von 1,8 % auf 3,8 % der Wirtschaftsfläche) und die überbaute Fläche (Gebäudeflächen, Wegeland, Friedhöfe) heute<sup>3)</sup> bereits 9,3 % der Wirtschaftsfläche (22 950 km<sup>2</sup>) einnimmt, dann erscheint es sinnvoll, die oben erwähnte Einschränkung auch aus den Naturschutzgesetzen der übrigen Länder zu streichen. Vorbildlich erscheint die Naturschutzorganisation der Freien und Hansestadt Hamburg. Hier werden die Aufgaben der höheren Naturschutzbehörde vom Naturschutzamt als einem Amt der Kulturbehörde wahrgenommen. Der Leiter des Naturschutzamtes ist gleichzeitig Landesbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege. Als solcher nimmt er noch die Geschäfte der Höheren Naturschutzstelle wahr. Hier werden abweichend von der Regelung des RNG Stelle und Behörde von einer Person bekleidet, dies ist an sich einmalig und im Hinblick auf die noch zu erörternden neuen Organisationsformen in Niedersachsen wichtig.

Zu den Aufgaben dieser Höheren Naturschutzbehörde zählen Naturschutz und Landschaftspflege, Landschaftspflege hier aber im Sinne einer Planungsdisziplin. Die Naturschutzbehörde bzw. das Naturschutzamt stellt hier abweichend von der allgemeinen Praxis eigenständig Planungen auf oder beauftragt freiberufliche Landschaftsarchitekten, dies für sie zu tun. Die Notwendigkeit zu einem derartigen Vorgehen wird vom Leiter des Naturschutzamtes selbst begründet, wenn er sagt: „Obwohl es eigentlich selbstverständlich ist, sei bemerkt: „Eine entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit im Naturschutz ist heute und unter den Umständen, wie sie hier vorliegen, das Bekenntnis zum Plan, zum Plan als Mittel der Verständigung“ (Hoffmann 1963). Damit stellt sich der Naturschutz auf eine neue Plattform. Der gleiche Autor betont dies, wenn er fordert: „Es muß endlich ganz allgemein darauf ankommen, an die Stelle eines partiellen, ausschließlich von Einzelobjekten bestimmten Naturschutzes eine umfassende, planvoll vorgehende Naturschutzarbeit treten zu lassen“.

Diese planvoll vorgehende Naturschutzarbeit bedarf aber als ausführendes Instrument einer den Aufgaben angepaßten Organisation. Als Beispiel sei hier herausgestellt: Einwohnermäßig entspricht im Bundesland Hessen der Reg.-Bez. Wiesbaden<sup>4)</sup> (2,15 Mill. EW) annähernd dem Bundesland Hamburg (1,85 Mill. EW). Der Verdichtungsraum Frankfurt–Wiesbaden dürfte mit ähnlichen Problemen belastet sein wie der Großraum Hamburg. Zusätzlich kommen hier aber noch Probleme des ländlichen Raumes in allen Abstufungen hinzu. Während Hamburg die Naherholungsbereiche seiner Bevölkerung in den benachbarten Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein nur finanziell unterstützen kann, liegen diese in Hessen vielfach im eigenen Verwaltungsbereich. Der Vergleich auf Naturschutzebene kann jedoch nicht stattfinden, denn im Reg.-Bez. Wiesbaden ist der Dezernat noch mit den Aufgaben der Landwirtschaft, Weinbau, Naturschutz, Domänen,

<sup>3)</sup> Stand 1966

<sup>4)</sup> Der Regierungsbezirk Wiesbaden ist inzwischen mit dem Regierungsbezirk Darmstadt zusammengelegt worden.

Jagd und Nassauischer Zentralstudienfonds betraut. Der Bezirksbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege ist ehrenamtlich tätig.

### 3.2 Institute für Naturschutz außerhalb der Universitäten

Mit mehr als einer hauptamtlichen Fachkraft sind die Landesstellen für Naturschutz und Landschaftspflege<sup>5)</sup> von Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hamburg ausgestattet. Daneben sind mit den Landesstellen von Hessen und Nordrhein-Westfalen Institute für Naturschutz verbunden. In Hessen besteht die Verbindung zwischen der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege und dem Institut für Naturschutz Darmstadt in Form einer Arbeitsgemeinschaft, in der das Institut seine Selbständigkeit behält. In Nordrhein-Westfalen besteht seit 1963 eine Forschungsstelle der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege. Sie wird von einem hauptamtlich tätigen Bezirksbeauftragten geleitet, der über keine weiteren Mitarbeiter und über keinen eigenen Etat verfügt. Dies sind die Einrichtungen, die in den Ländern, außerhalb der Hochschulen, für die Grundlagenforschung auf den Gebieten Naturschutz und Landschaftspflege zur Verfügung stehen, soweit nicht in der einen oder anderen Landesstelle einzelne Grundlagenuntersuchungen durchgeführt werden. Im ganzen gesehen wird auf Länderebene, von Ausnahmen abgesehen, kaum Grundlagenforschung betrieben, auf keinen Fall in einem den Aufgaben angemessenen Umfang.

### 3.3 Die Neuorganisation von Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen<sup>6)</sup>

In Niedersachsen ist die Landesverwaltung bemüht, zu neuen Organisationsformen für den Naturschutz und die Landschaftspflege zu gelangen und dabei voll arbeitsfähige Dezernate für Landespflege (Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung) einzurichten. Die Aufgaben sind laut Geschäftsverteilungsplan für die Bezirksregierungen:

#### Landespflege

1. Natur- und Landschaftsschutz
2. Landschaftspflege
3. Mitwirkung bei Fachplanungen
4. Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
5. Naturparke
6. Geschäftsstelle des Bezirksbeauftragten für Naturschutz
7. Öffentliche Gärten

Die Durchführung erfolgt, indem auf der Ebene der Regierungsbezirke bzw. der Verwaltungsbezirke das frühere Dezernat für Naturschutz in ein Fachdezernat umgewandelt wird. Vorgesehen ist, dem Fachdezernenten Landschaftspfleger mit akademischer Ausbildung, einen Gartenbauingenieur, eine Zeichenkraft und eine Schreibkraft beizugeben. Für ausgesprochene Verwaltungsaufgaben und Rechtsfragen stehen ihm ein Kodezernat (Jurist) und ein Sachbearbeiter zur Verfügung. Die ehrenamtlich tätigen Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege werden beibehalten. Ihre Aufgaben verbleiben ihnen, wobei sich in der Praxis ein Schwerpunkt beim erhaltenden Naturschutz bilden wird. Durch den Ausbau der Verwaltung auf der mittleren Ebene hofft man, die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ihrer Bedeutung entsprechend wahrnehmen zu können. Z. Z. sind bereits bei den Regierungspräsidenten bzw. Verwaltungspräsidenten in Aurich, Oldenburg, Hannover und Lüneburg die Höheren Naturschutzbehörden als Dezernate für Landespflege ausgestattet worden. Entsprechende Dezernate in Hildesheim und Braunschweig werden in Kürze folgen.

<sup>5)</sup> Die Bayerische Landesstelle nennt sich als einziger nur: „Bayerische Landesstelle für Naturschutz“

<sup>6)</sup> Nach Angaben des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes, Dezernat Naturschutz und Landschaftspflege

Die Fachstelle auf Landesebene wird durch die Neuregelung, auch personell, nicht geschwächt. Ihre Arbeit konzentriert sich jetzt mehr auf Grundlagen- und Zweckforschung, überörtliche Planungen, Dokumentation, Erfahrungsaustausch mit Nachbarländern, Ausbildung des Nachwuchses und Öffentlichkeitsarbeit. Die niedersächsische Landesregierung erließ in Anerkennung der Bedeutung von Naturschutz und Landschaftspflege Sonderlaufbahnvorschriften, die es gestatten, die wissenschaftlichen Fachkräfte in das Beamtenverhältnis mit der Bezeichnung „Baurat“ zu berufen.

Im Gegensatz zu Niedersachsen erfolgte in Baden-Württemberg ein Ausbau der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege mit weiteren Fachkräften.

In Nordrhein-Westfalen sind die Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege gleichfalls hauptamtlich tätig<sup>7)</sup>.

### 4. Zur Frage der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege

Die hier kurz dargestellten verschiedenen Wege, die Naturschutzorganisationen weiter zu entwickeln, erfordern in jedem Falle eine Entscheidung über die Stellung des Naturschutzbeauftragten, wie sie vom RNG, §§ 8 und 9, vorgesehen ist. Die unterschiedliche Einstufung der Bezirksstellen ist bereits behandelt worden. Hier wird eine Analyse der Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege versucht. Die Kreisbeauftragten sind im gesamten Bundesgebiet ohne Ausnahme ehrenamtlich tätig.

Ihre Aufgabe ist nach § 8 RNG:

- „a) Ermittlung, wissenschaftliche Erforschung, dauernde Beobachtung und Überwachung der in § 1 genannten Teile der heimatischen Natur,
- b) Feststellung der Sicherungsmaßnahmen; Anregung der Beteiligten zum Schutze ihrer Naturdenkmale und sonstiger Natur,
- c) Förderung des allgemeinen Verständnisses für den Naturschutzgedanken.“

Die nach Umfang und Zahl ständig zunehmenden Eingriffe in die Landschaft (z. B. Flurbereinigung, Siedlung, Straßenbau u. a.) verlangen vom Beauftragten Stellungnahmen zu den verschiedensten Fachplanungen und die Fähigkeit, aus landespflegerischer Sicht, Alternativvorschläge zu unterbreiten. Das erfordert die Auseinandersetzung und Beherrschung der unterschiedlichsten technischen, planerischen und landespflegerischen Methoden sowie deren rechtliche Verfahrensweisen. Hinzu kommt die zeitliche Belastung.

In welchen Berufen stehen diese ehrenamtlichen Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege? Auf Grund einer Befragungsaktion und unter Auswertung von Unterlagen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege wurden eine Reihe verschiedener Daten zusammengetragen.

Die Tabelle 9 gibt einen Überblick über die berufliche Zusammensetzung der Kreisbeauftragten in den einzelnen Ländern ohne Stadtstaaten.

Auf Grund der vorliegenden Angaben wurde in vereinfachter Form, ohne akademische oder nichtakademische Ausbildung zu berücksichtigen, zusammengefaßt unterschieden zwischen: Lehrern, Garten- und Landschaftsarchitekten, Forstleuten, Landwirten, Verwaltungsbeamten, Sonstigen

<sup>7)</sup> Inzwischen ist jede Stelle mit einer weiteren hauptamtlichen Fachkraft ausgestattet worden.

und Unbekannt. Unter Unbekannt sind auch alle die Stellen erfaßt, die zur Zeit des Stichtages als unbesetzt galten. Weniger als 1 % der untersuchten Personen gab als Beruf „Biologe“ an. Da sie, wie weiteren Angaben zu entnehmen war, häufig im Schuldienst stehen, wurde diese Gruppe den Lehrern zugeschlagen.

Die Gegenüberstellung der Länderergebnisse zeigt, daß die Gruppe „Lehrer“ mit 41 % aller Kreisbeauftragten den größten Anteil stellt<sup>8)</sup>. Dies gilt auch für alle Bundesländer mit Ausnahme von Baden-Württemberg, wo die Gruppe „Forstleute“ (36 %) vor der Gruppe „Lehrer“ (23 %) führt: Über 10 % weisen im Bundesdurchschnitt die Gruppen „Garten- und Landschaftsarchitekten“ (12 %), „Forstleute“ (18 %) und „Verwaltungsbeamte“ (13 %) auf. Erstaunlich gering ist der Anteil der Landwirte an den Naturschutzbeauftragten. Obwohl die landwirtschaftliche Nutzfläche 56,7 % des Bundesgebietes deckt, beträgt der Anteil der Beauftragten aus den Reihen der Landwirte nur 3 %. Im Vergleich dazu: Forstfläche 29 % der Bundesfläche, „Forstleute“ 18 % der Beauftragten. Unter dem Begriff „Verwaltungsbeamten“ sind Kreisbeauftragte zusammengefaßt, die in den Kreisverwaltungen selbst tätig sind. Hier ist allerdings zu beachten, daß zur Gruppe „Garten- und Landschaftsarchitekten“ überwiegend „Kreispflanzenbaufachberater“ zählen, die ebenfalls in der Kreisverwaltung arbeiten. Diese beiden Gruppen gehören deshalb eigentlich zusammen und ergeben addiert 25 % aller Kreisbeauftragten. Es steht also rd. jeder vierte Kreisbeauftragte in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Kreisverwaltung. Damit kann das vielgerühmte Prinzip des behördenunabhängigen Kreisbeauftragten im Grunde als aufgehoben betrachtet werden. Diese stillschweigende Entwicklung entspricht eigentlich nicht der Absicht des RNG. Sie zeigt aber unverkennbar den Zug der Zeit, den Naturschutz insgesamt in die Verwaltung bzw. Behörde zu verlagern. In Zukunft dürfte der von den Kreisverwaltungen gestellte Anteil der Beauftragten sogar noch zunehmen. Die Ursache für diese Entwicklung liegt nicht zuletzt in der schon seit Conwentz bekannten und in der sich seither steigernden Schwierigkeit, geeignete ehrenamtliche und qualifizierte Kräfte zu finden. Die erforderliche Qualifikation der Beauftragten sollte aber auch in einem einheitlichen Wissen, Können und methodischen Arbeiten gesehen werden. Nur so ist eine gleichwertige Beratung der Naturschutzbehörden zu erreichen und andererseits eine vom Land bis zum Kreis gleichsinnige Naturschutzpolitik zu treiben. Dies gilt ganz besonders dann, wenn die Naturschutzarbeit von einem einzelnen geleistet werden muß. Jede Fachverwaltung ist, um wirkungsvoll arbeiten zu können, auf Mitarbeiter angewiesen, deren Fachwissen durch ihre Ausbildung gewissermaßen genormt ist. „Detailspezialisten“ werden hier erst als feste Mitarbeiter herangezogen, wenn ein ausreichendes „Stammpersonal“ vorhanden ist. Die Naturschutzorganisation ging den umgekehrten Weg. Eine den Aufgaben einer Industriegesellschaft angepaßte leistungsfähige Naturschutzorganisation wird sich erst dann herausbilden können, wenn sie von fachlich geschulten und „genormten“ Kräften getragen wird. Die überkommene ehrenamtliche Organisation kann den zukünftigen Aufgaben nicht mehr angepaßt werden. Diese Hinweise sind keine Kritik an den persönlichen Leistungen der einzelnen Beauftragten, sondern sie beziehen sich auf die besondere Organisationsform des Naturschutzes.

Ein Blick auf die Altersgliederung der Kreisbeauftragten kann diese Situation nur noch verdeutlichen (vgl. Abb. 1). Die Altersgliederung einer ausgewogenen Verwaltung zeigt, graphisch dargestellt, eine stumpfe „Alterspyramide“. Bei der Darstellung des Alters des Kreisbeauftragten entsteht das Bild eines „Zwiebelturms“. Überalterung und Disharmonie in der Altersschichtung kommt hier deutlich zum Ausdruck.

Im Durchschnitt aller Bundesländer sind 33 % und mehr der Kreisbeauftragten 65 Jahre alt. Ausnahme: Hessen (24 %). Der Anteil der Kreisbeauftragten von über 60 Jahren schwankt nach dem Stand vom 1. 12. 1967 zwischen 80 % (Schleswig-Holstein) und 42 % (Hessen). In spätestens vier Jahren – hält man die derzeitige Situation konstant – wird jeder zweite Beauftragte das allgemeine Pensionsalter überschritten haben. Schon heute beträgt das Durchschnittsalter der Kreisbeauftragten im Bundesgebiet rd. 59 Jahre (vgl. Tab. 9).

Die Frage nach dem Sinn einer ehrenamtlichen Tätigkeit<sup>9)</sup> wird seit vielen Jahren heftig diskutiert. Engelhardt stellte z. B. 1956 die Frage: „Aber warum in aller Welt benötigt der Naturschutzbeauftragte, der doch auch an Recht und Gesetz gebunden ist, Weisungsfreiheit in höherem Maß, als etwa der Leiter des Flurbereinigungsamtes, Wasserwirtschaftsamtes, einer Anstalt für Landeskultur usw.?“ So kommt denn auch der derzeitige Landesbeauftragte für Naturschutz in Bayern, Mang (1968) zum Schluß, „künftig Stellen für hauptamtliche Kreisbeauftragte zu schaffen, wobei je nach den örtlichen Verhältnissen ein Kreisbeauftragter für mehrere Kreisverwaltungen bestellt werden könnte“.

Von ehrenamtlichen Einrichtungen wird leider häufig erwartet, daß sie nichts kosten. Es ist deshalb nichts Außergewöhnliches, wenn die das Ehrenamt des Beauftragten Ausübenden sich noch finanziell beteiligen. Der Etat der Naturschutzstellen stellt gleichfalls ein Moment ihrer Leistungsfähigkeit dar. Am Beispiel der Landesstellen und der Bezirksstellen von Bayern soll dieser Aspekt im einzelnen dargestellt werden. Die Unterlagen wurden dem Verfasser von der Landesstelle für Naturschutz freundlicherweise zur Verfügung gestellt. (s. nächste Seite)

<sup>8)</sup> Diese Frage ist bereits unmittelbar nach dem Kriege im Naturschutz intern diskutiert worden, so zwischen Klöse und Schwenkel, Schurhammer und Oberkirch. Vor allem ist von Oberkirch die Eignung der Kreisbeauftragten aber auch vieler Bezirksbeauftragten in der Landschaftspflege tätig zu werden, leidenschaftlich bestritten worden. Dieser Mangel des amtlichen Naturschutzes, nämlich Landschaftspflege betreiben zu können, sollte nach den Vorstellungen von Oberkirch durch intensive Schulung der Bezirksbeauftragten beseitigt werden.

<sup>8)</sup> Für 1936 gab Oberkirch in einem Flugblatt: „Der Beauftragte für Naturschutz und seine Arbeitsmöglichkeiten“ vom 31. Dezember 1946 folgende Übersicht:

Bezirksbeauftragte für Naturschutz im Reich 1936:

	Preußen	Länder	Reich
Studienräte	13	3	16
Mittelschullehrer	9	1	10
Rektoren	5	—	5
Mitgliederung im Verwaltungsdienst	3	12	15
andere Berufe	4	4	8
	34	20	54

Der spätere Rückgang des Anteiles der Lehrerschaft an den Beauftragten wird damit begründet, daß der Erlass des Kultusministers vom 14. Februar 1934, wonach für Bezirksbeauftragte eine Herabsetzung des Schuldienstes bis auf 12 Wochenstunden als Mindestschuldienst nach der Überführung des Naturschutzes vom Kultusminister auf das Reichsforstamt zwar nicht aufgehoben, aber auch nicht mehr durchgesetzt wurde.

Zur Situation Sylvester 1946 heißt es: „Es gibt keine Behörde, keine höhere Naturschutzbehörde, keine Schulbehörde, keine oberste Behörde, auch damals keine Reichsbehörde, die sich darüber Klarheit verschafft und sich darüber Rechenschaft gibt, wie die Bezirksbeauftragten dieses Arbeitsmaß neben dem Schuldienst und ohne auch nur halbwegs reichende Mittel, ohne Büro und einfachste büromäßige Einrichtung schaffen. Sie sind sich völlig selbst überlassen.“

**Der Haushalt der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz im Jahre 1967 weist für**

**Sachausgaben aus:**

Geschäftsbedürfnisse	DM 1 000,—	(Der hier angegebene Betrag erhöht sich nach Bedarf)
Neuanschaffung und Reparaturen sowie Ergänzung von Einrichtungsgegenständen in den Diensträumen	DM 1 700,—	
Bücherei, Landkarten, Zeitungen	DM 1 000,—	
Postgebühren (werden von der Regierung in Oberbayern getragen, da die Post im Hause frankiert wird)		
Bewirtschaftung von Diensträumen	DM 3 420,—	
Haltung von Dienstfahrzeugen (1 VW)	DM 2 000,—	
Reisekostenvergütung	DM 3 500,—	
Zuschüsse für gemeinschaftliche Veranstaltungen	DM 100,—	
Zuschuß an die Gemeinschaftsküche	DM 400,—	
Vermischte Verwaltungsausgaben (Beiträge)	DM 100,—	
Bildarchiv	DM 1 000,—	
<b>insgesamt</b>	<b>DM 13 220,—</b>	

Im Rechnungsjahr 1967 stellte sich die **Etatlage der Bezirksstellen für Naturschutz** wie folgt dar:

Im Haushalt des Fachberaters für Naturschutz des Bezirks Oberbayern befinden sich nachstehende Ansätze im Rechnungsjahr 1966:

Reise- und Kfz-Kosten	DM 6 600,—
Geschäftsbedürfnisse	DM 1 200,—
Fachzeitschriften, Literatur, amtl. Blätter	DM 400,—
	<b>DM 8 200,—</b>

Der Regierungsbeauftragte für Niederbayern gibt folgendes an: „Der Sachetat allerdings würde nur einen kleinen Bruchteil meines Sekretariates decken, und ich kann mir einfach nicht vorstellen, wie die vielfältigen Aufgaben eines Regierungsbeauftragten für Naturschutz, angefangen von der Büroarbeit, über das Telefon und die Schreibmaterialien, Drucksachen und Porti bis zu den sehr erheblichen Reisekosten (die unumgänglich sind), ferner Bürokraft und schließlich die Aufwandsentschädigung selbst mit DM 5000,— finanziert werden sollen. Dies ist nämlich der Etat, den Niederbayern für diesen Zweck verfügbar hat.“

Der Naturschutzbeauftragte für den Regierungsbezirk Unterfranken sagt: „Hinsichtlich der Anfrage bezüglich der Aufgliederung des Sachetats sei mitgeteilt, daß eine Aufgliederung nicht existiert. Es werden nach Verabschiedung des Haushaltes der Verwaltung des Bezirkes jeweils DM 2000,— Zuschuß der Naturschutzstelle zur Verfügung gestellt, die von hier selbständig bewirtschaftet und nach Ablauf des Haushaltsjahres pauschal der Verwaltung des Bezirkes über ihre Verwendung nachgewiesen werden.“

Im Haushalt des Bezirks Mittelfranken waren für den Naturschutzbeauftragten folgende Ansätze enthalten:

**Einnahmen:**

Anteil des Freistaates Bayern an der Aufwandsentschädigung des Naturschutzbeauftragten	DM 800,—
--	----------

**Ausgaben:**

Aufwandsentschädigung des Naturschutzbeauftragten	DM 1 500,—
Sachbedarf	DM 1 000,—
Reisekosten	DM 500,—
Summe Ausgaben	DM 3 000,—
Summe Einnahmen	DM 800,—
Zuschuß aus Bezirksmitteln	DM 2 200,—
Für die höhere Naturschutzstelle bei der Regierung von Oberfranken genehmigte der Bezirkstag von Oberfranken für das Jahr 1967 an Personal- und Sachaufwand:	
Vergütung der Halbtagschreibkraft	DM 2 600,—
Aufwandsentschädigung des Bezirksbeauftragten	DM 1 500,—
Allgemeiner Sachaufwand	DM 1 600,—
Porto und Fernspreckgebühren	DM 600,—
Reisekosten	DM 1 200,—
Unterhalt des beweglichen Vermögens	DM 100,—
Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen	DM
	<b>DM 7 500,—</b>

Der „Aufwand“ für einen Bezirksbeauftragten für Naturschutz beträgt demnach nur rd. 58 % von dem einer Halbtagschreibkraft.

Aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz werden keine Etatmittel benannt. Es wird aber bei den allgemeinen Angaben u. a. mitgeteilt: „Sachbedarf wird ausreichend ersetzt, allerdings unter dem Einsatz von eigenen Betriebsmitteln, Nachzahlung“.

Zur Frage Beförderungsmittel wird gesagt: „Nur Mitbenutzung von Regierungsautos. In 10 Jahren einmal ein Regierungsauto allein. Sonst Eisenbahn und sonstige öffentliche Beförderungsmittel, Auslagen werden ersetzt.“ Die Bezirksstelle Schwaben war z. Zt. der Befragung unbesetzt.

Aus den vorgelegten Daten kann die finanzielle Ausstattung der besprochenen ehrenamtlich geführten Bezirksstellen als ein die Leistung und das Wirkungsvermögen wesentlich beschränkender Faktor erkannt werden. Hier dürfte sich eine weitere wesentliche Schwäche der ehrenamtlichen Stellen zeigen. Zum Vergleich kann der Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern herangezogen werden, dessen Fläche die der besprochenen Regierungsbezirke nicht oder kaum überschreitet, wie nachstehende Aufstellung zeigt:

	Fläche in km <sup>2</sup>
Südwürttemberg-Hohenzollern	10 092
Reg.-Bez. Oberbayern	16 339
Reg.-Bez. Niederbayern	10 754
Reg.-Bez. Unterfranken	8 488
Reg.-Bez. Mittelfranken	7 618
Reg.-Bez. Oberfranken	7 503
Reg.-Bez. Oberpfalz	9 646
Reg.-Bez. Schwaben	10 200

Der hauptamtlichen Stelle in Tübingen standen 1967 zum Vergleich 3 hauptamtliche Kräfte mit einem Gesamtetat von DM 257 600,— (DM 93 600,— Personal, DM 164 000,— Sachausgaben) zur Verfügung.

Zur Frage der Aufwandsentschädigung von Kreisbeauftragten heißt es u. a. in einem Runderlaß des Ministeriums für Unterricht und Kultus — Oberste Naturschutzbehörde

des Landes Rheinland-Pfalz — vom 20. 5. 1968: „Die Aufwandsentschädigung sollte grundsätzlich jährlich nicht unter DM 300,— liegen. Maßgeblich für die Höhe im Einzelfall sollte die Größe des Kreis-(Stadt-)Gebietes sein. Neben der Aufwandsentschädigung sollten nachgewiesene Sachkosten in bestimmten Grenzen (Porto, Telefongebühren usw.) erstattet werden.“

##### 5. Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt und ihre Steuerung, dargestellt am Beispiel von Nordrhein-Westfalen

Die Weiterentwicklung von Technik, Wirtschaft und Gesellschaft führt zwangsläufig zu ständig neuen Eingriffen in die Landschaft und zu Umstrukturierungen bestehender Bezugssysteme aller Art. Die sich ständig steigernden technischen Möglichkeiten erhöhen die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt nach Zahl und Umfang. Versuche, die Belastung der Landschaft zu ermitteln, liegen für eine Vielzahl von Einzelfällen vor. Eine Methode, die Belastung insgesamt als einen Planungsfaktor darzustellen, fehlt noch <sup>10)</sup>.

Die Eingriffe in die Landschaft sind durchaus nicht unerheblich und in den letzten 10 Jahren in bemerkenswertem Umfang gestiegen. Dies läßt sich — auch ein Kennzeichen der Belastung — an den in der Landschaft investierten Mitteln ablesen, die einer Reihe von Behörden und Ämtern zur Verwirklichung der ihnen aufgetragenen Baumaßnahmen zur Verfügung standen. Als Beispiel wurde das Land Nordrhein-Westfalen gewählt, weil es am stärksten industrialisiert und am dichtesten besiedelt ist und weil hier, im Vergleich zum Durchschnitt der Länder, zukünftige Entwicklungen leichter zu erkennen sind. Als Vergleichsjahre dienen 1956 (Beginn der Grünen Pläne), 1961, weil 1960 das Haushaltsjahr auf das Kalenderjahr umgestellt wurde, und 1965. Untersucht wurden die Fachgebiete Flurbereinigung und Aussiedlung, Nebenerwerbssiedlung, ländlicher Wasserbau und Straßenbau. Unberücksichtigt blieben die mit nicht geringen Mitteln durchgeführten Eingriffe in den Landschaftshaushalt durch die Entnahme von Sand, Steinen und Erden über und unter Tage. Hier sollen nur Maßnahmen zur Strukturverbesserung Berücksichtigung finden und deren finanzieller und personeller Aufwand dem der Stellen für Naturschutz und Landschaftspflege gegenübergestellt werden. Dabei kann von der These ausgegangen werden: Alle und besonders die hier angeführten staatlichen Wirtschaftsförderungen sollen sich nicht allein im wirtschaftlich-technischen Bereich strukturverbessernd auswirken, sondern auch den Natur- und Landschaftshaushalt mindestens nicht nachteilig beeinträchtigen.

In Tabelle 11 werden Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung wie Flurbereinigung, ländliche Siedlung und sogenannte forstliche Vorhaben nach ihrem finanziellen Aufwand und dem Anteil der Beihilfen dargestellt. Im Zusammenhang mit der Flurbereinigung werden weiterhin die noch erstmals zu bereinigenden Flächen, die durchgeführten Maßnahmen und das insgesamt dafür zur Verfügung stehende Personal genannt. Auffallend ist, daß der Personalbestand in den untersuchten 10 Jahren zurückgegangen ist, was auf Rationalisierungsmaßnahmen und Hinzuziehung freiberuflicher Büros zurückzuführen ist. Die Ausgaben der Flurbereinigung, ohne Aussiedlung, stiegen im Untersuchungszeitraum von 39,9 Mill. DM auf 108,7 Mill. DM an.

Tabelle 12 gibt einen Überblick über die wasserwirtschaftlichen und kulturtechnischen Arbeiten ohne städt. Trinkwasserversorgung, Kanalisation, einschließlich Kläranlagen. Die investierten Mittel sind nach 12 Sachgebieten aufgeschlüsselt, desgleichen die damit durchgeführten Maß-

nahmen. Die Ausgaben stiegen von 193 Mill. DM im Jahre 1956 auf 608 Mill. DM im Jahre 1965.

Tabelle 13 kennzeichnet die außerordentlich starke Entwicklung im Straßenbau, hier im Landesteil Westfalen. Dies drückt sich nicht allein in einer personellen und finanziellen Steigerung aus, sondern auch in der Einrichtung einer ganzen Reihe neuer Ämter. Die in den einzelnen Jahren geleistete Arbeit läßt sich schlecht erfassen, da einmal viele Einzelprojekte einige Jahre bis zum Abschluß benötigen und andere Arbeiten sich nicht in m<sup>2</sup> oder km ausdrücken lassen. Zudem erfolgt der Ausbau im Rahmen von 4-Jahres-Plänen und wird auch in diesem Zusammenhang veröffentlicht. Die für den Straßenbau benötigten Mittel stiegen von 206 Mill. DM 1956 auf 819 Mill. DM 1965 an. Eine ähnliche Entwicklung gab es im Landesteil Rheinland. Hier stiegen die dem Straßenbau zur Verfügung stehenden Mittel von 158,4 Mill. DM im Jahre 1956 auf 850 Mill. DM im Jahre 1965 an.

Dieser Entwicklung der die Wirtschaftsstruktur verbessernden Maßnahmen wird die des Naturschutzes gegenübergestellt, dessen Aufgabe es nach § 1 RNG ist, dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen zu dienen. Die Tabelle 14 zeigt die Entwicklung der Naturschutzbehörden und -stellen. Zählt man lediglich die vorhandenen Naturschutzbehörden und -stellen zusammen, so ergibt dies die beachtliche Zahl von je 102 Behörden bzw. Stellen. Vor rund 10 Jahren, 1956, waren davon je eine Behörde und eine Stelle mit einer hauptamtlichen Kraft besetzt. Zehn Jahre später ist keine wesentliche Änderung im Bereich der Behörden festzustellen. Von 102 Behörden verfügt immer noch nur eine einzige über hauptamtliche Kräfte. Durch die Besetzung der Bezirksstellen mit hauptamtlichen Kräften stieg die Zahl der hauptamtlich geführten Naturschutzstellen auf acht. Auf der Umwandlung der Ehrenämter der 8 Bezirksbeauftragten in Planstellen beruht im Grunde die gesamte Personalentwicklung. Die wenigen weiteren Zugänge sind zum größten Teil Halbtags-schreibkräfte.

Beachtlich ist die zahlenmäßige Entwicklung des Gesamt-etats von 130 000,— DM auf 2 127 000,— DM. In Wirklichkeit muß der Etat von 1956 in Relation zur Größe und Einwohnerzahl als bedeutungslos bezeichnet werden. Das gilt im Grunde auch noch für 1961, da es sich hier im wesentlichen um eine Steigerung der Personalausgaben, nicht aber um eine entscheidende Anhebung der Sachmittel handelt. Im Etat für 1965 sind neben 700 000 DM für Naturparkmittel zur Förderung des Ankaufs von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sofern die Maßnahmen nicht im Rahmen des Städtebaues gefördert werden, 500 000 DM ausgewiesen. Zur Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege und von Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten standen zusammen 300 000 DM bereit. Dieser Fortschritt ist jedoch sehr relativ, nicht nur, wenn die Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege in Betracht gezogen werden, sondern auch bei einem nach Flächengröße, Einwohnerzahl und Industrialisierungsgrad grundsätzlich wohl statthaften Vergleich mit den benachbarten Niederlanden. Hier standen 1966 für den Ankauf von Naturschutzgebieten 14,5 Mill. Gulden zur Verfügung, ein Betrag von einer ganz anderen Größenordnung.

Neben dem Naturschutz beschäftigen sich in Nordrhein-Westfalen vier weitere Dienststellen mit Fragen der Landschaftspflege. Die entsprechenden Daten enthält Tabelle 15. Hier beruht der personelle Zuwachs zur Hälfte auf der Neueinrichtung von zwei Referaten für Landschaftspflege. Das Referat für Landesplanung, Strukturmaßnahmen und Naturschutz mit dem Sachgebiet Natur- und Landschaftsschutz der Landwirtschaftskammer Rheinland (vgl. Tab. 4) wurde erst 1965 eingerichtet, obwohl von den Forstämtern der Landwirtschaftskammer Landschaftspflegemaßnahmen

<sup>10)</sup> Vgl. auch Raumordnungsber. d. Bundesregierung V/3958 v. 12. 3. 69

wie Windschutzpflanzungen und Flurholzanbau seit 1950 betrieben werden. Diese Aufgaben der Landschaftspflege gehören auch heute noch zur Forstabteilung, ohne daß dort oder in den Stellenplänen der Forstämter eine spezielle Kraft für Landschaftspflege ausgewiesen ist.

Auch in der Landschaftspflege ist in den betrachteten 10 Jahren eine zahlenmäßig erhebliche Steigerung der Etatmittel von rd. 500 000 DM auf rd. 2 000 000 DM festzustellen. Zahlen aus den Niederlanden schränken diese Steigerung jedoch wieder beträchtlich ein. Dort wurden 1966 ausgegeben

für Landschaftspflege in der Flurbereinigung	5,00 Mill. Gulden
und für Hofeingrünung, Deichbegrünung, kleinere Projekte	1,25 Mill. Gulden
insgesamt	6,25 Mill. Gulden

Vor einer Gegenüberstellung der zusammengetragenen Daten sind noch einige grundsätzliche Hinweise notwendig.

1. In den gestiegenen Investitionsmitteln spiegeln sich nicht nur eine Zunahme des Bauumfangs, sondern auch eine Zunahme der Kosten und eine qualitative Steigerung wider. Diese Tatsache relativiert die dargestellten Mittel.
2. Die verschiedenen Daten werden hier nur gegenübergestellt, nicht aber verglichen, da die Bezugsgrößen zu unterschiedlich sind. Deshalb können auch Steigerungen von mehreren 100 % z. B. beim Straßenbau nicht mit solchen beim Naturschutz in Bezug gebracht werden. Eine Steigerung von 249 auf 625 Beamte (Straßenbauverwaltung Westfalen) ist weitaus gewichtiger als eine von 1 auf 5 innerhalb von vier verschiedenen Dienststellen.
3. Es wird darauf hingewiesen, daß innerhalb der Straßenbauverwaltung eine wachsende Zahl von Landschaftspflegern tätig ist (vgl. Tab. 4). Sie sind in der Zahl der Bediensteten des Straßenbaues mit enthalten. Ihre Gesamtzahl von 28 ist höher als diejenige aller übrigen Landschaftspflege und Naturschutz betreibenden Stellen. Hierin zeigt sich ein traditionelles Interesse des Straßenbaues an der Landschaftspflege, aber auch ein Mißverhältnis in der Ausstattung der übrigen Stellen, die ja die gesamte Fläche betreuen sollen. Die für die Bepflanzungen beim Straßenbau aufgewandten Mittel lassen sich im einzelnen nicht anführen, da sie in den Gesamtbausummen enthalten sind.
4. Das Personal, das sich mit Fragen der Aussiedlung und ländlichen Siedlung befaßt, kann nicht erfaßt werden und blieb hier unberücksichtigt.
5. Den Flurbereinigungsbehörden und den Wasserwirtschaftsämtern leisten die angeführten Ämter für Landespflege usw. Amtshilfe.

Eine Zusammenfassung der betrachteten Dienststellen (ohne Naturschutz und Landschaftspflege) nach den von ihnen in der Landschaft investierten Mitteln ergibt für 1956: 716,5 Mill. DM, für 1965 bereits 2438,2 Mill. DM (Tab. 16). Das sind gewaltige Summen und Steigerungen von 340 % in 10 Jahren. Wir müssen also allein in Nordrhein-Westfalen (NRW) jährlich mit Investitionen vor rd. 2,5 Milliarden DM rechnen, ohne die weiteren, hier nicht erfaßten Eingriffe mit zu berücksichtigen. Es dürfte keinen Zweifel geben, daß dies Gefahren für den Natur- und Landschaftshaushalt einschließen muß. Wer prüft aber, ob, wo und in welchem Umfang Belastungen und Schäden zu erwarten sind, eintreten und uns eventuell Folgelasten entstehen, die mit neuen erheblichen und bei Vorausschau nicht erforderlichen Mitteln wieder beseitigt werden müssen?

Die Stellen, die es tun sollten, standen 1965 mit 26 Personen Gesamtpersonal und einem Etat von rd. 5 Mill. DM allein in diesem Sektor mehreren tausend Personen mit einem Etat von 2,4 Milliarden DM gegenüber, ein offensichtliches Mißverhältnis.

Dies gilt nicht allein für Nordrhein-Westfalen. Landgrebe (1967) gibt für Bayern folgende Zahlen an:

Haushaltsjahr 1965	
Straßenbau (Bund und Land)	779 100 000,— DM
Wasserversorgung (Zuschüsse)	173 100 000,— DM
Abwasserbeseitigung (Zuschüsse)	112 900 000,— DM
Staatlicher Wasserbau (Bund und Land)	24 000 000,— DM
Nichtstaatlicher Wasserbau (Bund und Land)	21 500 000,— DM
Wirtschaftswegebau a. d. Flurbereinigung (Zuschüsse)	50 000 000,— DM
zusammen	1 160 600 000,— DM

Für Natur- und Landschaftsschutz (Ankauf von Naturschutzgebieten)	80 000,— DM
--	-------------

Der angegebene Betrag für Naturschutz kann durch weitere Angaben über den Naturschutz und die Landschaftspflege ergänzt werden. Im Grundsatz ändert das wenig<sup>11)</sup>. Hier soll noch einmal ein Vergleich mit den benachbarten Niederlanden gezogen werden. Für Aufgaben der Landschaftspflege standen im Rechnungsjahr 1966 in den Niederlanden 45,55 Mill. Gulden zur Verfügung oder etwa 4,4 Gulden pro Einwohner, in NRW rd. 5,647 Mill. DM oder 0,34 DM pro Einwohner.

Die Ursachen für dieses Mißverhältnis dürften bei uns u. a. darin liegen, daß der Naturschutz sich lange Zeit, auch noch nach 1945, von Planungen und Ausführungen ferngehalten hat. Den daraufhin entstandenen Behörden, Ämtern für Landespflege oder Landschaftspflege fehlen aber die gesetzlichen Grundlagen. Ihre Arbeit hing und hängt vielfach vom Verständnis der Beteiligten ab, die alle Einzel-, aber keine Gesamtinteressen vertreten. Daher fehlt die Möglichkeit, sich entsprechend den durchaus erkannten Aufgaben zu entfalten. Die in Fachbehörden eingegliederten Stellen können aus ihrem Fachbereich nicht hinaus.

Von den erfaßten 2,658 Milliarden DM waren 1,893 Milliarden DM Beihilfen, mit denen die verschiedenen Maßnahmen ganz oder teilweise finanziert werden. Blieb 1956 noch der Anteil der Beihilfe kleiner als die Eigenleistungen, so war das 1965 umgekehrt. Den größeren Teil der Lasten trägt die Allgemeinheit. Zieht man den wachsenden Anteil der Beihilfen in die Überlegungen mit ein, so scheint eine Beziehung zwischen dem wachsenden Anteil öffentlicher Gelder und der Wahrnehmung öffentlicher Interessen, hier des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu fehlen. Während die Wirtschaft über die Frage einer Mitbestimmung frei diskutiert, wird für eine Mitbestimmung in der Landschaft noch nichts Ernsthaftes unternommen. Es ist wenig verständlich, daß bei der gegebenen Zusammensetzung der investierten Mittel der Vorstand der Teilnehmergeinschaft — also die Interessenten der Landwirtschaft — allein bestimmen, ob Maßnahmen von öffentlichem Interesse, wie sie z. T. in einem Landschaftsplan dargestellt werden, zugelassen oder geduldet werden. In der Praxis führt dies zu folgenden Ergebnissen.

In 300 bearbeiteten Flurbereinigungsverfahren in Rheinland-Pfalz haben von den Teilnehmergeinschaften

- 15 % alle Vorschläge der Landschaftspflege angenommen, men,
- 40 % einen Teil der Vorschläge angenommen, ausgeführt oder zur Ausführung vorgesehen,
- 45 % alle Vorschläge abgelehnt (Pflug, 1966).

<sup>11)</sup> Für diese Relationen hat Kraus bereits 1956 den Begriff geprägt „Millionen gegen Almosen“

## 6. Hinweise auf die Entwicklung der Grünordnung im Vergleich zu der von Naturschutz und Landschaftspflege

In dieser Arbeit kann nicht die Entwicklung der städtischen Grünpolitik aufgezeigt werden. Hier wird nur auf die Tatsache hingewiesen, daß die „Problemdichte“ der verschiedenen Fachbereiche zu Anerkennung der Grünordnung als einen unbestrittenen Bestandteil der städtebaulichen Ordnung geführt hat, der mit angemessenen personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet ist. Unter solchen Voraussetzungen konnten sich auch organisatorisch beispielhafte Lösungen entwickeln. Die Grünordnung ist hier aus dem angesprochenen organisatorischen und ausstattungsmäßigen Aspekt zu betrachten. Ein Einblick in die Tätigkeit der Stadtgartenämter zeigt, daß hier vielfach nicht mehr allein grünordnerische Aufgaben bewältigt werden, sondern auch solche des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Waldbaues. Im Haushalt einzelner Stadtgartenämter sind personell wie sachlich Mittel für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Eine Befragung von 102 Stadtgartenämtern ergab (s. Tab. 17), daß fast jedes zweite Stadtgartenamt Aufgaben des Naturschutzbeauftragten oder der Naturschutzbehörde wahrnimmt. 40 % der befragten Stadtgartenämter sind auch für die Betreuung der städtischen Waldflächen zuständig. Es haben sich hier also „Ämter für Landespflege“ herausgebildet, deren Haupttätigkeit die Grünordnung ist und zu deren Aufgaben immer mehr die Entwicklung von „Freizeiteinrichtungen im Grünen“ wird.

Aus den für Nordrhein-Westfalen ermittelten Daten über die Ausstattung des staatlichen Naturschutzes und die Einrichtungen für Landschaftspflege läßt sich ein Einblick gewinnen, was für die Grünpolitik im ländlichen Raum aufgewandt wird. Es lag deshalb nahe, einmal nach Aufwendungen zu fragen, die dafür in den Städten erbracht werden. Zu diesem Zweck wurden an zwölf Stadtgartenämter in Nordrhein-Westfalen Fragebögen verteilt. Die freundlicherweise zur Verfügung gestellten Daten enthält Tabelle 19. Diese 12 Stadtgartenämter repräsentieren 4,3 Mill. Einwohner (Stand 1965), bei einer Gesamteinwohnerzahl in Nordrhein-Westfalen von rd. 16,7 Mill., von denen 8,2 Mill. in kreisfreien Städten leben. In diesen zwölf Stadtgartenämtern sind 27 akademische Fachkräfte, 169 Techniker und Ingenieure und 4490 Gartenmeister, Gehilfen und Arbeiter tätig. Im Naturschutz und in der Landschaftspflege (vgl. Tab. 14 u. 15) sind, um diese Daten einmal gegenüberzustellen, insgesamt 48 Personen aller Grade tätig. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß nur 50 % der kreisfreien Städte erfaßt wurden und die Gesamtzahl etwa doppelt so groß sein dürfte. Naturschutz und Landschaftspflege verfügen über einen Etat von rd. 5,4 Mill. DM. Dem steht ein Etat der untersuchten Stadtgartenämter (ohne Friedhofsämter) von 84,3 Mill. DM gegenüber. Obwohl diese Zahlen nicht direkt vergleichbar sind, dürfte in ihnen wohl ein Mißverhältnis erkennbar sein, wenn man bedenkt, daß in Nordrhein-Westfalen für Naturschutz und Landschaftspflege je Einwohner außerhalb der kreisfreien Städte 0,67 DM ausgegeben werden, im Durchschnitt der untersuchten Stadtgartenämter aber je Einwohner 16,— DM, wobei die Ausgaben pro Einwohner bis zu 30,— DM ansteigen können<sup>12)</sup>. Zu den Aufgaben der städtischen Grünanlagen gehört es, die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern. Es wäre aber nicht richtig, dafür Mittel fast nur in den Städten zu investieren. Damit wird der Aufwand der Stadtgartenämter in keiner Weise in Frage gestellt. Sicherlich wären noch höhere Beträge erforderlich.

<sup>12)</sup> Nach Schindler (1968) betragen die Gesamtausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände 1965 für Park- und Gartenanlagen in der BRD 368 Mill. DM, was einem Betrag von 6,82 DM je Einwohner entspricht. Demgegenüber wurden für Theater und Konzerte 8,33 DM, für Krankenhäuser und dergl. 60,52 DM je Einwohner ausgegeben.

Um der Abwanderung aus den ländlichen Räumen entgegenzuwirken, ist der Freizeit- und Wohnwert als ein diese Entwicklung beeinflussender Faktor anzuerkennen. Der Wohnwert wird von der Grünordnung, der Freizeitwert von der Landschaftspflege mitbestimmt. Auf der anderen Seite steigt die Bedeutung des ländlichen Raumes für die Erholung der städtischen Bevölkerung. Durch das verlängerte Wochenende ist heute jeder Städter theoretisch in der Lage, 104 Tage im Jahr neben seinem Urlaub außerhalb der Stadt zu verbringen. Diese freien Wochenenden werden sicher in noch steigendem Maße im ländlichen Raum verbracht. Die zunehmende Freizeit und ein evtl. schulfreier Samstag beschleunigen diese Entwicklung zusätzlich. Die potentiellen Erholungsgebiete bleiben in immer geringerem Maße landwirtschaftliche – vermutlich auch forstwirtschaftliche – Produktionsbetriebe, deshalb erwachsen völlig neue Pflegeprobleme.

Aus einer solchen Gegenüberstellung läßt sich entnehmen:

1. wie hoch die Pflege- und Unterhaltungskosten für die Landschaft werden, wenn diese zum Minimumfaktor geworden ist,
  2. wie verschwindend wenig demgegenüber vergleichsweise im ländlichen Raum für die Pflege der Landschaft ausgegeben wird (hier im Sinne der natürlichen Landschaftsfaktoren),
  3. daß diese Relationen bereits im Hinblick auf die Inanspruchnahme des ländlichen Raumes durch die städtische Bevölkerung nicht sinnvoll bestehen bleiben können,
  4. daß die Pflege der aus der bisherigen Landbewirtschaftung ausscheidenden Flächen mit erheblichen Kosten verbunden sein wird,
  5. daß die derzeitigen Organisationsformen nach den Erfahrungen in den Städten stärker koordiniert und besser ausgestattet werden müßten und
  6. daß auf Grund der Erfahrungen in den Stadtgartenämtern, wie im städtischen Raum überhaupt, eine engere Zusammenarbeit im Hinblick auf die Ziele bei der Entwicklung von Erholungsbereichen zwischen Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung erforderlich ist.
7. **Gedanken zu einer zukünftigen Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege**

Schon bald nach dem Erlaß des Reichsnaturschutzgesetzes wurden Gedankenmodelle für eine zu verbessernde Naturschutzorganisation entwickelt. Auch nach dem 2. Weltkrieg wurden bis in die Gegenwart hinein neue Vorschläge unterbreitet. Darauf soll hier im einzelnen nicht eingegangen werden.

### 7.1 Planungsebenen

Die Ausführungen über die heutige Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege im Bundesgebiet zeigen sowohl die von Land zu Land wechselnden Organisationsformen als auch ihre unterschiedlichen Ausstattungen. Die verschiedenen Fachbehörden sind ebenfalls nicht in allen Ländern gleich organisiert. Wenn Gedanken zu neuen Organisationsformen von Naturschutz und Landschaftspflege vorgetragen werden, so kann dies nur in einer allgemeinen Form geschehen, wobei hier die Besonderheiten der einzelnen Länder außer Betracht bleiben. Stets ist es aber wichtig, die Vielschichtigkeit der Landespflege mit zu bedenken, denn die einzelnen „Schichten“ lassen sich nur von bestimmten Verwaltungsebenen wahrnehmen. Weiter ist zu beachten, daß unterschiedliche Beiträge zu drei Bereichen zu liefern sind:

- a) zur Raumordnung im weitesten Sinne, etwa bis zur Bauleitplanung,
- b) zur städtebaulichen Ordnung,
- c) zur Fachplanung.

Dabei ist zwischen einer eigenen Fachplanung auf den Gebieten der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der Grünordnung und den Fachplanungen zu unterscheiden, die direkt landschaftsverändernd wirken.

Bei einer gewissen Schematisierung können drei Ebenen unterschieden werden.

## 7.2 Die allgemeine Planungs- und Förderungsebene

Die Landespflege ist hier als ein integrierender Bestandteil einer umfassenden Raumordnung zu verstehen, in dem die drei Teilbereiche Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung gemeinsam vertreten werden. Die Aufgaben sind Programmierung und Planung auf ökologischer Grundlage als hoheitliche Aufgabe, wobei gestalterische Fragen in den Hintergrund treten. Die Zielsetzungen sollten in der Regel keine Bindungen gegenüber Dritten enthalten.

Im Bereich der Raumordnung wären die Grenzen, bis zu denen eine Belastung der Landschaft vertreten werden kann, und die besondere Eignung der Landschaft für bestimmte Nutzungen oder die Notwendigkeit für bestimmte Schutzmaßnahmen aufzuzeigen, um einem „räumlichen Disponieren“ über angelegte Entwicklungsmöglichkeiten eine größere Sicherheit zu verleihen. Im Bereich der städtebaulichen Ordnung wären landespflegerische Programme sowohl für die Ballungsgebiete als auch für dünnbesiedelte sog. ländliche Räume zu entwickeln. Daraus ergeben sich auch für die landschaftsverändernden Fachplanungen, soweit es ihre landespflegerischen Aufgaben betrifft, die allgemeinen Zielvorstellungen, wie es überhaupt die vordringlichste Aufgabe dieser Ebene ist, die Ziele der Landespflege zu erarbeiten und die Informationen darüber weiterzuleiten. Neben dieser planerischen Aufgabe besitzt die Landespflege – und dadurch unterscheidet sie sich wieder deutlich von der Raumordnung – eine strukturfördernde Aufgabe, indem sie über Mittel verfügt, um Flächen anzukaufen und zu pflegen, Landschaftsschäden zu beseitigen oder eine bestimmte Naturlandschaft herzustellen. Der geringe Etat, der z. Z. dafür zur Verfügung steht, ist in dem hier zunächst zu betrachtenden Zusammenhang unerheblich. Das Brachfallen weiter, z. T. zusammenhängender Feldfluren bietet die Möglichkeit, über Auffanggesellschaften – für die die Landespflegebehörden geeignet erscheinen – die Flächen zu sichern, die für eine biologisch reiche und vom Bild her gegliederte erholungswirksame Landschaft unerlässlich sind.

Diese allgemeine Planungs- und Förderungsebene wäre das Aufgabengebiet der Bundesländer und, soweit es die Verflechtungen innerhalb der EWG und darüber hinaus betrifft, die Aufgabe des Bundes.

## 7.3 Die Planungs- und Koordinierungsebene

Landschaftspflege, Naturschutz, Grünordnung treten hier häufig als getrennte planerische oder hoheitliche Aufgaben auf mit stärkerer Betonung gestalterischer Belange. Die selbständig erarbeiteten Planungen auf den genannten drei Gebieten werden z. T. eigenverantwortlich durchgeführt, aber auch erhaltende Maßnahmen wahrgenommen. Eine wesentliche Aufgabe ist die Koordinierung der landespflegerischen Aufgaben von Fachverwaltungen und eine Kontrolle inwieweit diese hoheitlichen Aufgaben von den Fachverwaltungen wahrgenommen werden. Hinzu kommt die Weitergabe der Förderungsmittel.

Für die Raumordnung sind Beiträge für die Regionalplanung zu erarbeiten, in deren räumlichem Bereich es auch

Teilaufgaben städtebaulicher Ordnung zu lösen gilt, soweit sie nicht von bestehenden Stadtgartenämtern wahrgenommen werden können. Dabei gilt es vor allem, die Methodik der Landschaftsanalyse weiter zu entwickeln. Das Ziel ist eine Landschaftskarte, die der Landesplanung und allen Fachplanungen als eine Grundlage für ihre Entscheidungen dienen kann. Auf diesem Wege sollte eine Kommunikation der Ziele der Landespflege mit den Aufgaben der verschiedenen Planungsträger herbeigeführt werden.

Es ist hierbei zu beachten, daß der „ökologische Beitrag zur Raumordnung“ nur innerhalb der Grenzen möglich ist, die vom Raumordnungsgesetz und vor allem von den Landesplanungsgesetzen gezogen sind. Die Bezirksplanungen können z. B. die Realisierung der Ziele der Raumordnung nicht mehr koordinieren. Ein Zusammenführen verschiedener Fachverwaltungen zur praktischen Durchführung der Ziele der Raumordnung durch eine Landespflegebehörde ist deshalb keineswegs überflüssig, sondern eine notwendige Ergänzung. Dadurch dürften sich die Möglichkeiten eines Zusammenwirkens von Landespflege und Raumordnung noch erhöhen.

## 7.4 Die spezielle Planungsebene

Aufgaben des Landschaftsbaues werden im Rahmen der Landschaftspflege und der Grünordnung im Bereich der verschiedensten selbständigen Fachplanungen geplant und ausgeführt.

Auf dieser Ebene gilt es, die Ziele der Landespflege und die erreichten Absprachen mit den verschiedensten Fachverwaltungen durchzuführen. Weiter sind die in den Planungsebenen 1 und 2 nicht erfaßbaren Sonderprobleme lokaler Art zu lösen. Auf der Ebene der speziellen Fachplanung liegt das Schwergewicht der gestalterischen Arbeit. Die notwendigen Maßnahmen sollen soweit wie möglich von den zuständigen Fachverwaltungen und müssen, wo keine besondere Zuständigkeit gegeben ist, von der allgemeinen Verwaltung (Kreisverwaltung, Zweckverband) durchgeführt werden. Die Planungsaufgaben sind oft parzellenscharf abgrenzbar und liegen räumlich innerhalb der Grenzen, die der Bauleitplanung gesetzt sind.

Auf allen drei Ebenen wird heute bereits landespflegerisch gearbeitet, wobei die erste Ebene noch am wenigsten entwickelt ist. In diesen drei Ebenen ist aber noch zwischen hoheitlichen und fachlichen Aufgaben zu unterscheiden, worauf bei der vorzuschlagenden organisatorischen Gliederung Rücksicht zu nehmen sein wird. Auf die unvollständigen rechtlichen Voraussetzungen wurde bereits hingewiesen.

Die drei genannten Ebenen lassen sich schlagwortartig wie folgt umreißen:

1. Programmieren
2. Analysieren, Koordinieren, Kontrollieren
3. Realisieren.

In den letzten 35 Jahren sind verschiedene Organisationsformen empfohlen und erörtert worden. Ihre Vor- und Nachteile sollen hier kurz zusammengestellt werden.

## 8. Verschiedene Organisationsmöglichkeiten

### 8.2 Eine getrennte Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege

Eine getrennte Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege ist vor allem vor, aber auch noch nach 1945 gefordert worden. In den Niederlanden besteht eine solche Trennung, die sich bewährt hat, wobei Naturschutz und Landschaftspflege zwar zu verschiedenen Ministerien (Kultur, Landwirtschaft) gehören, aber innerhalb einer gemeinsamen Verwaltung (Staatsforstwesen) zwei getrennte eigenständige Abteilungen bilden.

Eine getrennte Organisation hätte den Vorteil, daß gestaltende und erhaltende Maßnahmen vertreten werden könnten, ohne sich durch getrennte Interessen evtl. gegenseitig zu belasten.

Die Nachteile beständen in der Unmöglichkeit, Kompetenzstreitigkeiten ganz auszuschließen. Eine Erhaltung von Landschaftsteilen ohne ihre Pflege und, soweit sie für bestimmte Zwecke genutzt werden sollen, z. B. Erholung, ohne Gestaltung, ist unmöglich. Wenn die Landespflege einen Ausgleich zwischen dem natürlichen Potential eines Landes und den vielfältigen Ansprüchen der Gesellschaft herbeiführen soll, dann muß sie gleichzeitig in der Lage sein, Ordnungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen bestimmen zu können. Eine eigene Landschaftspflegeorganisation ist letztlich nur als Fachorganisation denkbar. Als solche würde sie aber ihre hoheitlichen Zielsetzungen preisgeben und sich der beständigen Gefahr aussetzen, zum Interessenskonflikt rivalisierender Fachverwaltungen zu werden. Ihre Existenz und Zugehörigkeit stände bei jeder Verwaltungsreform, jeder Sparmaßnahme neu auf der Tagesordnung. Unabhängig davon erscheint es fraglich, ob der Aufbau einer eigenständigen Landschaftspflegeorganisation in absehbarer Zeit politisch durchsetzbar wäre. Eine Trennung widerspricht auch den derzeitigen allgemeinen Auffassungen einer erhöhten Wirksamkeit durch Konzentration. Eine Zusammenfassung würde schon den „Reibungswiderstand“ verschiedener Kompetenzen aufheben und dürfte insgesamt anregend auf alle Teile wirken.

## 8.2 Die Übernahme der Landespflege durch eine Fachbehörde

Der Vorteil bestände darin, daß ein eingeführter flächendeckender Verwaltungsapparat zur Verfügung stände. Über eine solche organisatorische Lösung liegen bereits Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz vor, wo Landschaftspflege und Grünordnung von Sachgebieten der Wasserwirtschaftsämter wahrgenommen werden. Dazu sagt Pflug<sup>13)</sup> aufgrund seiner Erfahrungen als früherer fachlicher Leiter von Landschaftspflege und Grünordnung im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten:

„Der Einfluß des Referates auf die Planungen und Bauten anderer Behörden war ungleich größer und erfolgreicher als auf die Arbeiten der Wasserwirtschaftsverwaltung. Das zeigt deutlich jeder Jahresbericht der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz in der Zeitschrift „Wasser und Boden“. Die Förderung des biologischen Uferschutzes und der Eingrünung wasserwirtschaftlicher Bauwerke kam trotz erheblicher Anstrengungen des Referenten für Landschaftspflege im Ministerium, der Sachbearbeiter für Landschaftspflege bei den 6 Wasserwirtschaftsämtern und entsprechender Erlasse über Ansätze nicht hinaus . . .

Grundsätzlich werden die landespflegerischen Belange und Forderungen den „übergeordneten“ wasserwirtschaftlichen Aufgaben untergeordnet und damit zu Stückwerk, oft auch zur nachträglichen Dekoration. Eine Anpassung wasserwirtschaftlicher Planungen und Bauten an landespflegerische Forderungen bzw. die rechtzeitige Abstimmung beider Aufgabengebiete aufeinander habe ich zu meiner Zeit nicht erlebt . . .

. . . An der Ausarbeitung grundlegender Erlasse wurde die Landespflege, obwohl sie ein Referat der Abteilung Wasserwirtschaft war, mehr als einmal nicht beteiligt . . .“ Für die Landespflege ergeben sich im Rahmen einer Fachverwaltung folgende Nachteile: Die Landespflege würde zwangsläufig zu einer Fachverwaltung reduziert werden. Ihre allgemeinen, schon von Mäding 1942 klar erkenn-

ten, hoheitlichen Aufgaben, nicht zuletzt im Rahmen der Raumordnung oder im alten Sinne einer allgemeinen Landeskultur, können ebensowenig von einer Fachverwaltung wahrgenommen werden wie die Aufgaben der Landesplanung oder der Bezirksplanung. Interessenkonflikte zwischen den allgemeinen Zielsetzungen der Landespflege und den speziellen der Fachverwaltungen wären unvermeidlich. Die Entwicklung der Landespflege würde in Abhängigkeit von der Entwicklung einer Fachverwaltung geraten. Der Hinweis, durch die Übernahme der Landespflege in eine Fachverwaltung könnte der Aufbau einer neuen Organisation gespart werden, ist irreführend. Auch die Fachverwaltung müßte, wenn sie vor allem an der Organisation und weniger an Planstellen für eigene Angehörige interessiert ist, eine neue Abteilung Landespflege aufbauen. Die Entwicklung im Naturschutz ist Beweis genug, daß Landespflege nebenher nicht betrieben werden kann. Die Tabelle 6 zeigt darüber hinaus, daß die Landespflege heute hauptamtlich von den Angehörigen verschiedenster wissenschaftlicher Disziplinen vertreten wird. So gesehen wird die Landespflege von einer „offenen Gesellschaft“ wahrgenommen.

Würde dies Prinzip bei einer Übernahme der Landespflege respektiert, dann wären die Möglichkeiten, eigene Kräfte in der Landespflege unterzubringen, relativ gering. Würden nicht nur die Organisation, sondern auch die Stellen übernommen, so würde die sich dabei herausbildende „geschlossene Gesellschaft“ einen Rückschritt zur bisherigen Entwicklung bedeuten.

## 8.3 Aufteilung der Landespflege auf die verschiedenen Fachbehörden

Jede Fachverwaltung könnte und sollte auch ihre Arbeiten so ausrichten, daß die Belange der Landespflege in ihrem Bereich mit wahrgenommen werden. Keine Fachverwaltung ist heute in ihren Aufgaben so konzipiert, daß sie in größerem Umfang weitergehende Aufgaben wahrnehmen kann, ohne Gefahr zu laufen, mit ihren Spezialaufgaben in Konflikt zu geraten. Die Raumordnung ist weitgehend auf ein Koordinieren der Träger von wirtschaftlichen Interessen ausgerichtet. Die Interessendichte, die letztlich auf die Landschaft und ihre natürlichen Hilfsquellen gerichtet ist, erfordert, in den Interessensausgleich der Raumordnung zusätzlich die Landschaft als einen wesentlichen und eigenständigen Faktor aufzunehmen. Die Landschaft ist dabei als ein Raum zu vertreten, in dem nicht nur die Spezialinteressen untereinander, sondern auch gegenüber den Interessen der Allgemeinheit, auszugleichen sind. Auch daraus ergibt sich eine Konfliktsituation, die sich am besten dadurch lösen läßt, daß die Landespflege, soweit dies im Rahmen der Raumordnung möglich ist, eigenständig vertreten wird. Landespflege als ein integrierender Bestandteil einer umfassenden Raumordnung meint nicht den personellen Zusammenschluß.

## 8.4 Die Zusammenfassung von Naturschutz und Landschaftspflege in einer gemeinsamen Organisation

Doppelarbeit und Kompetenzstreitigkeiten würden entfallen. Bei einem Zusammenschluß müßte auch das dritte Teilgebiet der Landespflege, die Grünordnung, einbezogen werden. Eine solche Aufgabenbündelung könnte die Basis für den Aufbau einer leistungsfähigen Organisation abgeben. Dem Wesen der Landespflege, eine ganzheitliche Betrachtungsweise zu pflegen, wäre damit am besten entsprochen. Durch einen angemessenen Ausbau der Obersten, Höheren und Unteren Naturschutzbehörden wäre dieses Ziel zu erreichen, ohne eine neue Organisation einrichten zu müssen. Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung könnten damit nicht mehr in den Streit der Fachverwaltungen geraten. Im Recht wird stets die Be-

<sup>13)</sup> Nach schriftlicher Mitteilung

teilung des Naturschutzes gefordert. Eine Zusammenführung von Naturschutz und Landschaftspflege bietet auch rechtliche Grundlagen für eine weitreichende, fachgerechte Mitarbeit.

Eine naturgemäße Umwelt und eine pflegliche Nutzung der natürlichen Hilfsquellen läßt sich nur zusammen mit den Maßnahmen zur Reinhaltung von Luft und Wasser und Maßnahmen gegen Lärmbelästigungen und ungeordnete Ablagerungen aller Art erreichen. In diesem Sinne bedarf eine moderne Landespflege einer engen und bewußten Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachdisziplinen, Fachbehörden und Instituten. Die Regelung einer solchen interdisziplinären und unbürokratischen Zusammenarbeit wäre eine wesentliche Aufgabe der Landespflege der Gegenwart für die Zukunft. Dieser dringend notwendige Schritt kann solange nicht vollzogen werden, wie es nicht zu einer Koordinierung aller Behörden und Dienststellen für Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung gekommen ist. Wird dieser grundlegende erste Schritt nicht getan – und hierfür dürfte zunächst die Hilfe der Verwaltungen und die Einsicht aller Beteiligten genügen – so steht zu befürchten, daß sich Landschaftspflege und Naturschutz rückentwickeln und den Anschluß an die Forderungen der Zukunft völlig verlieren.

### 9. Überlegungen zu einer gemeinsamen Organisation von Landschaftspflege und Naturschutz

Die Überlegungen gehen davon aus, innerhalb der Behörden nur die hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen zu lassen und möglichst viele Aufgaben an die Fachverwaltungen zu delegieren, bei weitgehender Einbeziehung freischaffender Landschaftsarchitekten.

Es soll nicht die Aufgabe einer „Landespflegebehörde“ sein, Teilaufgaben verschiedener Fachbehörden zu übernehmen, um sie in eigener Regie durchzusetzen. Die Landespflegebehörde kann gegenüber der Fachbehörde nur das leisten, was diese nicht zu bewältigen vermag, nämlich die Vertretung der gesamtlandschaftlichen Belange gegenüber den einzelnen Fachinteressen und die Teile, die von Fachbehörden nicht wahrgenommen werden. Voraussetzung dafür ist der Ausbau der Naturschutzbehörden mit qualifizierten Fachkräften zu eigenen Abteilungen für Landespflege, ohne die bisher noch üblichen Verbindungen mit anderen Sachgebieten. Es geht also nicht um die Einrichtung einer neuen Behörde, sondern um die Konzentration verschiedener bestehender Sachgebiete innerhalb einer Behörde, um sie damit angemessen leistungsfähig werden zu lassen.

Folgende Gliederung erscheint erwägenswert:

Auf Landesebene sollte die Oberste Naturschutzbehörde in eine Oberste Landespflegebehörde umgewandelt werden. Ihr Aufbau könnte sich an der Landesplanungsbehörde orientieren. Zu den Aufgaben kämen in Zusammenarbeit mit der Landesplanungsbehörde die Entwicklung von Landespflegeprogrammen hinzu, zumal die „Oberste Landespflegebehörde“ gleichzeitig strukturfördernde Aufgaben wahrzunehmen hat. Die speziellen und raumwirksamen Entwicklungen im Land, im Bundesgebiet und innerhalb der EWG sollten beachtet werden und aufgrund ihrer Auswertung die Ausrichtung der nachgeordneten Landespflegebehörden erfolgen. Gleichzeitig wäre von hier aus eine finanzielle Steuerung möglich. Personell würden auf diese Ebene planerisch ausgebildete Fachkräfte überwiegend.

Die Oberste Landespflegebehörde wäre aufgrund ihrer Aufgabenstellung besser beim Innenminister als bei den Fachministern untergebracht, zumal über das Innenministerium eine Kontrolle hoheitlicher Belange direkt erreicht

werden kann. Vorteilhaft wäre es aber auch, wenn die Landespflege mit der Landesplanung zum selben Ministerium gehören würde.

Rückblickend kann heute gesagt werden, daß der Naturschutz ohne das persönliche Eingreifen von Göring beim Reichserziehungsminister geblieben oder zum Reichsinnenminister gekommen wäre. Zieht man die nach 1935 von den verschiedenen Ministerien entwickelten Vorstellungen und Initiativen in Betracht und prüft sie an den Aufgaben des Naturschutzes in der modernen Industriegesellschaft, so kann wohl vermutet werden, daß die Übernahme des Naturschutzes durch den Innenminister für den Naturschutz eine vorteilhaftere Entwicklung gebracht hätte.

Pflug forderte 1962 für jedes Land ein Landesamt für Landespflege. Ein solches Amt hätte die notwendige Zweck- und soweit erforderlich, Grundlagenforschungen zu treiben. Dieser Forderung ist auch heute noch voll zuzustimmen, wobei die Einrichtung von Landesanstalten vorteilhafter erscheint. Nach einer Verwaltungsreform der Bundesländer könnte es sinnvoll sein, die bestehenden Landesanstalten vielleicht zu 3 Stellen zusammenzufassen. Eine Beschränkung auf 3 Stellen hätte den Vorteil der personell besseren Ausstattung der Anstalten und der Zusammenfassung zahlreicher verschiedener Spezialisten. Dadurch ließe sich eine wirkungsvollere Arbeit erreichen und unnötige Doppelarbeit vermeiden. Diese Anstalten könnten verpflichtet werden, mit Ämtern und Anstalten usw., z. B. für Immissionschutz, Gewässerkunde u. a., Arbeitsgemeinschaften zu bilden, um evtl. Forschungen gegenseitig abzustimmen, durchzuführen oder auszuwerten. Personell würde das Schwergewicht bei den Landschaftsökologen liegen. Die drei Anstalten könnten ggf. auch später Außenstationen einrichten. Eine Anstalt könnte in Süddeutschland, eine in Norddeutschland und eine im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet eingerichtet werden.

Auf der Bezirksebene würde sich die Landespflege mehr in ihren drei Teilbereichen Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung darstellen. Die als Höhere Landespflegebehörde weiterbestehende Höhere Naturschutzbehörde hätte vielfältige Aufgaben zu lösen. Ihre staatliche Aufsicht über die landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb der einzelnen Fachplanungen setzt voraus, daß diese mit einer ausreichenden Zahl von Landschaftspflegern ausgestattet sind, bzw. daß sie freiberufliche Landschaftspfleger für Aufgaben in ihrem Bereich heranziehen. Die bisherigen Aufgaben des Naturschutzes blieben natürlich bestehen. Zusätzlich wären parallel zur Regionalplanung Landschaftsanalysen und Landschaftsrahmenpläne zu erarbeiten, die auch als Grundlage für die Entwicklung von Fachplanungen dienen können. Die Aufgabe der Höheren Landespflegebehörde wäre es, bei grundsätzlichen Fragen in die Entscheidungen einbezogen zu werden, wo nötig zu koordinieren, die Lösung der Detailfragen aber den Fachbehörden zu überlassen. Z. B. sollte die höhere Behörde bei der Festlegung neuer Trassen ihre Vorstellungen in die Planung einfließen lassen, die Bepflanzungspläne sollte sie aber nicht mitbestimmen.

Neben den hoheitlichen Aufgaben könnten die fachplanerischen Aufgaben, soweit sie nicht von Fachbehörden und freiberuflichen Büros wahrzunehmen sind, durch ein Amt für Landespflege ausgeübt werden. Dazu würde gehören: Die Pflege von Schutzgebieten, die Unterhaltung durchgeführter landschaftspflegerischer Maßnahmen, z. B. von Bodenschutzpflanzungen, die planerische Betreuung aller Gemeinden ohne Stadtgartenämter in Fragen der Grünordnung. Die wachsende Siedlungstätigkeit, die zunehmende Freizeit, die gesellschaftliche Zusammensetzung der Bevölkerung kleiner Gemeinden, erfordern ein Tätigwerden auf dem Sektor der Grünordnung für alle Ge-

meinden. Ganz besonders dringend ist es in den Gemeinden, deren Umgebung geringe landschaftliche Reize aufweist. Hier stehen die Aufgaben der Grünordnung im Vordergrund. Da es heute nicht mehr umstritten ist, daß im Rahmen der EWG in bestimmten Höhenlagen keine landwirtschaftliche Nutzung nach ökonomischen Gesichtspunkten mehr betrieben werden kann, wird die öffentliche Verwaltung die Pflege, in welcher Form auch immer, mindestens von Teilflächen übernehmen müssen. Diese Aufgaben, soweit sie den Gemeinden nicht zugemutet werden können, sollten von den Ämtern für Landespflege übernommen, oder doch gesteuert werden.

Hierzu könnten auch Aufgaben eines „wildlife management“ zählen, die es für unsere Verhältnisse erst noch zu durchdenken und zu entwickeln gilt<sup>14)</sup>.

Organisatorisch wäre zwischen Behörde und Amt eine ähnliche Regelung denkbar, wie z. B. zwischen Wasserwirtschaftsbehörde und Wasserwirtschaftsamt.

Sollte es im Verlauf der Verwaltungsreform zu erheblich größeren Landkreisen kommen, so erscheint es durchaus erwägenswert, die Aufgaben des vorgeschlagenen Amtes für Landespflege auf die Landkreise zu delegieren, zumal viele Aufgaben in den Bereich der Selbstverwaltung gehören.

Vergleichsbeispiele bieten die vorhandenen Planungsverbände mit regional begrenzter Rechtsgrundlage wie der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (seit 1920) und der Großraum Hannover (seit 1962). Innerhalb von Planungsbehörden bieten sich für die Landespflege vielfältige Möglichkeiten.

Die Kreisebene ist eigentlich die geeignete Ebene für die Durchsetzung überörtlicher und örtlicher Planungen in einem überschaubaren Raum. Das Zusammentreffen von Selbst- und Hoheitsverwaltung schafft weitere günstige Voraussetzungen. Nach dem Bundesbaugesetz besitzt die Gemeinde die Planungshoheit, doch dürfte die „moderne Gemeinde“, der Nahbereich, die günstigste Basis für das Gesetz sein. Die noch ausstehende Dorferneuerung bedarf einer weitgehenden planerischen Betreuung. In diesem Rahmen sollten die Belange von Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung nicht unberücksichtigt bleiben. Eine Untere Landespflegebehörde könnte hier wertvolle Hilfe leisten. Oft lassen sich nur auf der Kreisebene viele kleine Details lösen, die die übergeordnete Planung nicht erfassen kann, die für die Gestaltung des Raumes aber von eminenter Bedeutung sind. Die Grundsätze für Naturschutz und Landschaftspflege im Bodenseegebiet und seinem Hinterland zeigen sehr deutlich, daß diesen Aufgaben auch von seiten der Verwaltung die gleiche Bedeutung beigegeben wird, wie allen anderen Fachaufgaben. Nach diesen Grundsätzen sollte verfahren und nach den anstehenden Aufgaben für einzelne oder mehrere Kreise hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Die praktische Arbeit sollte in Zukunft zunehmend bei den Stadt- und Landkreisen liegen. Die Einstellung von Diplomgärtnern der Fachrichtung Landespflege als Kreisplaner ist eine erfreuliche Anerkennung landespflegerischer Aufgaben und ein Vertrauensbeweis in die planerischen Qualitäten dieses Berufsstandes.

Eine Neuorganisation von Naturschutz und Landschaftspflege<sup>15)</sup> führt zwangsläufig zur Frage nach dem Status der Naturschutzbeauftragten und der Stellen. Die berufliche und altersmäßige Zusammensetzung der Kreisbeauftragten wurde bereits dargestellt (vgl. S. 14 u. Tab. 9). Die Organisationsform der ehrenamtlichen Beauftragten ist unter **Conwentz** entstanden, als es lediglich galt, für den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern zu sorgen. Für eine Naturdenkmalpflege war eine ehrenamtliche Tätigkeit durchaus angemessen, für Landespflege ist sie es auf

keinen Fall. Die Entwicklung zum hauptamtlichen Landes- und Bezirksbeauftragten ist dafür ein klarer Beweis (vgl. auch Tab. 8). Die Auswirkung der vielgerühmten Unabhängigkeit ist nicht nur eine Frage der Persönlichkeit, sondern auch eine Funktion aus Information und finanzieller Ausstattung. Die auf S. 15 ff. angeführten Beispiele dürften den begrenzten Wert dieser Unabhängigkeit aufzeigen. Der Naturschutz ist letztlich soviel wert, wie er behördlich vollzogen wird. Beim Umbau der Naturschutzbehörden in Landespflegebehörden könnten die Beauftragten – falls sie nicht in die Behörde eingegliedert werden – so lange beibehalten werden, bis es zur Einrichtung eines entsprechenden Amtes für Landespflege kommt, in das sie, soweit sie hauptamtlich tätig sind, übernommen würden. Ihre ehrenamtliche Tätigkeit würde sich zwangsläufig immer mehr auf Erhaltungsmaßnahmen des Naturschutzes beschränken.

Die Naturschutzstellen sollten durch Beiräte ersetzt werden, wie sie für die Planungsbehörden bestehen. Sie wären durch Vertreter des privaten Naturschutzes zu ergänzen. Durch eine solche Regelung lassen sich auch die Interessen der einzelnen Fachbereiche innerhalb der Landespflege berücksichtigen. Die Vertreter des privaten Naturschutzes könnten die Interessen der Bürger an einem Schutz der Landschaft oder ihrer Teile übernehmen. Der dabei aufgegebene Status der Unabhängigkeit könnte wirkungsvoll ersetzt werden, wenn den führenden privaten Organisationen des Naturschutzes ein Widerspruchsrecht nach dem Muster des Schweizerischen Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 eingeräumt würde.

## 10. Planerbedarf

Die Vorschläge erstreben nicht allein eine Umorganisation, sondern auch eine personelle und sachliche Erweiterung. Dabei kann die Frage gestellt werden, ob auch von anderer Seite ein Bedarf erkannt wird. Hier sei auf die Arbeit von **Schöning** aus dem Jahre 1963 verwiesen, in der der Bedarf an Planern für Städtebau und Raumordnung im Bundesgebiet untersucht wird. Als potentielle Planer erfaßt **Schöning** Diplomingenieure des Hochbaus, des Bauingenieurwesens, der Geodäsie und Diplomgärtner. Dabei werden zunächst für den Bereich des Städtebaues Zahlen einer überschlägigen Schätzung des Fehlbedarfs an akademisch ausgebildeten technischen Fachkräften außerhalb der Gemeinden angegeben. Für die Zeit von 1963 bis 1970/80 ergibt sich u. a. nachstehender geschätzter Fehlbedarf an Diplomgärtnern:

14) **Wiepking** wies bereits 1940 darauf hin, daß das, was für den Bauern unwirtschaftlich ist, für die Nation in höherem Sinne wirtschaftlich und unentbehrlich für seine Lebensgrundlage sein kann.

15) Die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Neuorganisation von Naturschutz und Landschaftspflege spricht der Landesbeauftragte der Freien und Hansestadt Hamburg, **Hoffmann** (1963) an, wenn er u. a. ausführt: „Die Tatsache, daß sich im Naturschutz die Praktiken über Jahrzehnte bis auf den Tag erhalten haben, gibt keinerlei Anhalt dafür, ob sie unter den heute vorliegenden Verhältnissen noch vertretbar sind und geeignet, die immer dringlicher und vielschichtiger gewordenen Aufgaben zu bewältigen, ja, — ob die geübten Methoden mit den allgemeinen Interessen vereinbar sind und ob sie gegenüber der Allgemeinheit überhaupt noch verantwortet werden können.“ 6 Jahre später kommt **Hoffmann** (1969) zum Schluß: „Der Naturschutz ist unter den heute obwaltenden Verhältnissen nur dann voll leistungsfähig, wenn er als Behörde — straff organisiert — handelt. Seine Stärke liegt nicht in der Unabhängigkeit seiner Beauftragten, die es in der erforderlichen Unabhängigkeit überhaupt nicht gibt, sondern 1. im Reichsnaturschutzgesetz — in einer Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen erhärtet und geschliffen und 2. der Behörde, die es zu handhaben weiß und wagt. Nirgends ist festgelegt, daß eine Naturschutzbehörde nicht selbst über die Sachkenntnis verfügen darf, die ihr hilfsweise durch die für sie tätigen Beauftragten zu wachsen soll.“

Bund	20
8 Länder ohne Stadtstaaten	30
33 Regierungs- und Verwaltungsbezirke, Planungsgemeinschaften	30
425 Landkreise, interkom. Planungsverbände, staatl. Ämter verschiedener Fachrichtungen, Entwicklungsgesellschaften	200
Siedlungsgesellschaften, Träger der Sanierung und Dorferneuerung	90

370

Der Fehlbedarf an Diplompärtnern in den Gemeinden und Stadtstaaten wird überschlägig für die Zeit von 1963 bis 1970/80 auf 313 geschätzt. Für die Raumordnung und Landesplanung nimmt Schöning für den gleichen Zeitraum einen zusätzlichen Bedarf von insgesamt 1000 Planern an.

Dieser Personalbedarf entspricht einem erkannten Leistungsbedarf. Der Ausbau einer Landespflegeorganisation trägt mit dazu bei, den von ihr erwarteten Beitrag zu den zu bewältigenden, wachsenden planerischen Aufgaben zu leisten. Es muß Schöning zugestimmt werden, wenn er sagt: „Es wäre sträflicher Leichtsin, wollten wir diese Zukunftsaufgaben unterschätzen.“

### 11. Folgen für die Hochschulausbildung

Eine umfassende Umorganisation dürfte auch die Hochschulen, die Landespfleger ausbilden, vor die Frage stellen, ob sie nicht auch ihre Ausbildung einer neuen Situation anpassen müssen. Von der Praxis her dürfte vornehmlich folgender Bedarf angemeldet werden:

Planer<sup>16)</sup> mit besonderen (landschafts-)gestalterischen Fähigkeiten

Landschaftsökologen/Fachökologen  
Fachleute des Landschaftsbaues.

Der Bedarf an Landschafts- und Fachökologen wird sicher

### Literatur

Engelhardt, Wolfgang:

Fünf „Offene Worte zur Lage“.

Natur und Landschaft 31 (1956) H. 2, S. 17–20

Froriep, F.:

Wir brauchen neue Wege der Planerausbildung.

Mitt. d. Dt. Akad. f. Städtebau u. Landesplanung Dez. 1966, S. 2–7 (1 Abb.)

Hoffmann, Werner:

Naturschutz und Landschaftspflege – Teilaufgaben der Landespflege, Erfahrungen aus dem Ballungsraum Hamburg.

Beiträge zur Landespflege 1 (1963) S. 47–56

Hoffmann, Werner:

Förderung von Naturparken – Aufgaben der Naturschutzbehörden.

Natur und Landschaft, 44 (1969) H. 7, S. 163–165

Kraus, Otto:

Millionen gegen Almosen.

(Festvortrag auf der 10. Jahrestagung Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege vom 10. bis 15. Juni 1956 in Passau)

Verhandlungen Dt. Beauftragter f. Naturschutz u. Landschaftspflege X (1957), S. 35–53

Landgrebe, H.:

Ohne Landschaftsplanung keine Strukturverbesserung!

Garten und Landschaft 60 (1957) H. 1/2, S. 1–8

Mädling, E.:

Landespflege. Die Gestaltung der Landschaft als Hoheitsrecht und Hoheitspflicht. Berlin 1942

auch weiterhin an den Universitäten gedeckt werden müssen. Die Planerausbildung und die im Landschaftsbau erfolgt bereits an den drei vorhandenen Ausbildungsstätten in Hannover, Berlin, Weihenstephan und kann dort auch noch weiter entwickelt werden. Zusätzliche Ausbildungsstätten sind deshalb aber nicht erforderlich.

### Schluß

Die moderne Industriegesellschaft nimmt anerkanntermaßen den Raum in einem solchen Umfang in Anspruch, daß sich allerorten die alten Strukturen landschaftlicher Ordnung auflösen. Demgegenüber lassen sich neue Forderungen der entstehenden Freizeitgesellschaft an den Raum erkennen, wobei die bisherige Nutzung der natürlichen Hilfsquellen weiter gesteigert wird. Die durch die Entwicklung der letzten hundert Jahre verursachten erkennbaren Schäden im Landschaftshaushalt erreichen bereits nicht mehr zu übersehende Größenordnungen. Die Annahme, Einsicht und das Verantwortungsbewußtsein aller den Naturhaushalt Nutzender reichen aus, Landschaftsschäden größeren Umfangs zu vermeiden, erwies sich, sieht man das Ganze, als Spekulation. Landespflege als eine ökologische, gestalterische und koordinierende Aufgabe, die im Rahmen einer umfassenden Raumordnung einen „Ausgleich zwischen dem natürlichen Potential eines Landes und den vielfältigen Ansprüchen der Gesellschaft“ herbeiführen soll, kann nicht länger ohne Schaden für die Gesellschaft als eine zu vernachlässigende Größe behandelt werden.

Eine Wohlstands- und Freizeitgesellschaft dürfte, worauf erste Beispiele hinweisen, eine Mißachtung der Gesetze des Naturhaushaltes als eine ihrer Existenzgrundlagen als immer bedrückender und unerträglicher empfinden, wohingegen eine auf die Zukunft gerichtete Landespflege sicher zur Vermeidung gesellschaftlicher Spannungen beitragen könnte.

<sup>16)</sup> Zur Planerausbildung wurden von Froriep (1966) bemerkenswerte Vorschläge veröffentlicht.

Mädling, E.:

Landespflege in der Bundesrepublik Deutschland.

Ber. z. Landesforschung u. Landesplanung 3 (1959) H. 4, S. 277–283

Mang, J.:

Der Naturschutz in Bayern, seine Aufgaben in Gegenwart und Zukunft.

Natur und Landschaft 43 (1968) H. 6, 132–134

Mrass, W.:

Die Organisation des staatlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege im Deutschen Reich und in der Bundesrepublik Deutschland seit 1935, gemessen an der Aufgabenstellung in einer modernen Industriegesellschaft  
Beiheft I zu Landschaft u. Stadt. E. Ulmer, Stuttgart (1970), 64 S., 37 Tab.

Pflug, W.:

Der Landschaftsplan in der Flurbereinigung und bei der Aussiedlung.

Schr. R. f. Landschaftspflege und Naturschutz (1966) H. 1, S. 83–94

Schindler, N.:

Entwicklung der Haushaltswirtschaft im öffentlichen Garten- und Friedhofswesen.

Das Gartenamt 17 (1968) H. 8, S. 340–342

Schöning, C. G.:

Der Bedarf an Planern für Städtebau und Raumordnung im Bundesgebiet.

Bundesbaublatt (1963) H. 3 (SoDr.)

Wiepking, H.:

Aufgaben der Landespflege.

Vortrag am 1. Hochschultag der Hochschule für Gartenbau und Landeskultur in Hannover am 17. 7. 1949.

Garten und Landschaft 59 (1949) Sept.–Okt. S. 1–6

**Tab. 1**

**Die Verteilung der Obersten Naturschutzbehörden auf die Ministerien bzw. Senatoren der Bundesländer**

	Bayern	Baden-Württ.	Saarland	Rheinl.-Pfalz	Hessen	Nordrh.-Westf.	Nieder-sachsen	Schlesw.-Holst.	Hamburg	Bremen	Berlin
Ministerium f. Landwirtschaft u. Forsten, Abt. Forst- und Holzwirtschaft bzw. Landesforstverwaltung					+			+			
Kultusministerium		+	+	+			+		+		
Staatsministerium des Innern	+									+	
Ministerium f. Wohnungsbau u. öffentliche Arbeiten						+					+

Stand: 1968

In Ländern ohne Mittelbehörde übernimmt das gleiche Ministerium die Aufgaben der Obersten und höheren Naturschutzbehörde.

**Tab. 3**

**Die Einrichtung des jeweils ersten Referates oder Sachgebietes für Landschaftspflege, Landschaftsbau usw. in den einzelnen Ländern (ohne Stadtstaaten und Saarland) nach 1945 außerhalb des staatlichen Naturschutzes (ohne Autobahnämter Frankfurt, Nürnberg und Münster)**

	1945	46	47	48	49	1950	51	52	53	54	55	56	57	58	59	1960	61	62	63	64	65	66	1967	
Niedersachsen																								
Nordrhein-Westfalen																								
Bayern																								
Schleswig-Holstein																								
Baden-Württemberg																								
Rheinland-Pfalz																								
Hessen																								



Tab. 4

Die Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern (Stand 1966)

	Bezeichnung der einzelnen Dienststellen	Personelle Ausstattung mit Akademikern **)								Aufgaben und Zuständigkeit	Etat	Rang u. Bes.Gr. d. DSt-Leiters	Bemerkungen
		DG	DL	DF	N	DI	J	T					
Bayer.Staatsministerium d. Innern	Sachgebiet Natur- u. Landschaftsschutz								1 <sup>+</sup>	Erlaß v. Rechtsverordnungen u. Verwaltungsvorschriften u.a.		Min.-Rat	
Bayer. Staatsministerium d. Innern	Oberste Baubehörde, Sachgeb. Landschaftspfl. u. Landschaftsgestaltg.	1							1	Landschaftspfl. im Benehmen m.d. Gruppen Hochbau, Plang. u. Bauordng., Siedlg.- u. Wohnungsbau, Straßen- u. Brückenbau; Wasserbau u. Wasserwirtsch. d. Obersten Baubeh. i. ganz Bayern		Min.-Rat	Sachgeb. besteht s. April 1964, d. Abt. Leiter direkt unterst. Leiter: Lehrbeauftr. f. Landschaftspfl. a.d. TH München
Dem Ministerium unmittelbar nachgeordnet	Landesstelle für Naturschutz	1			1				1	Beratg. d. Obersten NSchBehörde (i. allen NSchAngel.); gleichgerichtete Wirksamkeit d. nachgeordn. Natursch. Stellen usw.	13 220DM	Univ.-Prof. Reg.-Direktor	Für Veröffentlichungen und Untersuchungen i. Gelände keine Mittel
	Bayer. Landesanstalt f. Gewässerkunde: 1. Ref. Landschaftspfl.	1		1	1				5	Landsch. Pflege u. angew. Vegetationsknd. i. Ber. d. bayer. Wasserwirtschaft	15 000DM ohne Pers.-Kosten	ORR A 14	Nachgeordn. Beh. d. Oberst. Baubeh. Ref. besteht seit 1959 Leiter: Priv. Doz. a.d. Univ. München
	2. Ref. Ingen.-Biologie im Gebirge und Bodenerosion				1				1	Grundlagenunters., Beratg. staatl. Dienstst., Erstellung v. Gutachten	10 000DM ohne Pers.-kosten	ORR A 14	Ref. besteht seit 1962
	2 Autobahnämter, Sachgeb. Landschaftspflege	3		1					6	Straßenbegrünung u. Landschaftsbau, Plang., Ausschreibg., Aufsicht.	In d. Baumaßnahmen enthalten	I b/ II a	Seit 1935 beim Autobahnamt Nürnberg, s. 1966 b. Autobahnbauamt München, Mitber. v. Straßenbauämtern
Nachgeordn. Behörden b.d. Reg.-Präsidiien	7 Höhere Naturschutzbehörden								7 <sup>+</sup>	Bekanntgabe, Löschg., Erhaltg. v. Natursch.-Geb., Erlaß v. Rechtsverordn. z. Schutz von sonst. Landschaftsteilen; Mitarb. b. verschied. Fachplanungen u.a.			
	7 Bezirksstellen f. Naturschutz u. Landschaftspfl.			1*	3*				1 2*	Beratg. d. höheren Behörde; wiss. Forschung; § 20 RNG; Mitarbeit b. verschied. Fachplanungen u.a.	schwankt zwischen 8 200DM u. 2 000DM	1 Beauftragter hauptamtlich A 12 m.Z.	Hier: T = Lehrer Stand 1968: 3 Bez. Beauftr. hauptamtlich.
	Ortsplanungsstelle f. d. Oberpfalz, Regensburg	1								Beratende u. begutachtende Tätigkeit innerh. d. Reg.-Bez. vornehmlich b. Maßn. i. Zusammenh. m.d. BBauG	kein spez. Etat	Landsch. Pfleger im Angest.-Verh.	Landschaftspfl. i. d. Ortsplanungsstelle s. 1961
Auf Kreisebene	Untere Naturschutzbehörde in Land- u. Stadtkreisen	Verwaltungsfachkräfte +								Naturdenkmalbuch; § 20 RNG; Mitwirken b. Fachplanungen u.a.	von Kreis zu Kreis schwankend		
	Kreisstellen (Kreisbeauftragte für N. u. L*)									Beratg. d. unt. Naturschutzbeh.; § 20 RNG; beratd. Mitwirkg. b. and. Fachplanungen u.a.	nur Aufwandsentschädigung		ehrenamtlich tätig

noch Tabelle 4

	Bezeichnung der einzelnen Dienststellen	Personelle Ausstattung mit Akademikern **							Aufgaben und Zuständigkeit	Etat	Rang u. Bes.Gr. d.DSt-Leiters	Bemerkungen
		DG	DL	DF	N	DI	J	T				
Zum Geschäftsber. d. Reg.-Präsidiën	20 Straßenbauämter	1						3	Landschaftsbau, Straßenbegrünung, Planung, Ausschreibg. Aufsicht, Grunderwerbsangelegenheiten	in d. Bau-maßnahm. enthalten	BAT II a	Für verschied. Straßenbauämter tätig. Seit 1959; 1966 zwei neue Gartenbauingenieure.
	23 Wasserwirtschaftsämter							3	siehe: Bay. Landesanst. f. Gewässerkunde, Ref. Landsch.-Pfleger	in d. Bau-maßnahm. enthalten		bei verschied. Wasserwirtsch. Ä. tätig. Gehören z. Bay. Landesanstalt f. Gewässerkunde
Zum Geschäftsber. d. Finanzministeriums Oberfinanzdirektion München	1. Sachgebiet Landschaftspflege 2. 6 Finanzbauämter, Arbeitsgeb. Grünwesen	1 4						2	Grünplanung u. Landschaftspflege f. Bau-maßn. d. Bundes; Sportplatzbau	wechselnd je nach Bau-umfang	OReg.-Baudir. Sachbearb. BAT II a	Landsch. Pflege wird b. d. OFD München d. eine Hilfsref. Stelle, b. d. FBauÄ d. Sachbearb. Stellen vertreten. Sie wird b. FBA München s. 1955, b. d. and. FBÄ s. 1959, b. FBA Rosenheim s. 1966 wahrgen. 2 DG-Stellen nicht besetzt.
	1. Finanzbauamt Nürnberg, Arbeitsgebiet Grünwesen 2. Finanzbauamt Regensburg, Arbeitsgebiet Grünwesen	1						1 1	Grünplanung f. alle Bau-maßn. (Planung, haushaltsrechtl. Unterlagen, Überwachg., Abrechnung) dto. ohne Planung v. Anlagen über 0,5 ha	rd. 400 000 DM	Reg.-Baudir. Sachbearbeiter BAT II a OReg.-Baurat Sachb. Angest.	Arbeitsgeb. Grünwesen seit 1959 Arbeitsgeb. Grünwesen seit 1960
Bayer. Staatsmin. f. Ernähr. Landwirtsch. u. Forsten Nachgeordn. Behörde: Bay. Landesanst. f. Bodenkultur, Pflanzenbau u. Pflanzenschutz	1. Ref. Landschaftspflege	1						2	Flurbereinig., Grüner Plan, Meliorationen, Ödland, Kiesgruben ohne wasserrechtl. Verfassung	40 000 DM	A 14	Ref. seit 1953. 90 % aller Maßn. d. Flurber. d. Beihilfen d. Bundes (Förderg. forstl. Vorhaben z. Verbesserung d. Agrarstruktur) finanz. zu 1/3 f. d. Landschaftspflege tätig
	2. 6 Bodenkulturstellen		6+					6	landschaftspfleger. Vorplanungen u. Durchführungen	kein spez. Etat	A 13	stehen i. Herbst u. Frühjahr kurzfristig als Mitarb. z. Verfügung Seit 1943
	3. 138 Landwirtschaftsämter							138+	Ausführg. landsch.-pfleger. Maßnahmen Pflanzüberwachung	kein spez. Etat		
	4. Staatl. Vogelschutzwarde Garmisch-Partenkirchen				4				Angewandte Vogelkunde		A 13	
Stellen außerhalb d. staatl. Verwaltung	Bayerische Landsiedlung, Ref. Gartenbau							1	Neueinrichtg. v. Gärtnereien bzw. deren agrarstrukt. Verbesserung., Aufgaben d. Landschaftspflege			Ref. seit 1947. Zusammenarb. m. Bodenkulturstellen. Es besteht zwingd. Erl. d. Geschäftsführg., ein Verfahren erst dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn Eingrüng. Maßn. durchgef. sind.

\*\* ) Die Berufsgruppe des jeweiligen ist unterstrichen

DG = Diplomgärtner    DF = Diplomforstwirt  
DL = Diplolandwirt    N = Naturwissenschaftler

DI = Diplomingenieur  
J = Jurist  
T = Techniker oder Ingenieur

\* ehrenamtlich tätig

+ nur teilweise mit Naturschutz oder Landschaftspflege befaßt

Tab. 4 b

## Die Organisation von Landschaftspflege und Naturschutz in Baden-Württemberg (Stand 1966)

	Bezeichnung d. einz. Dienstst.	Personelle Ausstattung, mit Akademikern **)							Aufgaben und Zuständigkeit	Etat	Rang bzw. Bes.Gr. d.DSt-Leiters	Bemerkungen
		DG	DL	DF	N	DI	J	T				
<b>Kultusminister</b> Oberste Naturschutzbeh.	Abt. Rechtsangel. Naturschutz							2 <sup>+</sup>	Erlaß v. Rechtsverordngn, Erlaß von VerwaltgVorschr. u.a.		Min.-Dirigent	
Dem Ministerium unmittelbar nachgeordnet	Landesstelle f. Naturschutz und Landschaftspf. Ludwigsburg einschließl. Vogelschutzwart			1	4	1			Beratg. d. Obersten Natursch.-Beh.; Wiss. Erforschg.geschützter Teile d. heim. Natur; Regelg. d. Obliegenh. d. Lt. d. Bez.- u. Kreisstellen u.a.	383 000DM	Direktor	hauptamtlich Etat: Personal- u. Sachkosten
	Außenstelle d. Landesstelle in Sigmaringen	1						1	LandschPflege, Planung u. Ausführung	im Titel Landesst. enthalten	A 14	hauptamtlich seit 1.10.62, vorher: s. 1949 Sachgeb. b. d. Wasserwirt. PlangStelle Sigmaringen; s. 1960 Sachgeb. d. Wasserwirtschaftsamtes
<b>Finanzministerium</b>	Ref. Koordinierg. d. Baumaßnahm. i. Bereich v. Groß-Stuttgart, Denkmalpflege und Naturschutz							1 <sup>+</sup>			A 14	
Nachgeordnete Behörden b. d. Reg.-Präsidenten	4 Höhere Naturschutzbehörden							4 <sup>+</sup>	Anordng. über bes. Schutz- u. Erhaltg.-Maßn. f. NatSch.-Gebiete u.z. einstw. Sicherstellg., Mitwirkg. n. § 20 RNG u.a.		ORDir. RDDir. ORR	
	4 Bezirksstellen f. Naturschutz u. Landschaftspf.	1		2	6	1		2	Beratg. d. Behörden; wiss.Forschg.; Feststellg. d. Sicherungsmaßn.; Mitwirkg. b.d. Aufstellg. v. Bauleitplänen u.a.	804 200DM	Hauptkonservator	Etat schließt 75 Kreisstellen ein; Personal- u. Sachkosten hauptamtlich
Auf Kreisebene	72 Untere Naturschutzbehörden in Land- u. Stadtkreisen							72 <sup>+</sup> V	Führung Naturdenkm. Buch, Anordng. über LandschTeile zur einstw.Sicherstellg. u.a.		RDir. ORR RR	
	75 Kreisstellen (Kreisbeauftr. für N und L)	1*	3*	33*	15*	5*	5*	13*	Beratg. d. Natursch.-Behörde; wissensch. Forschg.; Mitwirkg. b.d. Aufstellg. von Bauleitplänen	s. Bezirksstellen	s. nebenh. Berufsgliederung	
Zum Geschäftsbereich d. <b>Innenministeriums</b> Fachaufsicht	Autobahnamt Stuttgart, Ref. Landschaftsbau	2						2	Landschaftsbau und Grünplanung	i. Rahmen d. Gesamt-etats	BAT II a	seit 1958 weiter ein Gärtnermeistr.
	wie oben Neubauleitung Freiburg							1	Bauleitg., landschaftsgärtner. Arbeiten, Grunderwerb	i. Rahmen d. Gesamt-etats	BAT VI b	seit 1954; b.d. Neubauleitungen Heilbronn u. Wiesloch ein Gärtnermstr. bzw. Landwirt
Bei d. Reg.-Präsidenten Fachaufsicht d. zuständ. Ministerien	Reg.-Präs. Südbaden, Abt. Wasserwirtsch. Ref. Ingenieurbio-logie				1			1	Grundlagenforschg.; Plang., Vergabe u. Überwachg. v. Pflanzmaßn. b.d. Wasserwirtsch. u. d. Strassenbau, Aufgestellte Pläne müssen den Bez.-Stellen f. NuL z.Genehmig.vorgelegt werden	i. Rahmen d. Gesamt-etats	Angest.	Sachbearbeiter seit 1963, Grundlagenarbeit seit 1949
	Reg.-Präs. Südwürtt.-Hohenzoll. Referate Ingen.-Biologie in Abtgn Straßenbau Wasserwirtschaft				1	1 <sup>+</sup>		2		i. Rahmen d. Gesamt-etats	Angest.	keine selbständ. Ref., sond. nur Sachbearb. seit 1952, Straßenwärter tätig, Naturwiss. s. 1.1.68 z. Bez.-Stelle f. NuL versetzt

noch Tabelle 4b

	Bezeichnung d. einz. Dienstst.	Personelle Ausstattung mit Akademikern **)								Aufgaben und Zuständigkeit	Etat	Rang bzw. Bes.Gr. d.DSt-Leiters	Bemerkungen
		DG	DL	DF	N	DI	J	T					
	Reg.-Präs. Nordbaden, Abt. Landesplanung	1+								Im Rahmen d. LdPlg. Flurbereinig.; Bauleitplng.; Natursch. u. LandschPfl.; Land- u. Forstwirtschaft u.a.	kein spez. Etat	BAT II a	Mitarbeiter b. Landesplanungsreferenten seit 1961
<b>Ministerium für Ernährung, Weinbau und Forsten</b>	Ministerialforstabteilg. Ref. Forstpolitik			1+						Landespfl. i.w. Sinne insbes. Gesetzgebung forstl. Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur		Forstpräsident	
	Dieselbe Abt., Ref. Waldarbeit und Jagd			1+						Fragen d. Natursch. u. Erholungsmaßn.		Oberforstdirektor	
Zum Geschäftsber. d. <b>Minist. f. Ernährung, Landw., Weinbau u. Forst.</b>	4 Forstdirektionen			4+						FlächennutzungsPl., Bewillig. u. Auszahlung v. Mitteln aus Grünen Plan für Schutzpflanzungen			Als Sachgebiet Natursch. u. Landschaftspfl. innerhalb e. Referats, Ref. w. dabei teilw. d. akad. Mitarb. unterstützt
	Direkt der Forstabteilg. d. MELWF unterstellt	Baden-Württemb. Forstl. Vers.- u. Forschg.-Anstalt -Abt. Landespfl.-			3				1	Forschung, z.B. Wald-, Wasser-, Wind-, Klima-, Immisschutz Erholung u. Wald. Wald u. Raumordnung Beratung Lehre u. Fortbildung	82 000 DM (schwankt)	A 14	Gegr. 1958; 1963 Aufgabengeb. erweitert auf alle Verflechtungsfragen zw. Forstwirtschaft, LaPflge u. LaPlanung
Fachaufsicht Landesamt f. Flurbereinig. und Siedlung	Württembergische Landsiedlung GmbH, Sachgebiet Landschaftspflege								3	Flächen- u. Bebauungspläne, Gehöfteinbind. u. Grünplang.an Nebenerwerbssiedl., Kleinsiedl. u. Land- u. Forstarbeiterstellen	als GmbH nicht veröffentl.		Z.Zt. Abbau d. Personalbestd. durch Streichg. d. Beihilfen f. Agrarstrukturverbess. Sachgeb. besteht seit 1950
	Bad. Landsiedlung GmbH Karlsruhe Sachgebiete: Bauleitplanung, Landschafts- u. Gartengestaltung								2	Gehöfteinbindung	als GmbH nicht veröffentl.		Sachgebiet seit 1957
Zum Geschäftsber. d. <b>Finanzministeriums</b>	Oberfinanzdirektion Karlsruhe, weder Referat noch Sachgebiet								1	Gärtnerische Angelegenheiten, Landschaftsgestaltung	Nach Umfang d. Bauvorhaben	Facharbeiter	Angestellter Stelle seit 1962; auf StPlan bautechn. Angest., Dipl. Gärtner vornehm. f. histor. Gärten usw. vorgesehen
	Oberfinanzdirektion Stuttgart, Unterref. Natur- u. Landschaftsschutz								1	Grunderwerb auf Antrag d.Reg.Präs. als Höhere Naturschutzbehörden		A 14	Seit 1.4.1965
	Oberfinanzdirektion Freiburg 1. Unterreferat Natur- u. Landschaftsschutz 2. Universitätsbauamt, Sachgeb. b. Ref. Planung u. Hochschulbau								1+ 3	Grunderwerb auf Antrag der Reg.-Präs. als Höhere Naturschutzbehörde Planung u. Unterhaltung v. Außenanlagen		A 14 Angest. b.d. Staatl. Hochbauverw. Baden-W.	Seit 1954, größere Bauvorh.i.d.R. d. freischaffende Büros
Stellen außerhalb d. staatlichen Verwaltung	Kommunale Arb.-Gem. Rhein-Neckar GmbH, Planungsgem. Vorderpfalz	1+								Aufstellen von Grünzonenplänen u. Einleitung ihrer Verwirklichung u.a.	als GmbH nicht veröffentl.	Angest. BAT IIa	Seit Okt. 1965 gleichztg.b.Wasserwirtschaftsamt Neustadt, ab 1.9.1967 allein im Dienst d.Kommun. Arbeitsgem.



	Bezeichnung d. einz. Dienstst.	Personelle Ausstattung, mit Akademikern **)							Aufgaben und Zuständigkeit	Etat	Rang bzw. Bes.Gr. d.Dst-Leiters	Bemerkungen
		DG	DL	DF	N	DI	J	T				
<b>Ministerium f. Landwirtschaft, Weinbau und Forsten</b> Abt. Wasserwirtschaft	1. Ref. Landschaftsplanung	1							Landsch.- u. Grünordn.-Plang. f.d. Raumordng.; Naturparke; Flurbereinig.; Straßenbau, Wasserwirtsch.; Siedlungswesen, Industrie; Ausführg. v. Pflanzungen i.d. Landsch., Lebendbau, Gestaltg. v. Erholungsgebieten	etwa 500000 DM	BAT IIa	Referate 1 u. 2 seit 1954, seit 1963 Ref. Grünordnung
	2. Ref. Landschaftspflege u. -gestaltg.	1										
Zum Geschäftsber. d. Minister, auf d. Ebene d. Bez. Reg.	3. Ref. Grünordnung	1									4 x A 14 1 x A 13 1 x BAT II a	Sachgeb. seit 1956 b.4, seit 1958 b. allen Wasserw. Ämtern Leiter sind Sachbearbeiter. 2 DG befristet angestellt
	6 Wasserwirtschaftsämter mit je einem Sachgebiet Landschaftspflege u. Grünordnung	3		6				7				
Zum Geschäftsber. d. Minister. f. Finanzen u. Wiederaufbau Oberfinanzdirektion Koblenz	Landesvermögens- u. Bauabteilung, Ref. f. Grünplang. Landsch.-Rekultivierung u. -Pflege	1							Grünplang. u. Landschaftsrekultivierg. Ausschreibg., Prüfg. u. Kontrolle v. einschläg. Baumaßn. d. OFD	in Baumaßn. enthalten (1-1,3%) ca. 2 491 000 DM	BAT IIa	Seit 1961
Fachaufsicht durch d. Landeskulturverwaltung. f.d. Landwirtschafts-Ministerium	Landsiedlung Rheinland-Pfalz, Ref. Landschaftspflege						6		Betreuung i. Rahmen d. ländl. Siedlg. i. Lande anfallender Projekte einsch. f.d. Ges.f. Landentwickl. Bad Kreuznach	wird jeweils d.d. LdKultur-Abt. b. Landwirtschafts-Minist. ausgeglichen (1dMittel rd. 200000DM)	Referent Oberförster	Landschaftspfl.-Ref. seit 1954; 3 Forstbeamte, 1 Gartentechn.; weiter 1 Gartenmeister
	Deutsche Gesellschaft f. Landentwicklg. GmbH; früher: Ges. zur Förderg. d. inner-Kolonisation (GFK)	2							Landschaftspläne u. Grünplanungen (freiberuflich, keine Kompetenzen)	arbeitet a. Honorar-basis	Angest.	

\*\*) Die Berufsgruppe des jeweiligen Leiters ist unterstrichen

DG = Diplomgärtner      DF = Diplomforstwert      DI = Diplomingenieur  
 DL = Diplolandwirt      N = Naturwissenschaftler      J = Jurist  
 T = Techniker oder Ingenieur

\* ehrenamtlich tätig

+ nur teilweise mit Naturschutz oder Landschaftspflege befaßt

Tab. 4 d

Die Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege im Saarland (Stand 1966)

	Bezeichnung d. einz. Dienstst.	Personelle Ausstattung mit Akademikern **)							Aufgaben und Zuständigkeit	Etat	Rang u. Bes.Gr. d. DST-Leiters	Bemerkungen
		DG	DL	DF	N	DI	J	T				
<b>Minister f. Kultus, Unterricht u. Volksbildung</b> Oberste Naturschutzbehörde	Abt. IV Volksbildung			1					Erlaß v. Rechtsverordnungen u. Verwaltungsvorschriften	125 000 DM	A 13 Forst-assess.	Da höhere NSch-Beh. fehlen, werden derart. Aufg. vielfach mit erledigt
	Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspf. * (Vogelschutz-warte s. Hessen)			1					Beratg.d.Obersten Naturschutzbehörde		BAT I b	Da Bezirksstellen fehlen, werden derart. Aufg.vielf.v.d. Landesst. mit wahrgenommen
Auf Kreis-ebene	Untere Naturschutzbehörden	Verwaltungsfachkräfte +							Naturdenkmalbuch, Anordnungen z.einst. w.cilg.Sicherstlg. v.Landschaftsteilen	unbekannt von Kreis zu Kreis schwankend		
	8 Kreisstellen f. Naturschutz u. Landschaftspf.								Beratung d. Naturschutzbehörden u.a.	ca. 60000 DM insges.	Lehrer, Forstw., Verwalt.-Fachkr.	ehrenamtlich tätig

Tab. 4 e

Die Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege in Hessen (Stand 1966)

	Bezeichnung d. einz. Dienstst.	Personelle Ausstattung mit Akademikern **)							Aufgaben und Zuständigkeit	Etat	Rang u. Bes.Gr. d. DST-Leiters	Bemerkungen
		DG	DL	DF	N	DI	J	T				
<b>Minister für Landwirtschaft und Forsten</b> Oberste Naturschutzbehörde	Landesforstverwaltung, Ref. Naturschutz, Landschaftspf. u. Raumordnung			1					Erlaß v. Rechtsverordnungen, Erlaß v. Verwaltungsvorsch.	687 000 DM	Oberforstmeister A 14	Ref.f.Natursch. Landsch.Pfl.u. Raumordn.s.1965 im Etat sind 453 000 DM Naturparkmittel enthalten
	Im Auftrage der Landesforstverw. Geschäftsführg.i. d. Naturparken			3					Planungen und Ausführungen innerhalb Naturparke	Abhängig v.d.jährl. neu fest ges.Bd.-u. Landesmittel	Forstmeister oder -Ass. A 13	Seit 1962
Dem Ministerium nachgeordnet	Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspf. in Darmstadt, seit 1960 in Arbeitsgem.m.d. Institut f.Naturschutz i.Darmst.	2						1	u.a.Beratg.d. Oberst. Naturschutzbeh.; Erhaltg.,Pflege u.Gestaltg.d.Landschaft		A 14	Eingegliedert in Hess.Forsteinrichtg.-u.Vers.-Anstalt
				3				1	Grundlagenunters.		A 13	Hier: T=Mikrobiologe (Gesundheitsingenieur)
	Vogelschutzwarte f. Hessen, Rheinland-Pfalz u. Saarland – Institut f. angewandte Vogelkunde – Sitz Frankfurt/M.			2				1	Amtliche Stelle f. Maßnahmen d. Vogelschutzes u.der Abwehr schadensverursachender Vogelarten. Angewandte Grundlagenforschung, Öffentlichkeitsarbeit.		Angest.	Vogelschutzwarte ist f.d. drei genannten Bundesländer zuständig aber keinem Landesministerium direkt unterstellt. Die drei Landesforstverwaltungen stellen abwechselnd einen Forstbetriebsbeamten in der Zeit v.1.4.-31.7.für d.Außendienst ab. Die Vogelschutzwarte besteht s. 1937.



Tab. 4 f

Die Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen (Stand 1966)

	Bezeichnung d. einz. Dienstst.	Personelle Ausstattung mit Akademikern **)								Aufgaben und Zuständigkeit	Etat	Rang u. Bes.Gr. d. DST-Leiters	Bemerkungen
		DG	DL	DF	N	DI	J	T					
<b>Minister für Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten</b> Oberste Naturschutzbeh.									2	Aufsicht über d.Natursch.-Beh. u.-Stellen; Grundsatzfragen; Landesnatursch.-Buch, Fachaufsicht, § 20 RNG, Durchführung d.NaturschVO	2,255 Mill DM	Min.Rat	Ausführliche Darstellung d.Aufgaben s., „Natur u. Landschaft“ H.5,1967
Dem Ministerium unmittelbar nachgeordnet	Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspf.			1	1					Beratg. d. Obersten Naturschutzbeh. sowie d.Höh. u.Unt. Behörden u.Stellen, § 20 RNG, Informationen u.a.	deckt nur eigene Betriebskosten	OStudRat A 14	Ausführliche Darstellung d.Aufgaben s., „Natur u. Landschaft“ H.5, 1967 Seit 1947
	Staatl. Vogelschutzwarte d. Landes NRW.Inst. f. angew. Vogelkunde, in Essen				3						133500DM; + 55 000DM Sachetat	A 13/14	
	Forschungsstelle d. Landesstelle f. Natursch. und Landschaftspf.				1					Grundlagenforschg.	kein eigener Etat, a.Mitteln d.Landesstelle finanziert	Realschuldirektor	Nochmals als Bezirksbeauftragt. aufgeführt. Seit 1957 Geobotan. Inst., s.1963 Forschungsst. (als solche Teil d. Landesstelle)
Nachgeordnete Behörden b.d. 6.Reg.Präsid.	6 Höhere Naturschutzbehörden								6+	Bekanntgabe, Löschg. u. Erhaltg.v.Naturschutzgeb.; Erlaß v. Rechtsverordn. z. Schutz v. sonstig. LandschTeilen; Mitarbeit b. verschied. Fachplanungen u.a.			
Baubehörde Ruhr	Höhere Naturschutzbeh.f.d. Ruhrkohlenbez.								1+	Wie oben			
Nachgeordnete Stellen f. Natursch. und Landschaftspflege	7 Bezirksbeauftragte f.N.u.L., einschl.f.d.Bereich d.Baubeh. Ruhr		1	2	4					Beratg.d.höheren Behörde;wiss.Forschg.; § 20 RNG; Mitarbeit b. verschied. Fachplanungen u.a.	deckt nur eigene Betriebskosten	A 13 u. A 14	hauptamtl. tätig. 3 OStudR., 2 Forstmstr., 1 Realschuldirekt., 1 Landwirtschaftl.-Ass.
Auf Kreis-ebene	57 Untere Naturschutzbehörden	Verwaltungsfachkräfte +								Naturdenkmalbuch; § 20 RNG; Mitwirken b.Fachplanungen u.a.	von Kreis zu Kreis verschieden		Nur teilweise mit Naturschutzfragen befaßt
	Kreisbeauftragte für Naturschutz u.Landschaftspf.									Beratg.d.unt.Naturschutzbeh.;§ 20 RNG; beratende Mitwirkg. b.anderen Fachplanungen u.a.	nur Aufwandsentschädig.		ehrenamtlich tätig
<b>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft. u. Forsten</b>	Abt. I Referat 4								1+	Fragen d. Natursch. u.d.Landschaftspf. i.Zuständigkeitsbereich d.Minister.		A 13	
	Abt. IV Referat 5			1+						Mitwirkg. b. Angelegenh.d.Landesplang., d.Landbeschaffung, d. Natursch., d. Naturparkangelegenh.		A 12	

noch Tabelle 4 f

	Bezeichnung d. einz. Dienstst.	Personelle Ausstattung mit Akademikern **)								Aufgaben und Zuständigkeit	Etat	Rang u. Bes.Gr. d. DSt-Leiters	Bemerkungen
		DG	DL	DF	N	DI	J	T					
<b>Zum Aufsichtsb. d. Minist. f. Ernährung, Landw. und Forsten</b>	Landwirtschaftskammer Rheinland Ref. Strukturverbesserung u. Naturschutz		1							Bodenschutzpflanzungen, Ödlandaufforstg., Flurholzanbau, Uferbepflanzg. innerhalb u. außerh. d. Flurbereinigung		Referatsleiter A 14 Sachbearbeiter A 13	Für örtl. Aufgaben Unterstüztg. d. Kreisstellen; Natursch.- u. Landschaftspflegeangel. werden v. Sachbearb. bearb., Pflanzungen d.d. ForstÄ, seit 1953 Fachbeirat f. Landschaftspf.; seit 1950 nimmt d. Landw. Ka. Landschaftspfli. Aufgaben war. Ref. seit 1965
<b>Außerhalb d. staatl. Verwaltung z. Aufsichtsb. d. Innenministeriums</b> Landschaftsverband Westf.-Lippe	Amt für Landschaftspflege	3						2	Aufstellg. v. Landschaftspl.; Planung Anl., Unterhaltg. v. Schutzpflanzungen; Mitwirkg. b. Flurbereinig. u. Aussiedlg. z. Verbess. d. Agrarstruktur; Aufstellg. v. Landschaftpl. z. Flächennutzungspl. u. z. Raumordn.-Pl.; Planung u. Förderg. v. Naturparks	829550 DM	Landesoberbaurat A 14	Seit Febr. 1947. S. RechnJahr 1949 Landesmittel. Der 3. DG arb. nicht als Angest., sondern i.ständ. Honorarvertrag	
	Straßenverwaltg., Ref. Landschaftsbau							6	Prüfg. v. Plan- und Ausschreibgs-Unterlagen; Bearbeitg. v. Grundsatzangel. f. landschaftsbau. u. ing.-biol. Maßn. i. Straßensektor einschl. Autobahnen. Aufstellg. v. Plan- u. Ausschreibg.-Unterlagen, fachtechn. Bauaufsicht f. d. LdStraßenbauÄ. u. Neubauä., soweit e. Fachkraft noch nicht vorhanden ist.	Nur Ges.-Etat d. Straßenverwaltg.	Landesoberbauamt-mann	Besteht seit 1956	
	Straßenneubauämter							6	Aufstellg. v. Ausschreibg.-Unterl. u. Bepflanzg.-Plänen fachtechn. Bauaufs.		Angest.	Personal: Sollbestand 11 T. außerdem sind 9 Gärtnermstr. beschäftigt	
	Autobahnamt								wie unter Straßenneubauämter		Angest.	1 Gartenmstr. wird beschäft.; Sollbestand 1 Techn.	
Landschaftsverband Rheinland	Ref. Landschaftspflege	1			1			2	LandschPlang.f. Gebietsentw.-Pl., Bauleitplang., Flurbereinig., Naturparke u. Erholungsgebiete, Förderg.d.LandschPfl. Naturdenkmalpflege	150000 DM	Referent Landesoberverwalt. Rat A 14	Seit 1962. Nur Sachkosten, Landesmittel gehen a.d. Forstabt. d. Landwirtschaftskammer	

	Bezeichnung d. einz. Dienstst.	Personelle Ausstattung mit Akademikern **)							Aufgaben und Zuständigkeit	Etat	Rang u. Bes.Gr. d. DST-Leiters	Bemerkungen
		DG	DL	DF	N	DI	J	T				
	Straßenverwaltg. Ref. Landschaftsbau							3	wie bei der Straßenverwaltung und den Straßeneubauämtern in Westfalen-Lippe	im Gesamtetat der Straßenverwaltung enthalten	etwa zu gleichen Teilen Beamte u. Angestellte	Seit 1959. 3 offenen Stellen sind noch zu besetzen (April 1967)
	7 Straßeneubauämter, Sachgeb. Landschaftsbau							7				Seit 1961, 1963, 1964, 1965
	2 Autobahnämter Sachgeb. Landschaftsbau							2				Seit 1956, 1957. Weiter werden 3 Gartenmstr. beschäftigt
	7 Fernstraßeneubauämter, Sachg. Landschaftsbau							4				Seit 1958, 1959, 1965, 1966. Weiter wird 1 Gartenmstr. beschäftigt
	Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk 1. Abt. Forsten u. Landespflege	3		2				5	Mitwirkg. b.d.Aufstellg. d. GebietsentwPl. gem. LdPlan.-Gesetz; Erhaltg. u. Schaffg. größerer v. d. Bebauung freizuhaltd. Flächen (Wald- u. Heidefl., Uferzonen); Erhaltg. d. Baumbestd. u. Grünflächen i. Großstädten od. i. d. Nähe; Sicherg., Erhaltg., Erweiterg. u. Verbess. d. Waldes z. Steigerg. s. Wohlfahrtswirkgn.; Beratg. aller Beh. u. d. Wirtsch. i. Fragen d. LandschPfl. u. Grünplanung	rd. 800000DM zuzüglich Personalkosten	Landforstmeister A 15	Seit 1951 tätig, ab 1955 mit d. Gruppe Waldschutz u. Forstwirtschaft zus. gefaßt
	2. Abt. Landesplanung	1										Seit 1956
Staatskanzlei (Fachaufsicht)	Landesplanungsgemeinschaft Rheinland	1+							Mitarbeit b. Gebietsentwicklungsplan	---	BAT IIa	
<b>Zum Geschäftsber. d. Innenministeriums</b>	2 Kreisplanungsstellen	2+							Wahrnehmung d. Aufgaben v. Kreisplanungsstellen	weitgehd. v. Maßn. außerh. v. LandschPfl. u. Naturschutz	BAT IIa	LKr. Lüdinghausen s. 1964, kein besond. Titel f. Maßn. d. Landespflege
<b>Zum Geschäftsber. d. Finanzministeriums</b>	Oberfinanzdirektion Münster	1							Gärtner Angelegenh., Landschaftsgestaltg.	nach Umfang d. Bauvorhaben	BAT IIa	Bei den OFD Köln u. Düsseldorf ist kein spez. Fachmann tätig
	Staatshochbauverwaltg. f.d. Land NRW. Sachgeb. „Garten- u. Landschaftsgestaltung“ 1. Bezirksreg. Düsseldorf	1							Grünordng. im Rahmen staatl. Baumaßnahmen	im Rahmen d. einzeln. Baumaßn.	Dezernent BAT II b	Seit 1962
	2. Staatshochbauamt f.d. Univ. Bochum 3. Staatshochbauamt f.d. Univ. Dortmund	1 1						1	Grünordn.-Aufgaben b. Bau d. Universität Grünordnung b. Bau d. Universität	" "	BAT IVa BAT II a	Seit 1962 Seit 1965

\*\*\*) Die Berufsgruppe des jeweiligen Leiters ist unterstrichen

DG = Diplommgärtner      DF = Diplomforstwirt      DI = Diplomingenieur  
DL = Diplolandwirt      N = Naturwissenschaftler      J = Jurist  
T = Techniker oder Ingenieur

\* ehrenamtlich tätig

+ nur teilweise mit Naturschutz oder Landschaftspflege befaßt

Tab. 4 g

Die Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen (Stand 1966)

	Bezeichnung d. einz. Dienstst.	Personelle Ausstattung mit Akademikern **)								Aufgaben und Zuständigkeit	Etat	Rang u. Bes.Gr. d. DST-Leiters	Bemerkungen
		DG	DL	DF	N	DI	J	T					
<b>Kultusminister</b> Oberste Naturschutzbehörde									1+	Erlaß v. Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschr. u.a.	545 000DM davon 306 000DM f. Pers. einschl. 2 DG ausd. höh. NSch- Behörden		
Dem Ministerium unmittelbar nachgeordnet	Nieders. Landesverwaltungsamt - Dez. Naturschutz u. Landschaftspflege	5								Funktion e. Landesstelle f. Natursch. u. Landschaftspflege: Grundlagenforsch., Plang., Fachberatg., Ausbildg., Inventarisierung, Öffentlichkeitsarbeit	Etat z. T. aus Mitteln d. Kultusmin. u. d. Innenmin.	A 15	Landesstelle seit 1958 b. LandesverwA, davor oberste Landesbeh. Zusätzl. zu 5 DG 1-5 wiss. Hilfskräfte a. Zeit. 5 T = 2 Ing. f. Gartenbau u. 3 Kartographen
<b>Ministerium f. Wirtschaft und Verkehr</b>	Abt. Straßenbau i. Landesverwaltungsamt	1							1	Straßenbegrünung u. Landschaftsbau: Planung, Ausschreibg. Überprüfung	Im Ges.-etat enthalten	Sachgebeitsdezern. BAT II a	Seit 1950
Nachgeordnete Behörden i. d. 8 Reg.-Präs. bzw. Verw. Bezirk.	8 Höhere Naturschutzbehörden	2	1+						5+	Fachberatg., Plang. usw. soweit m. DG besetzt	Zuschüsse a. Haush. d. Kult. Min. u. LdVA	A 13	DG i. LdVerwA 2 Jahre eingearbeitet, Fachdezernenten.
Nachgeordn. Stellen f. Naturschutz u. Landschaftspflege	8 Bezirksbeauftragte f. Naturschutz u. Landschaftspflege	1*	1*	1*	3*	1*				Fachberatg., Beobachtg. v. Schutzgeb. u. -objekten, Inventarisierung, Öffentlichkeitsarbeit	20 000DM Zuschüsse a. Haush. d. Kult. Min. u. LdVA		Alle Bezirksbeauftragte bleiben ehrenamtlich tätig. DG jetzt i. NSchbehörde
Auf Kreisenebene	Behörden: Für insges. 60 LdKreise u. 16 Stadtkreise je Krs. 1 Sachbearb. aus Verw. od. techn. Abt., davon 6 DG als Kreisplaner	Verwaltungsfachkräfte +								Naturdenkmalbuch, 5 20 RNG, Mitwirken b. Fachplanungen u.a.	Untersch. Aufw. a. d. Kreishaushalten, Höhe unbek.		
	Je Kreis eine Kreisstelle f. N. u. L. mit je 1 Kreisbeauftragt. (u. Stellenmitgl.)										Fachberatg., Beobachtg. u. Feststellung v. Schutzobjekten, Öffentlichkeitsarbeit	Mittel a. d. Kreishaush. ca. 600 DM je Beauftr. u. Jahr	
<b>Zum Geschäftsber. d. Kultusminister.</b>	Verband Großraum Hannover-Öff. rechtl. Körper- zugl. unt. Naturschutzbeh. f. s. Bereich, Abt. Landespl. zugleich e. Fachstelle	1							2	Landespl. i. Rahmen d. Regionalplang., Beratg. d. Verb. - Mitglieder	465 000DM	Verb.- Oberbau- rat A 14 (n. Stellenplan)	Verb. besteht s. 1962, auch als unt. Natursch.- Beh., seit 1966 auch höh. u. unt. Planungsbehörde
<b>Zum Geschäftsber. d. Innenminister.</b>	8 Landesplanungsbehörden, bei 2 davon je 1 DG	2+								Aufgaben i. Rahmen d. Landesplanung		A 13	Dezernent i. d. höher. Planungsbehörde
	60 Kreisplanungsämter, davon 6 Leiter Dipl. Gärtner	6+								Aufgaben i. Rahmen d. Kreisplanung		A 13	

noch Tabelle 4 g

	Bezeichnung d. einz. Dienstst.	Personelle Ausstattung mit Akademikern **)							Aufgaben und Zuständigkeit	Etat	Rang u. Bes. Gr. d. DST-Leiters	Bemerkungen
		DG	DL	DF	N	DI	J	T				
Stellen außerhalb d. staatl. Verwaltung	Landwirtschaftskammer Hannover 1. Ref. Landesplanung, Raumordng. u. Landschaftspfll., Sachgeb. Windschutz  2. 8 Landbauaußenstellen		1					1	Aufstellung v. Landschaftsplänen, Windschutz u. Gehöfteinbindung, Lebendverbauung an Böschungen und Wasserläufen, Mitwirkg. bei d. Ausweisung von Landschaftsschutz- u. Naturschutzgebieten	kein besonderer Etat	BAT II a	Seit 1946 Sachgeb. "Windschutz" i. Ref. „Landesplanung, Raumordnung u. Landschaftspflege“ s.u.
	Landwirtschaftskammer Weser-Ems 1. Ref. Windschutz u. LandschPflege (d. Ref. Landeskultur angegliedert) 2. 5 Landbauaußenstellen			1				1		Bauvolumen 1,2 Mill DM		Seit 1953  Die Landbauaußenstellen führen i. Rahmen ihrer Tätigk. u. m. ihrem Personal Maßn. d. Landschaftspflege durch
	Niedersächs. Landgesellschaft mbH., Hannover	2							Im Rahmen agrarstruktur. Vorplanungen Mitarb. b. Geb.-Entwickl. Plänen, Grünplang. i. Rahmen d. Dorferneuerung	als GmbH nicht veröffentl.	Sachbearbeiter Angest.	Seit 1966. In d. Abt. Raumplanung tätig.
	Gesellschaft für Landeskultur GmbH (GfL) 1. Ref. 1, Flurbereinigung  2. Ref. 3, Raumordnung		3+						LandschPflege u. LandschPläne i. d. Flurbereinigung  LandschPflege allgem. u. insbes. b. d. agrarstruktur. Vorplang. u. Dorferneuerung	Auftragsarbeiten  (freiwirtschaftl.)	Angest.  Angest.	Beide Referate ergänzen sich fachlich u. personell, unterstützt durch Ref. 2, Wasserwirtschaft, und Ref. 4, Bodenkde.  Seit 1959 (Gründung d. GfL)
Staatl. anerkannte Vogelschutzwarze Niedersachsen – Institut f. angewandte Vogelkunde – Stiftung					1			Amtl. Stelle d. Landes f. Maßn. d. Vogelsch. u. d. Abwehr schadenverursachender Vogelarten. Grundlagenforsch., Lehre, Beratung.	40000 DM (Zuschüsse v. Land u. d. Körpersch. z. B. Landwirtschaftskammer)	BAT II a	Zur Vogelschutzzw. gehören 2 Außenstellen in Braunschweig u. Lünebg. Zusätzl. sind mehrere Mitarb. mit z. T. langfrist. Werkverträgen beschäftigt	

\*\*) Die Berufsgruppe des jeweiligen Leiters ist unterstrichen

DG = Diplomgärtner      DF = Diplomforstwirt      DI = Diplomingenieur  
DL = Diplolandwirt      N = Naturwissenschaftler      J = Jurist  
T = Techniker oder Ingenieur

\* ehrenamtlich tätig

+ nur teilweise mit Naturschutz oder Landschaftspflege befaßt

Tab. 4 h

Die Organisation von Landschaftspflege und Naturschutz in Schleswig-Holstein (Stand 1966)

	Bezeichnung d. einz. Dienstst.	Personelle Ausstattung mit Akademikern **)							Aufgaben und Zuständigkeit	Etat	Rang u. Bes. Gr. d. DSt. Leiters	Bemerkungen
		DG	DL	DF	N	DI	J	T				
<b>Staatskanzlei b. Ministerpräsidenten</b>	Oberste Planungsbehörde	1							Bearbeitg.v. Fragen d. Landsch.-Gestaltung u.d. Landsch.-Pflege sowie v. Planungen i. ländl. Bereich; Mitw. b.d. Aufstellg.v. Raumordn.-Pl.; Plang. ländl. Raum.	keine eigenen Etatmittel	Referent BAT II a	Seit 1950
<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten</b> Oberste und Höhere Naturschutzbeh.	Abt. Forst- und Holzwirtschaft	1							Grunds.-Fragen und Richtlinien; Weisung u. Überwachg. d. unt. NSB; Plang. u. Koordinierg. i. minist. Raum; Rechtshandhabg. legislat. Beteiligg.; Bes. gesetzl. Zuständigktn.; Zus. Arb. m. d. Landesbeauftr.; Vertretg. d. amtl. NSch. gem. §20 RNG u. Integr. b. Plang.-Vorh.	62000 DM	BAT II a	DL gleichzeitig f. d. Ref. Landschaftspf. zuständ.; seit 1946 i. Minist., seit 1948 i. d. Abt. Forst- u. Holzwirtschaft.
	Ref.: Landschaftspflege u. Landschaftsgestalt. Boden- u. Klimaschutzpflanzgn. einschl. d. Binnendünenbefest.	1							Planung, Finanzierg. Planprüfg., Grunds.-Fragen d. Landsch.-Gestaltg. insbes. i. ländl. Raum	keine eig. Etatmittel jedoch f. RJ 1967 veransch. 1,36 Mill DM f. Windsch., 280000 DM f. Binnendünen-schutz, zusätzl. Mittel a. Grünen Plan		Ref. seit 1948; DL i. Personalunion Lt. d. oberst. NSch.-Beh. s. 1.10.1966 (Stelleninh. somit 2x benannt)
Dem Ministerium nachgeordnet	Landesbeauftragter f. Natursch. u. Landsch.-Pfl.				1*				Beratung d. Behörde u.a.	Nur Unkosten-erstattg. 6 800 DM einschl. Kreisst.	Ober-Stud.-Rat A 14	An 2 Tagen v. Schuldienst befreit. - Es gibt keine Bezirksstellen
	3 Kulturämter Flensburg, Heide Itzehoe							6	Landschaftsplang. i. Rahmen d. Flurbereinig.	kein eig. Etat, Bd.- u. Landesmittel		Flensburg s. 1957, Heide s. 1961, Itzehoe s. 1965. Sachbearbeiter; v. d. 6 T: 1 Gartenmstr. 1 Gärtner, 1 staatl. geprüft. Landwirt. KulturÄ Kiel u. Lübeck nicht m. e. Landschaftspfleger ausgestattet
	Staatl. Vogelschutzwärter Schlew.-Holstein i. Institut f. Haustierkunde d. Universität Kiel				1				Amtliche Stelle des Landes f. Maßnahmen d. Vogelschutzes u. d. Abwehr schadensverursachender Vogelarten; angewandte Grundlagenforschung.		Leiter d. Inst. f. Haust. kunde, sonst Fachreferent; privat. Dienstvertrag	Mit Erlaß d. Kultursmin. als Oberste Naturschutzbehörde u. d. Min. f. Ern., Landw. u. Forsten bei von 1947; d. Inst. f. Vogelforschg. Wilhelmshaven ist 1947 mit d. Funktionen einer „Zentralstelle f. d. Seevogelschutz“ versehen worden.



Tab. 4 k

## Die Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege in Bremen (Stand 1966)

	Bezeichnung d. einz. Dienstst.	Personelle Ausstattung mit Akademikern **)							Aufgaben und Zuständigkeit	Etat	Rang u. Bes. Gr. d. DST-Leiters	Bemerkungen
		DG	DL	DF	N	DI	J	T				
<b>Senator für Inneres</b> Oberste Naturschutzbehörde							1+	1	Erlaß von Rechtsverordnungen, Verwalt.-Vorschriften u.a.	38620DM	Lt.Reg.-Direkt.-A 16	Höhere Natursch.-Beh. nicht vorhanden, fällt m. d. obersten Naturschutzbeh. zusammen
<b>Senator für Inneres</b>	Untere Naturschutzbehörde Stadt Bremen								Naturdenkmalbuch, § 20 RNG u.a.	im Etat d. obersten Natursch.-Beh.enth.		Leiter wie oberste Naturschutzbehörde
Magistrat d. Stadt Bremerhaven	Untere Naturschutzbehörde						1+		Naturdenkmalbuch, § 20 RNG u.a.		Städt. Oberverwaltg.-Rat A 14	
Dem <b>Senator f. Inneres</b> angegliedert	Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspfl.							1	Beratg.d.obersten NaturschBehörde (§ 8 Abs. 2 RNG)	im Etat d. obersten Natursch.-Beh.enth.	ORR a.D. Privatdienstvertrag BAT II	nebenamtlich tätig. Landesbeauftr. ist gleichz. Kreisbeauftr.Stadt Bremen
	Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspfl. d. Stadt Bremen								Beratg.d.unteren Naturschutzbeh.Bremen (§ 8 Abs.1 RNG)	im Etat d. obersten Natursch.-Beh.enth.	wie Landesstelle f. NuL	Kreisbeauftr. = Landesbeauftr.f. N. u. L. Nebenamt. tätig.
Dem Magistrat d. Stadt Bremerhaven angegliedert	Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspfl. i.Krs.Bremerhaven	1+							Beratg.d.unteren Naturschutzbeh.Bremerhaven (§ 8 Abs.1 RNG)		Gartenbauoberrat A 14	Leiter d.Gartenbauamtes Bremerhaven

\*\*\*) Die Berufsgruppe des jeweiligen Leiters ist unterstrichen

DG = Diplomgärtner  
DL = Diplolandwirt

DF = Diplomforstwirt  
N = Naturwissenschaftler

DI = Diplomingenieur  
J = Jurist

T = Techniker oder Ingenieur

+ nur teilweise mit Naturschutz oder Landschaftspflege befaßt

Tab. 4 l

## Die Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege in Berlin (Stand 1966)

	Bezeichnung d. einz. Dienstst.	Personelle Ausstattung mit Akademikern **)							Aufgaben und Zuständigkeit	Etat	Rang u. Bes. Gr. d. DST-Leiters	Bemerkungen
		DG	DL	DF	N	DI	J	T				
<b>Senator f. Bau- u. Wohnungswesen</b> Oberste und höhere Naturschutzbehörde	Abt. III Grünflächen und Gartenbau									---		nicht ausgewiesen
	Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspfl.				1			2+	Beratg.d.höheren u. unteren Naturschutzbehörden	10 000DM	A 12	Landesbeauftr. = Geschäftsführer, Leiter d. Stelle (nicht aufgef.) ist als ständ. Vertretg.d.Senators Berlins Gartenbaudirektor (A15). Flächenankäufe von Finanzsenat.f. d. Land Berlin
Bezirksämter (12)	Abt. Bau- und Wohnungswesen (Gartenbauämter), Untere Naturschutzbeh.	12+									A 13 u. A 14	In Personalunion Leiter d.Gartenbauämter

Tab. 5

**Die Organisation des Naturschutzes in Nordrhein-Westfalen**  
**OBERSTE NATURSCHUTZBEHÖRDE**  
**Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des**  
**Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf <sup>1)</sup>**  
**Landesstelle**  
**für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-**  
**Westfalen in Düsseldorf**

Höhere Naturschutzbehörden	Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege
Der Regierungspräsident in Aachen	Im Regierungsbezirk Aachen
Arnsberg	Arnsberg
Detmold	Detmold
Düsseldorf	Düsseldorf
Köln	Köln
Münster	Münster
Landesbaubehörde Ruhr in Essen	im Bereich der Landesbaubehörde Ruhr in Essen
Untere Naturschutzbehörden	Kreisstellen für Naturschutz und Landschaftspflege
Regierungsbezirk Aachen	Regierungsbezirk Aachen
1 kreisfreie Stadt	1 kreisfreie Stadt
7 Landkreise	7 Landkreise
Arnsberg	Arnsberg
2 kreisfreie Städte	3 kreisfreie Städte
10 Landkreise <sup>2)</sup>	10 Landkreise <sup>2)</sup>
Detmold	Detmold
2 kreisfreie Städte	2 kreisfreie Städte
12 Landkreise	12 Landkreise
Düsseldorf	Düsseldorf
10 kreisfreie Städte	10 kreisfreie Städte
6 Landkreise <sup>3)</sup>	6 Landkreise <sup>3)</sup>
Köln	Köln
2 kreisfreie Städte	2 kreisfreie Städte
7 Landkreise	7 Landkreise
Münster	Münster
2 kreisfreie Städte	2 kreisfreie Städte
9 Landkreise	9 Landkreise
im Bereich der Landesbaubehörde Ruhr in Essen	im Bereich der Landesbaubehörde Ruhr in Essen
18 kreisfreie Städte	18 kreisfreie Städte
9 Landkreise	9 Landkreise <sup>4)</sup>

- 1) inzwischen: Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
- 2) Landkreis Iserlohn ohne Schwerte und Amt Westhofen
- 3) Landkreis Düsseldorf-Mettmann ohne Kettwig und Rees nur nördlicher Teil
- 4) Landkreis Iserlohn nur Schwerte und Amt Westhofen, Düsseldorf-Mettmann nur Kettwig und Rees nur südlicher Teil.

Nach Angaben der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen.

Tab. 6

**Die Einordnung der Landschaftspflege in die verschiedenen Behörden der Länder ohne die staatliche Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Besoldungsgruppe des jeweiligen Leiters (Stand 1966). Ohne Stadtstaaten**

Land	Besoldung der Stelle						Besoldung des Leiters				
	De- zernat	Ab- teilg.	Referat	Sach- geb.	Unter- referat u. weniger	A 15 u. mehr	A 14	A 13	unter A 13	BAT IIIa u. mehr	unter BAT IIIa
Bayern			3	3	10	1	3			9	4
Baden- Württemberg		1	3	4	2		2			3	5
Rheinland-Pfalz			4	6			4	1		4	
Saarland											
Hessen											
Nordrhein-Westfalen		1	5	5	11	1	1	1	2	5	21
Niedersachsen		1	1	3			3	2		3	
Schleswig- Holstein			1	3						1	3
insgesamt	2	3	18	37	23	2	13	4	3	28	33

Nach Befragung der einzelnen Stellen

Tab. 7

Gesamtzahl der in der Landschaftspflege und im Naturschutz hauptamtlich und dafür ausschließlich Tätigen  
(Nach Berufsgruppen, Stand 1966)

Land	Diplom- gärtner	Diplom- landwirt	Diplom- forstwirt	Natur- wiss.	Diplom- ingenieur	Jurist	Akade- miker insges.	Techniker, Gartenbau- ingenieur o.ä.
Bayern *	15	—	2	3	1	2	23	33
Baden-Württemberg	4	—	6	12	2	—	24	19
Hessen*	9	2	4	4	—	—	19	14
Rheinland-Pfalz*	9	—	6	—	—	—	15	13
Saarland +	—	—	1	1	—	—	2	—
Nordrhein-Westfalen	11	2	5	9	—	2	29	38
Niedersachsen	12	1	1	1	—	—	15	18
Schleswig-Holstein +	2	1	—	—	—	—	3	8
Stadtstaaten ‡	1	—	—	2	—	2	5	3
insgesamt	63	6	25	32	3	6	135	146

\* Bezirksbeauftragte überwiegend ehrenamtlich tätig

+ Im Verwaltungsaufbau fehlt die Bezirksebene

Tab. 8

Haupt- und Ehrenamtlichkeit der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in der Bundesrepublik Deutschland

Land	Landes- beauftragter	Reg- Bezirke	Bezirks- beauftragte	Kreise u. kreis- freie St.	Kreis- beauftragte
Bayern	+	7	—*	189	—
Baden-Württemberg	+	4	+	77	—
Hessen	+	3	—	49	—
Rheinland-Pfalz	—	5	—	52	—
Saarland	+	fehlen	fehlen	8	—
Nordrhein-Westfalen	+	6	+	95	—
Niedersachsen	+	8	—	83	—
Schleswig-Holstein	—	fehlen	fehlen	22	—
Hamburg	+	fehlen	fehlen	fehlen	fehlen
Bremen	—	fehlen	fehlen	2	—
Berlin	+	fehlen	fehlen	fehlen	fehlen

+ hauptamtlich

— ehrenamtlich

\* 3 Bezirksbeauftragte hauptamtlich

Stand: Sommer 1966

**Tab. 9:**

**Die Berufszugehörigkeit der Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in der Bundesrepublik Deutschland ohne Stadtstaaten (Stand 1.12.1967)**

Erläuterungen:

A = Lehrer  
 B = Garten- u. Landschaftsarchitekten  
 C = Forstleute

D = Landwirte  
 E = Verwaltungsbeamte

F = Sonstige  
 G = Unbekannt

Land	A	B	C	D	E	F	G
Bayern	63	39	19	1	35	21	11
Baden-Württemberg	23	3	36	2	5	2	6
Rheinland-Pfalz	17	6	10	2	8	4	4
Saarland	2	—	2	1	3	—	—
Hessen	17	8	14	2	3	4	2
Nordrhein-Westfalen	50	7	11	2	16	6	3
Niedersachsen	52	6	11	5	5	3	1
Schleswig-Holstein	11	—	1	3	2	4	1
Bund insgesamt	235	69	104	18	77	44	28
in %	41	12	18	3	13	8	5

Nach eigenen Erhebungen und Unterlagen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege

**Tab. 10**

**Das Durchschnittsalter für Naturschutz und Landschaftspflege in den Bundesländern, nach Regierungsbezirken geordnet (Stand 1.12.1967) Ohne Stadtstaaten**

Bundesland	Regierungsbezirk								Land insges.
	1	2	3	4	5	6	7	8	
Bayern	61	50	56	65	57	54	58		57
Baden-Württemberg	56	58	65	56					59
Rheinland-Pfalz	62	62	53	52	63				58
Saarland	61								61
Hessen	58	57	56						57
Nordrhein-Westfalen	55	62	58	63	60	55	57	68	60
Niedersachsen	53	64	59	66	54	65	58	55	59
Schleswig-Holstein	63								63
Bund insgesamt									59

Nach Befragungen und Unterlagen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege

Tab. 11

Dienststellen in Nordrhein-Westfalen, die mit ihren Maßnahmen entscheidend in die Landschaft eingreifen

## Agrarstrukturverbesserung +

Dienststellen	1956	1961	1965
	2 Landesämter für Flurbereinigung 17 Flurbereinigungsämter	2 Landesämter für Flurbereinigung 17 Flurbereinigungsämter	2 Landesämter für Flurbereinigung 17 Flurbereinigungsämter
Betreute Fläche	LN 2 064 115 ha noch erstmals zu bereinigende Fläche 1 394 575 ha	LN 2 026 059 ha noch erstmals zu bereinigende Fläche 1 265 973 ha	LN 2 002 993 ha noch erstmals zu bereinigende Fläche (Stand 1.1.66) 1 137 337 ha
Personal (Beamte und Angestellte) nur Flurbereinigung	1183	1100	1085
Investierte Mittel: Flurbereinigung insgesamt davon Beihilfe	38 962 000 DM 18 300 000 DM	65 890 000 DM 39 700 000 DM	108 719 000 DM 91 080 000 DM
Siedlung* insgesamt davon Beihilfe	151 000 000 DM 8 700 000 DM	135 000 000 DM 16 600 000 DM	212 000 000 DM 11 500 000 DM
Aussiedlung innerhalb d. Flurbereinigung** Gesamtkosten davon Beihilfe		13 890 000 DM***	20 317 000 DM 3 152 000 DM
Aussiedlung außerhalb d. Flurbereinigung** Gesamtkosten davon Beihilfe	3 480 000 DM** 280 000 DM**	20 269 000 DM 2 923 000 DM	37 363 000 DM 6 259 000 DM
Aufforstung von Grenz ertragsböden insgesamt	816 800 DM	1 164 800 DM	1 565 900 DM
Bundesmittel	-----	272 200 DM	622 200 DM
Landesmittel	237 900 DM	217 100 DM	141 200 DM
Eigenmittel	578 900 DM	675 500 DM	802 500 DM
Schutzpflanzungen insgesamt	443 500 DM	1 364 800 DM	1 190 500 DM
Bundesmittel	-----	709 300 DM	75 400 DM
Landesmittel	221 500 DM	202 700 DM	291 400 DM
Eigenmittel	222 000 DM	452 800 DM	823 700 DM
insgesamt	rd. 194 700 000 DM	rd. 237 600 000 DM	rd. 381 200 000 DM
Durchgeführte Maßnahmen (Nur i.d. Flurbereinigung, Auswahl)			
Flurbereinigungen, i.d. neue Grundst. zugeteilt wurden	33 012 ha	57 873 ha	38 383 ha
Fahrwege, befestigt	1 785 km	919 km	872 km
unbefestigt		1 765 km	706 km
Wasserläufe	580 km	1 034 km	556 km
Drainung	379 ha	3 793 ha	2 328 ha
Rodung	70 ha	144 ha	59 ha
Aufforstung	---	123 ha	17 ha
Reihenpflanzungen	---	120 km	61 km
Aussiedlung innerh. d. Flurber.	s.u.	92 Auss.	77 Auss.
Aussiedlung außerh. d. Flurbereinigung	34 Auss.**	133 Auss.	143 Auss.
Zuständiges Ministerium	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Quellen: Stat. Monatsberichte des BML, Angaben des LM ELF Düsseldorf, Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation, Bonn

+ Flurbereinigung, Siedlung, Aussiedlung, z.T. forstliche Vorhaben

\* nach Angaben der Dt. Landesrentenbank

\*\* 1956 wurde noch nicht nach Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Flurbereinigung unterschieden

\*\*\* Erschließungskosten aus den Bundesdurchschnittskosten errechnet, Höhe der Beihilfen unbekannt

Tab. 12

Dienststellen in Nordrhein-Westfalen, die mit ihren Maßnahmen entscheidend in die Landschaft eingreifen  
Ländlicher Wasserbau \*)

Dienststelle	1956		1961		1965	
	8 Wasserwirtschaftsämlter		8 Wasserwirtschaftsämlter		8 Wasserwirtschaftsämlter	
Betreute Fläche	NRW 34 044 km <sup>2</sup>		NRW 34 044 km <sup>2</sup>		NRW 34 044 km <sup>2</sup>	
Personal insgesamt	410		451		480	
Investierte Mittel (i. 1000 DM)	insgesamt	193 100 000 (75 132 000)**)	insgesamt	342 154 000 (163 518 000)	insgesamt	608 316 362 (329 754 194)
davon:						
1. Talsperrenbau	43 250 000	(18 245 900)	67 860 179	(14 931 630)	53 284 831	(21 048 930)
2. Entwässerung durch offene Gräben	5 309 000	( 2 780 815)	10 299 318	( 7 869 260)	23 293 370	(18 121 230)
3. Dränung	9 900 000	( 4 413 675)	13 576 143	( 7 231 295)	23 216 247	(12 121 111)
4. Flußregelung	4 926 900	( 1 953 385)	25 112 487	(16 469 241)	40 009 923	(25 510 785)
5. Landwirtschaftliche Folgeeinrichtungen	2 264 140	( 1 967 150)	9 813 392	( 4 784 029)	6 247 941	( 2 318 857)
6. Ödland- und Moor- erschließung	813 600	( 306 914)	365 393	( 278 195)	3 519 005	( 1 408 621)
7. Bewässerung						
a) Oberflächen- und Grundwasser	946 476	( 299 209)	2 141 453	( 543 594)	1 155 843	( 551 602)
b) Abwasser	2 956 124	( 1 257 870)	101 659	( 27 900)	245 000	( 190 000)
8. Trinkwasserversorgung, ländlich	36 282 000	(18 252 181)	46 059 688	(24 084 211)	92 822 429	(48 174 469)
9. Kanalisation einschließlich Kläranlagen	44 000 000	( 7 333 000)	71 125 761	(32 897 512)	197 088 703	(103 655 037)
10. Eindeichung im Binnenland	2 205 000	( 1 521 500)	601 461	( 480 550)	12 627 000	( 4 883 400)
11. Ländliche Wirt- schaftswege						
a) befestigt	35 300 000	(15 679 233)	85 592 581	(47 055 203)	134 296 253	(84 812 112)
b) unbefestigt			6 946 837	( 5 256 940)	5 380 600	( 3 547 280)
12. Sonstige wasserwirt- schaftliche und kultur- technische Arbeiten	2 710 900	( 1 121 400)	2 557 884	( 1 608 709)	5 129 217	( 3 410 760)
Durchgeführte Maßnahmen						
1.	35 Mio m <sup>3</sup>		27 Mio m <sup>3</sup>			
2.			337 km		631 km	
3.	22 200 ha		20 111 ha		1 040 ha	
4.	6 700 ha		82 984 ha		8 481 ha	
5.	91 km		174 km		125 km	
6.	3 775 ha		6 008 ha		6 616 ha	
7. a)	474 ha		107 ha		1 529 ha	
7. b)	586 ha		2 785 ha		812 ha	
8.	692 ha		7 ha		6 ha	
9.	223 000 E		295 409 E		667 072 E	
10.	242 000 E		599 878 E		668 177 E	
11. a)	5 700 ha		3,3 km		3,5 km	
11. b)			2 872 km		4 000 km	
12.	1 530 km		587 km		591 km	
	-		-		-	
Zuständiges Ministerium	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	

\*) Wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Arbeiten ohne städtische Trinkwasserversorgung, Kanalisation einschließlich Kläranlagen

\*\*\*) Beihilfen des Bundes, der Länder und Dritter

Quellen: Angaben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Nordrhein-Westfalen

Tab. 13

Dienststellen in Nordrhein-Westfalen, die mit ihren Maßnahmen entscheidend in die Landschaft eingreifen

Straßenbau

Dienststellen Westfalen-Lippe	1956		1961		1965	
		11 Landesstraßenbauämter		9 Landesstraßenbauämter 1 Autobahnamt 2 Straßenneubauämter 1 Autobahnneubauamt		9 Landesstraßenbauämter 1 Autobahnamt 5 Straßenneubauämter 6 Autobahnneubauämter
Betreute Strecken:						
Bundesautobahn	186 km		217 km		242 km	
Bundesstraßen	2 076 km		2 092 km		2 708 km	
Landstraßen	5 608 km		5 805 km		6 979 km	
Kreisstraßen	3 647 km		4 048 km		1 440 km	
insgesamt	11 517 km		12 162 km		11 369 km	
Personal	Beamte	Angestellte	Beamte	Angestellte	Beamte	Angestellte
	249	288	514	417 + 1131 (VA III)	625	475 + 1713 (VA III)
Investierte Mittel:						
Gesamtausgaben*	206.0 Mill DM		422.2 Mill DM		819.7 Mill DM	
davon Bauvolumen vom Landschaftsverband selbst verarbeitet	180.0 Mill DM		321.8 Mill DM		698.3 Mill DM	
davon Landstraßen	63.4 Mill DM		125.1 Mill DM		205.0 Mill DM	
f. Bundesstraßen	65.5 Mill DM		114.3 Mill DM		252.0 Mill DM	
f. Bundesautobahnen	25.7 Mill DM		47.6 Mill DM		210.0 Mill DM	
f. Kreisstraßen	25.4 Mill DM		34.8 Mill DM		31.3 Mill DM	
Durchgeführte Maßnahmen in Westfalen-Lippe	Der Ausbau erfolgt im Rahmen von Vierjahresplänen und wird nur in diesem Zusammenhang veröffentlicht					
Zuständiges Ministerium	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Düsseldorf		Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Düsseldorf		Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiter, Düsseldorf	

\* Einschließlich Zuschüsse an fremde Baulastträger

Nach Unterlagen und Angaben der Straßenverwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Tab. 14

Die Entwicklung der Dienststellen für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen zwischen 1956 und 1965

1. Naturschutz

		1956				1961				1965			
Dienststellen		I a) 1 Oberste Naturschutzbehörde b) 1 Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege c) --- d) Nordrhein-Westfälische Vogelschutzwarte e.V., Essen II a) 7 Höhere Naturschutzbehörden b) 7 Bezirksbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege III a) 94 Untere Naturschutzbehörden b) 94 Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege				I a) 1 Oberste Naturschutzbehörde b) 1 Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege c) 1 Geobotanisches Institut d) Nordrhein-Westfälische Vogelschutzwarte e.V., Essen II a) 7 Höhere Naturschutzbehörden b) 7 Bezirksbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege III a) 94 Untere Naturschutzbehörden b) 94 Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege				I a) 1 Oberste Naturschutzbehörde b) 1 Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege c) 1 Forschungsstelle für Naturschutz und Landschaftspflege d) Staatliche Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen II a) 7 Höhere Naturschutzbehörden b) 7 Bezirksbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege III a) 94 Untere Naturschutzbehörden b) 94 Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege			
Betreute Fläche		NRW, 34 044 km <sup>2</sup>				NRW, 34 044 km <sup>2</sup>				NRW, 34 044 km <sup>2</sup>			
Davon Naturparke		---				1 400 km <sup>2</sup>				4 790 km <sup>2</sup>			
Personal		Beamte	Angest.	Nur z.e. geringen Teil für N und L tätig	ehren-amtl. tätig	Beamte	Angest.	Nur z.e. geringen Teil für N und L tätig	ehren-amtl. tätig	Beamte	Angest.	Nur z.e. geringen Teil für N und L tätig	ehren-amtl. tätig
I		a	1	2		1		2		2	1		
b		1	1			1	1			1	2		
c		-----				1/2				1/2			
d		1	7			1	7			1	8		
II		a		14	7			14				14	
b					7	7	3 1/2			7	3 1/2		
III		a		94				94				94	
b					94				94				94
insgesamt		3	8	110	101	10	12	110	94	11	15	108	94
Investierte Mittel		I b) } c) } d) } 130 000 DM II b) } davon für Naturparke:				430 000 DM				2 127 000 DM			
(Ohne Personalkosten der Naturschutzbehörden aller drei Ebenen)		-----				150 000 DM				676 000 DM			
Zusätzliche Naturparkmittel		-----				328 000 DM				377 000 DM			
Bund:		-----				----- **				1 115 000 DM			
Dritte:		-----				-----				-----			
insgesamt		130 000 DM				758 000 DM				3 619 000 DM			
Durchgeführte Maßnahmen oder Förderung durch Zuwendung des Landes		Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmälern und deren Umgebung; das sind in der Regel baumchirurgische Arbeiten an geschützten Bäumen, Quellfassungen u.ä.; Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten, z.B. Durchforstungen, Wasserhaltung, Entfichtung, Wiesenmahd, Sicherungsmaßnahmen, Schutz gegen von Felspartien herabfallendes Gestein; Landschaftspflegemaßnahmen, Anpflanzungen, soweit nicht forstwirtschaftlicher Art, Haldenbegrünung, Herrichtung durch Kriegseinwirkung zerstörter Landschaftsteile, Beseitigung von Hochwasserschäden, Beseitigung von Müllkippen durch Abdeckung mit Boden und Bepflanzung, Landschaftspläne (1965 : 150 000 DM); Förderung von Maßnahmen innerhalb der Naturparke											
Zuständiges Ministerium		Der Kultusminister				Der Kultusminister				Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, jetzt: Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten			

Nach Angaben der Obersten Naturschutzbehörde Düsseldorf

\*\* Mittel Dritter nicht bekannt, 1965 - 51,4 % der Gesamtmittel

Tab. 15

Die Entwicklung der Dienststellen für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen zwischen 1956 und 1965

2. Landschaftspflege

		1956				1961				1965					
Dienststellen	I	Amt für Landespflege im Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster				I	Amt für Landespflege im Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster				I	Amt für Landespflege im Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster			
	II	-----				II	-----				II	Referat Landschaftspflege im Landschaftsverband Rheinland			
	III	Abteilung Forsten und Landespflege, hier: Gruppe Landespflege im Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR)				III	Abteilung Forsten und Landespflege, hier: Gruppe Landespflege im Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR)				III	Abteilung Forsten und Landespflege, hier: Gruppe Landespflege im Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR)			
	IV	Referat Strukturverbesserung und Naturschutz in der Landwirtschaftskammer Rheinland				IV	Referat Strukturverbesserung und Naturschutz in der Landwirtschaftskammer Rheinland				IV	Referat Strukturverbesserung und Naturschutz in der Landwirtschaftskammer Rheinland			
Betreute Fläche	I	20 258 km <sup>2</sup>				I	20 258 km <sup>2</sup>				I	20 258 km <sup>2</sup>			
	II	-----				II	-----				II	12 536 km <sup>2</sup> (= Nordrhein)			
	III	4 590 km <sup>2</sup>				III	4 590 km <sup>2</sup>				III	4 590 km <sup>2</sup>			
	IV	12 536 km <sup>2</sup>				IV	12 536 km <sup>2</sup>				IV	12 536 km <sup>2</sup>			
Personal	Beamte	Angest.	Nur z.e. geringen Teil für N und L tätig	Werkvertrag	Beamte	Angest.	Nur z.e. geringen Teil für N und L tätig	Werkvertrag	Beamte	Angest.	Nur z.e. geringen Teil für N und L tätig	Werkvertrag			
	I	1	3		1	4		1	1	5		1			
	II	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	3	3					
	III		3			5				8					
	IV	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	1						
insgesamt	1	6		1	1	9		1	5	16		1			
Investierte Mittel (Einschließlich Personal- und Sachkosten)	I	insges. 323 600 DM davon: für Pflanzkosten LM 110 000 DM EM 141 000 DM für Naturparke EM -----				I	insges. 468 000 DM davon: für Pflanzkosten LM 115 000 DM EM 181 000 DM für Naturparke EM 85 000 DM				I	insges. 823 000 DM davon: für Pflanzkosten LM 134 000 DM EM 295 997 DM für Naturparke 250 000 DM			
	II	-----				II	-----				II	insges. 240 000 DM davon: Sachmittel 150 000 DM			
	III	insges. 115 000 DM davon: SK 75 000 DM PK 40 000 DM				III	insges. 290 000 DM davon: SK 200 000 DM PK 90 000 DM				III	insges. 575 000 DM davon: SK 400 000 DM PK 175 000 DM			
	IV	insges. 104 800 DM				IV	insges. 575 000 DM				IV	insges. 390 400 DM			
insgesamt		543 400 DM					1 333 000 DM					2 028 400 DM			
Durchgeführte Maßnahmen	I	Aufstellung von Landschaftsplänen für Flurbereinigung, Eingrünungspläne f. Gehöfte sowie f. NE-Siedlungen, Pflanzpläne für Gemeinden u. Privatinteressenten, Wirtschaftswege und Uferbepflanzung. Nach Planung des Amtes für Landespflege 166,8 km ein- bis mehrreihige Windschutz- u. Uferbepflanzungen erstellt. Hierfür Bereitstellung des Pflanzgutes und Überwachung der Pflanzarbeiten.				I	Wie 1956, zusätzlich Bepflanzung von Gemeinde- und Kreisstraßen, Naturparkplanungen. 167,2 km Pflanzungen wie 1956, Einweisung in Pflegearbeiten				I	Wie 1961, zusätzlich Planung von Naherholungsgebieten, von Baggerseegebieten, Eingrünung von Kläranlagen, Landschaftspläne für Flächennutzungspläne, Beratung Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ 258,4 km Pflanzungen wie 1961			

noch Tabelle 15

	II	-----	II	-----	II	Landschaftsplanung der Kreise Düsseldorf-Mettmann (Beratung), Kleve, Landschaftspläne f. mehrere Gemeinden, die Wuppertalsperren, für Naturparke, Flurbereinigungen, Straßentrassierungen u. dgl.
	III	Förderung von ca. 30 nicht näher benannten Maßnahmen verschiedener Art	III	Förderung von ca. 55 nicht näher benannten Maßnahmen verschiedener Art	III	Förderung von ca. 70 nicht näher benannten Maßnahmen verschiedener Art
	IV	Windschutz 82 km Flurholzanbau 26 ha	IV	Windschutz 251 km Flurholzanbau 71 ha	IV	Windschutz 84 km Flurholzanbau 4 ha
Zuständiges Ministerium	I	Selbstverwaltung	I	Selbstverwaltung	I	Selbstverwaltung
	II	Selbstverwaltung	II	Selbstverwaltung	II	Selbstverwaltung
	III	Selbstverwaltung	III	Selbstverwaltung	III	Selbstverwaltung
	IV	Selbstverwaltung	IV	Selbstverwaltung	IV	Selbstverwaltung

Nach Angaben der aufgeführten Dienststellen

LM = Landesmittel  
EM = Eigenmittel

SK = Sachkosten  
PK = Personalkosten

Tab. 16

Die finanzielle und personelle Entwicklung einer Reihe von Fachbehörden in Nordrhein-Westfalen, die mit ihren Maßnahmen in die Landschaft eingreifen (nach Angaben der einzelnen Dienststellen)

	1956			1961			1965		
	Gesamt- mittel Mill DM	davon Beihilfe Mill DM	Personal insges.	Gesamt- mittel Mill DM	davon Beihilfe Mill DM	Personal insges.	Gesamt- mittel Mill DM	davon Beihilfe Mill DM	Personal insges.
ländlicher Wasserbau *)	193,1	75,1	410	342,2	163,5	451	608,3	329,8	480
Flurbereinigung	39,0	18,3	1183	65,9	39,7	1100	108,7	91,1	1085
Aussiedlung innerhalb d. Flurbereinigung	nicht veröffentlicht			14,0	3,1	—	20,3	3,1	—
Aussiedlung außerhalb d. Flurbereinigung	3,5	0,3	—	20,3	2,9	—	37,4	6,3	—
Siedlung	151,0	8,7	—	135,0	16,6	—	212,0	11,5	—
Straßenbau Westfalen **)	180,0	180,0	537	321,8	321,8	931	698,3	698,3	1100
Straßenbau Nordrhein **)	149,9	149,9	715	355,9	355,9	1313	753,2	753,2	2105
insgesamt	716,5	432,5	2845	1255,1	903,5	3795	2438,2	1893,3	4775

\*) ohne städtische Trinkwasserversorgung, Kanalisation einschließlich Kläranlagen

\*\*\*) ohne Bundes-, Landes- und Landschaftsverbands-Zuschüsse und Darlehen an fremde Baulastträger

**Tab. 17**

**Die Zunahme des Etats für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu den untersuchten landschaftswirksamen Investitionen nach den Tabellen**

	Landschaftswirksam investierte Mittel nach Tab. 11 - 13 in Mill DM	Mittel für Naturschutz- und Landschaftspflege nach Tab. 14 - 15 in Mill DM	Vergleichender Anteil der Mittel unter 2 am Gesamtbetrag unter 1 in o/oo	wie 3 ohne Naturparkmittel o/oo
	1	2	3	4
1956	750,761	0,673	0,9	0,9
1961	1 379,955	2,091	1,5	1,2
1965	2 658,081	5,647	2,1	1,3

**Tab. 18**

**Die Tätigkeit der Stadtgartenämter im Rahmen des Naturschutzes und der Betreuung der städtischen Waldflächen (Stand 1968)**

	Leiter oder Mitarbeiter Naturschutzbeauftragter		Gartenamt untere Naturschutzbehörde oder sachbearbeitende Dienststelle		Gartenamt nimmt die Aufgaben entweder von 1 oder 2 oder von 1 und 2 wahr		Gartenamt für die städtischen Waldflächen zuständig	
	1		2		3		4	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Von 102 befragten Gartenämtern	19	19	39	38	49	48	41*	40

\* 5 Städte besitzen keine eigenen Waldflächen

Nach Angaben von 102 befragten Stadtgartenämtern

Tab. 19

Die Ausstattung einiger ausgewählter Stadtgartenämter in Nordrhein-Westfalen nach Fläche, Personal und Etat. Stand 1965

	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Essen	Herford	Köln	Leverkusen	Recklinghausen	Siegen	Wuppertal	Insgesamt
Einwohner	170 000	356 900	141 700	656 000	700 100	726 800	55 600	854 500	104 200	128 800	49 500	422 900	4.376 000
Stadtfl.i.ha	4 738	12 137	3 130	27 138	15 830	18 853	2 506	25 136	4 616	6 627	2 158	14 884	137 753
m <sup>2</sup> Stadtfl. pro Einw.	279	340	221	414	226	259	451	294	443	515	436	352	315
betreute Grünfl.i.ha	340	1 081,25	392,49	1 500	1 785	1 634	149,42	2 510	163,02	192,06	30,7	318	10 096
m <sup>2</sup> Grünfl. pro Einw.	20	30	28	23	25	22	27	29	16	15	6	8	21
Gehört z. Stadtgarten- amt auch d.Friedhofs- amt?	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Personal													
DG	2	—	2	6	4	5	1	3	1	1	—	2	27
T	11	20	3	21	24	30	—	35	3	4	3	15	169
V	17	16	10	34	38	27	1	40	3	4	2	8	200
M	10	33	11	757	620	48	3	957	2	9	3	210	4 490
A	294	380	220			618	58		89	133	35		
Etat Stadt- gartenamt insges.i.DM	5.827 400	8.134 000	2.316 200	17.500 000	26.281 300	26.988 200	821 000	19.080 000	2.364 100	3.048 600	438 300	4.264 800	117.063 900
Etat i.DM ohne Fried- hofsamt	4.228 300	3.563 800	1.776 400	14.445 000	18.759 900	21.944 000	574 000	12.043 600	1.122.200	1.840 600	204 000	3.837 200*	84.339 000
Ausgaben i. DM je Kopf d.Bevolke- rung, ohne Friedhofs- amt	25	10	13	22	27	30	10	14	11	14	4	9	16
Lohnsum- mensteuer DM/EW	84	62	49	63	90	62	68	—	—	42	67	—	65

- DG = Diplomgärtner;  
 T = Techniker bzw. Ingenieur;  
 V = Verwaltung;  
 M = Meister;  
 A = Arbeiter (ohne Saisonkräfte);  
 \* = Die überwiegende Zahl d. Friedhöfe gehört d. Kirche

## Empfehlungen für den Ausbau der akademischen Ausbildung auf dem Gebiet der Landespflege

### 1. Stand und Entwicklungstendenzen

Zur Zeit bestehen in der Bundesrepublik drei nach Umfang und Aufgabenstellung unterschiedliche Möglichkeiten des akademischen Studiums auf dem Gebiet der Landespflege: Vollstudium, Informationsstudium und Aufbaustudium. Ein Kontaktstudium (Nachstudium) befindet sich in Vorbereitung.

1.1 Das Vollstudium der Landespflege umfaßt mindestens 8 Semester und schließt mit dem Diplomexamen ab. Dieses Studium ist an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Technischen Universitäten Berlin und München (Weihenstephan) sowie der Fakultät für Gartenbau und Landeskultur der Technischen Universität Hannover möglich. Das Studium umfaßt als Kernfächer die Teilgebiete der Landespflege, und zwar Landschaftspflege und Naturschutz sowie die Grünordnung.

Die Ausbildung für Grünordnung bzw. für Landschaftspflege und Naturschutz ist Teil einer Gesamtausbildung auf dem Gebiet der Landespflege. Der Student, der sich z. B. für ein Schwerpunktstudium auf dem Gebiet der Landschaftspflege und des Naturschutzes entschieden hat (Beginn des Schwerpunktstudiums z. Z. in Hannover nach dem 6. Semester), erhält zugleich eine Ausbildung auf dem Gebiet der Grünordnung und umgekehrt. Falls in Zukunft das Schwerpunktstudium für die Teilgebiete der Landespflege im Sinne einer stärkeren Spezialisierung bereits früher getrennt werden sollte, darf der Kontakt der Teilgebiete auf keinen Fall darunter leiden.

Landschaftspflege und Naturschutz stellen heute eine forschende, planende und schützend-neugestaltende Disziplin dar. Der Schwerpunkt liegt auf den Tätigkeitsbereichen der Planung und Gestaltung auf ökologischer Grundlage. Das Studium vermittelt daher auf der Basis naturwissenschaftlicher und insbesondere biologischer und landschaftsökologischer Ausbildung die Kenntnis und Beherrschung der Arbeitsmethodik der Landschaftspflege und des Naturschutzes (Landschaftsanalyse, -diagnose, -planung, Landschaftsbau und Maßnahmen des Schutzes der Landschaft und ihrer Bestandteile). Damit verbunden ist zwangsläufig die Vermittlung gestalterischer Fähigkeiten, die Entwicklung der Fähigkeiten zu räumlichem Denken und der Möglichkeit, seine Absichten in Plänen darzustellen. Diese Ausbildung wird ergänzt durch die Einführung in die Kontakt- und Partnergebiete wie Raumordnung und Landesplanung, Städtebau und Stadtplanung, Architektur, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Flurbereinigung usw. Dazu tritt die Vermittlung ausreichender Kenntnisse der Rechtsgrundlagen der Landespflege und ihrer Kontaktgebiete.

Die Grünordnung befaßt sich mit den öffentlichen und privaten Grünflächen und Grünelementen innerhalb der Siedlungsbereiche. Sie ist eine forschende, planende, entwerfende sowie bauende, pflegende und verwaltende Disziplin. Das Studium baut daher sowohl auf naturwissenschaftlichen und bautechnischen Grundlagen als auch auf gestalterischen Grundfähigkeiten auf. Architektur, Städtebau und Regionalplanung sind wesentliche Kontaktgebiete, ebenso die planungsbezogenen Gesellschaftswissenschaften. Die Vermittlung planerischer Methoden und technisch-konstruktiven Denkens und die Entwicklung der gestalterischen Anlagen und Fähigkeiten stehen im Mittelpunkt des Studiums.

Ergänzt wird es durch das Kennenlernen der lebenden und toten Werkstoffe, spezielle Fragen des Planungsrechts sowie betrieblicher Fragen des Grünflächenbaues und der Grünflächenpflege.

Das Berufsbild für Absolventen des Vollstudiums umfaßt z. Z. folgende berufliche Möglichkeiten:

a) Behörden, Fachstellen, Kommunalverwaltungen in Bundesanstalten,

Landes-, bzw. Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege, bzw. Dezernaten für Landespflege auf Bezirksebene, Fachstellen für Teilgebiete der Landespflege bei Behörden der Landwirtschaft und Landeskultur, der Wasserwirtschaft, des Straßenbaues (Autobahnämter, Straßenneubauämter) usw., kommunale und staatliche Grünflächenämter, Stadtplanungsämter, Kreisplanungsämter, staatlicher Hochbauverwaltungen.

b) Planungsgemeinschaften und Siedlungsgesellschaften.

c) Projekte der landwirtschaftlichen Entwicklungshilfe.

d) Tätigkeit als freischaffender Garten- und Landschaftsarchitekt.

e) Lehrtätigkeit an Hochschulen, Ingenieurakademien usw.

1.2 Ein Informationsstudium auf dem Gebiet der Landespflege bzw. ihrer Teilgebiete wird heute für eine Reihe von Fachdisziplinen nötig, die in steigendem Maße zur Zusammenarbeit mit den Vertretern der Landespflege gezwungen sind oder Teilaufgaben der Landespflege wahrnehmen. Dieses sich über ein oder mehrere Semester erstreckende Studium soll über Aufgabenstellung und Arbeitsmethodik der Landespflege informieren. Ein solches einführendes Studium ist z. T. eingerichtet für Studenten der Land- und Forstwirtschaft, der Pädagogik, der Biologie, des Bauingenieurwesens, der Geodäsie, des Bergbaues, der Architektur und des Städtebaues.

1.3 Ein Aufbaustudium auf dem Gebiet der Landespflege ist u. a. für Bauingenieure, Land- und Forstwirte und Biologen mit abgeschlossener Diplomprüfung bzw. Promotion gefordert worden. Die Möglichkeit hierzu wird z. Z. an der Technischen Universität Hannover, Abteilung Landespflege, vorwiegend von Diplomingenieuren und Diplomaltslandwirten aus Ländern wahrgenommen, in denen ein Studium der Landespflege bisher nicht möglich ist. Dieses Studium soll je nach der naturwissenschaftlichen und planerischen Vorbildung 2 bis 4 Semester betragen, um das Hauptstudium sinnvoll und ausreichend zu ergänzen. Ein ähnliches Aufbaustudium im Fach „Conservation“ wird z. B. an der Yale-Universität für Techniker durchgeführt. Es wird an der TU Hannover angestrebt, auch für dieses Studium eine Abschlußprüfung einzurichten.

1.4 Ein Kontaktstudium (Nachausbildung) für Absolventen des Vollstudiums der Landespflege wird heute wie für alle in schneller Entwicklung befindlichen Disziplinen nötig. Die auf der Hochschule erworbenen Kenntnisse veralten in 5 bis 10 Jahren und bedürfen der Ergänzung. Dies gilt u. a. für die Planungsmethodik, die Datenermittlung und -verarbeitung usw. Es ist vorgesehen, zunächst an der TU Hannover in 2- bis 3jährigem Turnus Kurse zur Nachausbildung durchzuführen.

## **2. Welcher Ausbau der akademischen Ausbildung auf dem Gebiet der Landespflege wird nötig?**

Nach dem Dargelegten wird deutlich, daß es nötig wird, das Informationsstudium, das Aufbaustudium und das Kontaktstudium auszubauen bzw. — wo nötig — neu einzurichten.

Das Informationsstudium sollte grundsätzlich an allen Hochschulen, insbesondere aber als Ergänzung für folgende Fachgebiete, eingerichtet bzw. weiter ausgebaut werden:

Land- und Forstwirtschaft, Bauingenieurwesen, Architektur und Städtebau, Geodäsie, Bergbau, Biologie, Pädagogik.

Ein Aufbaustudium sollte begrenzt und nach Bedarf insbesondere für Architekten, Bauingenieure, Land- und Forstwirte sowie Biologen eingerichtet werden.

Das Kontaktstudium ist von den Hochschulen, an denen eine Vollausbildung stattfindet, evtl. gemeinsam, so schnell wie möglich aufzubauen.

Obwohl voraussichtlich mit einem noch steigenden Bedarf an Fachkräften auf dem Gebiet der Landespflege zu rechnen ist und die derzeitige Studentenzahl den gegenwärtigen Bedarf an Fachkräften auf dem Gebiet der Landespflege noch nicht gerecht wird, sollten zunächst keine weiteren Ausbildungsstätten für ein Vollstudium der Landespflege geschaffen werden. Vielmehr sollten die vorhandenen Institute bzw. Abteilungen oder Fachbereiche personell und räumlich so schnell wie möglich ausgebaut werden, um sowohl auf dem Gebiet der Lehre als auch der Forschung voll leistungsfähig zu werden. Die derzeitige Besetzung mit Ordinarien wie mit Kräften des akademischen Mittelbaues und mit Assistenten entspricht noch nicht dem Lehrkräftebedarf und der personellen Ausrüstung der Institute vergleichbarer Disziplinen. Bei diesem Ausbau für Lehre und Forschung ist ein möglichst enger Kontakt sowohl mit den Planungsdisziplinen, der Landwirtschafts- und Forstwissenschaft als auch den Geowissenschaften der eigenen wie auch der benachbarten Hochschulen anzustreben.

Der Sprecher

An den  
Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. h. c. Willy Brandt  
53 Bonn  
Bundeskanzleramt

Betr.:

## **Stellungnahme des Deutschen Rates für Landespflege zum Sofortprogramm für Umweltschutz der Bundesregierung**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Deutsche Rat für Landespflege hat sich auf seinen Sitzungen am 8./9. Oktober 1970 und 4. Februar 1971 mit dem Sofortprogramm für Umweltschutz der Bundesregierung befaßt und einen Ausschuß von sachverständigen Ratsmitgliedern beauftragt, eine Stellungnahme vorzubereiten, die Empfehlungen für die Ausarbeitung des umfassenden Programms für Umweltschutz der Bundesregierung enthalten soll.

Nachstehend wird das Ergebnis der Beratungen der Ratsmitglieder wiedergegeben:

### **1. Einleitende Bemerkungen**

Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Umwelt können nur dann ausreichend wirksam werden, wenn neben den erforderlichen technologischen Maßnahmen zur Luft- und Wasserreinigung, zur Lärmbekämpfung und Abfallbeseitigung auch der gesamte Lebensraum in seinen biologischen und ökologischen Bezügen gleichrangig berücksichtigt wird. Das bedeutet, daß z. B. zur Reinhaltung der Oberflächengewässer, ergänzend zum Bau von Kläranlagen, Ringleitungen und Kanalisationen als technologischer Beitrag, auch die biologische Selbstreinigungskraft der Gewässer verstärkt werden soll. Das kann durch Methoden des biologischen Wasserbaues, den „Lebendausbau“ der Ufer, erreicht werden. Die Maßnahmen an Gewässern müssen mit landschaftspflegerischen Maßnahmen in ihrem Einzugsbereich verbunden werden, vor allem, um den gefährdeten Wasserhaushalt insgesamt quantitativ und qualitativ zu verbessern. Das gleiche gilt für die Probleme der Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung und Abfallbeseitigung, die ebenfalls nicht nur technologisch und punktuell gelöst werden können, sondern durch flächenbezogene biologische Maßnahmen ergänzt werden müssen.

Diese Grundsätze müssen auch für die Industrieplanung künftig angewendet werden. Die Wahl geeigneter Standorte für Industriewerke und ihre Ausführung müssen den Erfordernissen der Umwelt- und Landespflege Rechnung tragen. Ihre Einordnung in die landschaftliche Umgebung darf nicht auf das Landschaftsbild beschränkt bleiben, vielmehr ist das Wirkungsgefüge des Naturhaushalts zu erhalten.

Die gleichrangige Behandlung des biologischen Umweltschutzes läßt es notwendig erscheinen, den jetzigen Abschnitt 4 des Sofortprogramms (Naturschutz und Landschaftspflege) in dem künftigen umfassenden Umweltschutzprogramm erheblich auszuweiten und in das Programm zu integrieren. Der Deutsche Rat für Landespflege

hält eine Gesamtkonzeption für nötig, die von ressortgebundenen Teilvorschlägen losgelöst und auf die gesellschaftspolitischen Belange abgestimmt ist.

Die im vorliegenden Sofortprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen sind langfristiger Natur. Im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes sind sofortige Maßnahmen dringend erforderlich. Die gesetzlichen Möglichkeiten müssen ausgeschöpft und die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

### **2. Allgemeine Stellungnahme zu den Sachgebieten Naturschutz und Landschaftspflege**

2.1 Zu einem Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz)

Der Deutsche Rat für Landespflege erachtet es als dringend geboten, auch die Sachgebiete Naturschutz, Landschaftspflege und Wasserwirtschaft als Teilbereiche eines umfassenden Umweltschutzes aus der Rahmengesetzgebung gem. Art. 75 des Grundgesetzes (GG) in die konkurrierende Gesetzgebung gem. Art. 74 GG zu überführen. Er empfiehlt dem Bundestag und dem Bundesrat, dem vorliegenden Antrag auf Änderung des Grundgesetzes zuzustimmen. Als Begründung ist zu bemerken, daß ein Bundesgesetz für Naturschutz und Landschaftspflege auch notwendige Voraussetzung ist, um die Rechtseinheit, die durch vorbereitete Ländergesetze nicht mehr gesichert erscheint, zu erhalten und außerdem das Recht innerhalb der EWG-Staaten zu harmonisieren.

Ein neues Bundesgesetz für Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz) müßte auch die bislang nur mit Teilgebieten gesetzlich geregelte Landschaftspflege umfassen. Es wird weiter als notwendig erachtet, die Grünordnung im städtischen Bereich gesetzlich zu regeln; dafür bieten sich das Städtebauförderungsgesetz und die Novellierung des Bundesbaugesetzes an. Als auswertbare Unterlagen wird auf den Gesetzentwurf der Arbeitsgruppe für ein Bundesgesetz für Landespflege hingewiesen, der im Auftrage des Bundesbeauftragten für den Naturschutz vorbereitet wird. In diesem Entwurf werden auch die Verursachungshaftung, die Verpflichtung der Behörden zum Schutz des Naturhaushalts, die Nutzungspflicht am Boden und die Rekultivierungspflicht geregelt sowie Vorschläge zur Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gemacht, die sich mittelbar auf die Landespflege beziehen.

### **2.2 Zur Organisation**

Ein Wirksamwerden der gesetzlichen Bestimmungen zur Landespflege setzt eine funktionsfähige Verwaltung voraus.

Bedingung dafür ist, daß die derzeitigen Behörden für Naturschutz in Behörden für Landespflege umgewandelt werden, die personell und sachlich den veränderten und erweiterten Aufgaben angepaßt werden müssen. Das bedeutet u. a. eine bessere Berücksichtigung der Sachgebiete Landschaftspflege und Grünordnung. Auf die in der Anlage beigefügten „Empfehlungen für eine künftige Verwaltung auf dem Gebiet der Landespflege in der Bundesrepublik Deutschland“ des Deutschen Rates für Landespflege vom Januar 1971 wird hingewiesen.

Die rasch zunehmende Belastung der Umwelt macht es notwendig, neben geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten auf den Hochschulen auch eine qualifizierte Fortbildung der im Beruf stehenden Fachkräfte anzustreben. Es sollten entsprechende Möglichkeiten für die Ausbildung und Fortbildung geschaffen werden. Auch ist eine stärkere sozialhygienische und -pädagogische Aufklärung der Bevölkerung nötig.

#### 2.3 Zur Forschung (Bundesforschungsanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege)

Um die neuen Aufgaben der Forschung im Bereich des biologischen und ökologischen Umweltschutzes und der Landespflege erfüllen zu können, wird es als notwendig erachtet, die bestehende Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege sachlich und personell so auszubauen, daß sie als Bundesforschungsanstalt für Landespflege den zukünftigen Anforderungen, auch im internationalen Bereich, gerecht werden kann.

#### 2.4 Zu den Erholungslandschaften

Die Frage der künftigen Erholungs- und Freizeitlandschaften muß im Rahmen eines Bundesraumordnungsprogrammes im Zusammenhang mit den Verdichtungsgebieten und agrarischen Problemgebieten berücksichtigt werden. Das erfordert, daß sich auch der Bund an der Entwicklung großflächiger Naturparke und Erholungsgebiete finanziell beteiligt. Dies gilt über die bisherige Ersteinrichtung dieser Gebiete hinaus auch für Forschung, Planung und Pflege.

#### 2.5 Zur Landschaftsplanung

Die Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten in allen raumwirksamen Planungen gem. § 1 des Bundesraumordnungsgesetzes und die Ausführung von Maßnahmen der Landespflege setzt eine gründliche Landschaftsplanung voraus. Deshalb werden in dem vorgenannten Entwurf eines Bundesgesetzes für Landespflege entsprechende Bestimmungen über die Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen in der Landesplanung, Bauleitplanung und Fachplanung vorgeschlagen.

#### 2.6 Zu den Schutzmaßnahmen

Das System der geschützten Gebiete und Landschaftsbestandteile, wie es sich aus dem Reichsnaturschutzgesetz ergibt, muß den gewachsenen und veränderten Belangen der Gesellschaft und sonstigen Erfordernissen angepaßt werden; neue Schutzkategorien müssen entwickelt werden.

### 3. Stellungnahme zu Einzelpunkten des Sofortprogramms

Im folgenden wird zu einzelnen Punkten des Sofortprogramms Stellung genommen, die für die Landespflege von besonderer Bedeutung sind.

#### Zum 1. Abschnitt

I. Die Überwachung und Kontrolle sollte sich nicht auf die Luft allein beschränken, sondern auf alle Bereiche des Umweltschutzes ausgedehnt werden. Dies ist eine entscheidende Voraussetzung für die Wirksamkeit der gesetzlichen Vorschriften.

Dazu wird es z. B. notwendig sein, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für den Transport umweltgefährdender Stoffe (Mineralöl, Chemieabfälle, Biozide u. ä.) gesetzlich vorzuschreiben und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen. Eine technisch einwandfreie Ausstattung der Fahrzeuge und eine zusätzliche Ausbildung des mit dem Transport betrauten Personals ist erforderlich.

Daneben sollte eine gesundheitsschädliche Verwendung von Bioziden und Mineraldünger in der Landwirtschaft durch Vorschriften verhindert werden; dabei müßte auch etwaigen Mißbräuchen vorgebeugt werden. Es sollte eine Bestandsaufnahme der bisher zur Verwendung gelangten persistenten Biozide in der Umwelt vorgenommen werden (vgl. Auswertung des UNESCO-Symposiums „Mensch und Biosphäre“, Natur und Landschaft, Heft 9/1969). Die Entwicklung von nicht umwelt- und gesundheitsschädlichen Mitteln sollte gefördert werden. Angesichts der Erfahrungen mit den Auswirkungen von DDT sollte ein einstweiliges Verbot dieses Biozids ausgesprochen werden. Die Bevölkerung sollte über die schädlichen Auswirkungen von Bioziden und Hormonen verstärkt aufgeklärt werden.

Die Verwendung von phosphathaltigen Waschmitteln sollte wegen ihrer wasserverunreinigenden Auswirkung begrenzt werden, ggf. durch Einführung einer Besteuerung.

II. Wie die technische Entwicklung in den Vereinigten Staaten erkennen läßt, ist es möglich, den Bleizusatz im Benzin stärker und in kürzerer Frist zu beschränken, als dies z. Z. mit 0,4 g Pb/l ab 1972 vorgesehen ist. Angesichts der rasch wachsenden Kraftfahrzeugzulassungen in der Bundesrepublik ist mit der vorgesehenen geringfügigen Senkung des Bleizusatzes, die etwa dem Durchschnitt bisheriger Bleizusätze entspricht, keine spürbare Verminderung der Umweltbelastung zu erwarten. Eine sofortige und größere Senkung der Bleizusätze erscheint gerechtfertigt.

Die bestehende Besteuerung der Kraftfahrzeuge nach Hubraum fördert den Bau umweltgefährdender Verbrennungsmotoren. Die künftige Besteuerung sollte den Umweltschäden (Abgase, Lärm, Straßenverschleiß) angepaßt werden.

Die Entwicklung abgasfreier und geräuscharmer Fahrzeugkonstruktionen muß durch entsprechende finanzielle Förderungen beschleunigt werden.

Der zunehmenden Belastung der Luft mit Schwefeldioxid aus der Verbrennung schwefelhaltigen Heizöls sollte durch geeignete Maßnahmen, z. B. Besteuerung des Heizöls nach seinem Schwefelgehalt, entgegengewirkt und die Umstellung auf weniger umweltschädliche Brennstoffe gefördert werden.

III. Die Maßnahmen zur Lärminderung an der „Immissionsquelle“ sollten durch wirksame Maßnahmen der Landschaftspflege ergänzt werden (z. B. bepflanzte Lärmschutzwälle und breite dichte Schutzstreifen).

#### Zum 2. Abschnitt

I. Die Stärkung der Selbstreinigungskraft der Gewässer, die die technologischen Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers ergänzen muß, ist bereits in den einleitenden Bemerkungen angesprochen worden. Es muß das Ziel der Gewässerpflege sein, wieder eine biologische Vielfalt und einen normalen Fischbestand zu erreichen und die Gewässer wieder zum Baden freizugeben.

Das Bestreben zur Reinhaltung der internationalen Gewässer darf sich nicht auf die Nord- und Ostsee beschränken, sondern muß sich auf die gesamten Weltmeere erstrecken. Entsprechende internationale Konventionen sollten möglichst bald abgeschlossen werden.

II. Ein Bundesgesetz zur Abfallbeseitigung wird als dringend erforderlich erachtet. Der Deutsche Rat für Landespflege begrüßt die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung (BR-Drucksache Nr. 24/71), den er bereits in seiner Stellungnahme vom 24. März 1970 als notwendig erachtet hat.

Zum 6. Abschnitt

Die im Europäischen Naturschutzjahr 1970 verstärkte Information der Öffentlichkeit hat erkennen lassen, daß sie die Voraussetzung für ein öffentliches Umweltbewußtsein ist. Dies zu einer Umweltaktivität zu entwickeln, bedarf es einer weiterhin intensiv und sachlich fundierten Unterrichtung mit maßgeblicher Förderung durch die öffentliche Hand.

Im Namen der Mitglieder des Deutschen Rates für Landespflege bitte ich Sie, die vorstehenden Empfehlungen zu prüfen und sich für ihre Berücksichtigung im Umweltschutz-

programm der Bundesregierung und in der künftigen Umweltpolitik in Bund und Ländern einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Sprecher



(Graf Lennart Bernadotte)

---

## DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE

Schirmherr:	Bundespräsident D. Dr. Dr. Gustav Heinemann
Ehrenratsmitglied:	Bundespräsident a. D. Dr. h. c. Heinrich Lübke
Mitglieder:	Graf Lennart Bernadotte, Schloß Mainau – Sprecher des Rates
	Dr. Hans Bardens MdB
	Prof. Dr. Konrad Buchwald, Hannover
	Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Werner Ernst, Münster
	Staatsminister a. D. Joseph P. Franken, Bad Godesberg
	Bauassessor Dr.-Ing. E. h. Hans Werner Koenig, Essen
	Prof. Erich Kühn, Aachen
	Prof. Dr. Gerhard Olschowy, Bonn – Geschäftsführer des Rates
	Regierungspräsident a. D. Hubert Schmitt-Degenhardt, Aachen
	Staatssekretär i. R. Dr. Dr. h. c. Theodor Sonnemann, Bonn
	Prof. Dr. Julius Speer, Bad Godesberg
	Staatsminister a. D. Prof. Dr. Erwin Stein, Baden-Baden
	Dr. h. c. Alfred Toepfer, Hamburg
	Prof. Dr. phil. Dr. med. Rudolf Wegmann, Maxhöhe, Starnberger See
Geschäftsstelle:	53 Bonn-Bad Godesberg, Heerstraße 110, Telefon 5 58 51

# Gesamtverzeichnis

für die Hefte Nr. 1–13 der Schriftenreihe des  
Deutschen Rates für Landespflege

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| Heft Nr. 1<br>September 1964  | Straßenplanung und Rheinuferlandschaft im Rheingau<br>Gutachten von Prof. Dr.-Ing. E. Gassner  |
| Heft Nr. 2<br>Oktober 1964    | Landespflege und Braunkohlentagebau<br>Rheinisches Braunkohlengebiet   |
| Heft Nr. 3<br>März 1965       | Bodenseelandschaft und Hochrheinschifffahrt<br>mit einer Denkschrift von Prof. Erich Kühn  |
| Heft Nr. 4<br>Juli 1965       | Landespflege und Hoher Meißner   |
| Heft Nr. 5<br>Dezember 1965   | Landespflege und Gewässer<br>mit der „Grünen Charta von der Mainau“  |
| Heft Nr. 6<br>Juni 1966       | Naturschutzgebiet Nord-Sylt<br>mit einem Gutachten der Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und<br>Landschaftspflege, Bad Godesberg |
| Heft Nr. 7<br>Dezember 1966   | Landschaft und Moselausbau   |
| Heft Nr. 8<br>Juni 1967       | Rechtsfragen der Landespflege<br>mit „Leitsätzen für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege“                                    |
| Heft Nr. 9<br>März 1968       | Landschaftspflege an Verkehrsstraßen<br>mit Empfehlungen über „Bäume an Verkehrsstraßen“   |
| Heft Nr. 10<br>Oktober 1968   | Landespflege am Oberrhein  |
| Heft Nr. 11<br>März 1969      | Landschaft und Erholung  |
| Heft Nr. 12<br>September 1969 | Landespflege an der Ostseeküste  |
| Heft Nr. 13<br>Juli 1970      | Probleme der Abfallbehandlung  |
| Heft Nr. 14<br>Oktober 1970   | Landespflege an der Nordseeküste   |

Die Hefte 3, 6, 7 und 13 sind vergriffen.

Auslieferung:

Buch- und Verlagsdruckerei Ludw. Leopold KG  
53 Bonn 1, Postfach